Crim.
217
m

Grün 217 m

XV

<36615028690011

<36615028690011

Bayer. Staatsbibliothek

Crim.
217
m

Die

Rechtmäßigkeit

der

Todesstrafe.

Als Antwort

auf

Dr. H. Zöpfl's Denkſchrift.

Von

Carl Philipp Reidel.

B73

Crim
217m
Reidel
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Rechtmässigkeit der Todesſtrafe.

Als Antwort auf

Dr. H. Zöpfl's Denkſchrift.

Von

Carl Philipp Reidel.

Heidelberg,
Druck und Verlag von Karl Groos.

1839.

Mors eo minus est noxia, quo mentis
clara et distincta cognitio major est.

Spinoza.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Jetzt, wo die vereinigten Stände unſeres Vaterlandes zur Berathung der Criminalgeſetzgebung geſchritten ſind, dürfte es an der Zeit ſeyn, den wichtigſten Punkt, und wobei ſich die Anſichten nach ihren Principien am ſtrengſten ſcheiden werden, in Kürze in ſein beſtimmtes Licht zu ſtellen und an die einzigen, die ganze Frage über Statthaftigkeit der Todesſtrafe entſcheidenden Hauptgeſichtspunkte zu erinnern.

Dieß iſt um ſo nöthiger, als eben erſt, und in der ausgeſprochenen Abſicht, auf die Ueberzeugung der Landesabgeordneten bei Abfaſſung des Strafgeſetzbuches einzuwürken, ein wohlgeſchriebenes Schriftchen (von Profeſſor H. Zöpfl in Heidelberg) erſchienen iſt, was zwar die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe durchaus nicht läugnet, aber aus Humanitätsrückſichten das Recht in dieſem wichtigſten aller Fälle verkürzt wiſſen will.

Weil der Gedanke an den Tod Trauer in die ſinnliche Gegenwart bringt, ſo möchten wir ihn auch aus der Geſetzgebung entfernen. Man weiß nicht, ob dieß ein Zeichen ſey, daß der Geiſt unſerer Zeit in völligem Bruche iſt mit allem Vorhandenen oder ob er vielleicht gar nur dem ſinnlichen Daſeyn hingegeben iſt. Beides hoffentlich nicht, und ich nehme an, daß der Grund, warum auch tüchtige und kräftige Ehrenmänner ſo entſchieden auf Entfernung der Todesſtrafe dringen, ein Verſtandesirrthum iſt, unterſtützt von dem edelſten Mitgefühl. Die Nachweiſung, daß ſolcher Irrthum vorhanden ſey, und die nähere Verfolgung deſſelben

müßte daher, auch ohne alle Beziehung auf eine andere Schrift, eine Hauptaufgabe dieſes Schriftchens ſeyn.

Wir wollen die Todesſtrafe des Mörders entfernen aus Humanität und würden dadurch unſer Recht vielleicht äußerlich und lahm machen und in dem wichtigſten Falle die allein genügende und verhältnißmäßige Strafe wegnehmen. Wenn wir ſo die Grundzüge und den Charakter des Rechts zu verändern wagen wollten, wie könnten wir verhüten, daß am Ende auch in dieſen Endpunkten das Recht von dem Volke für etwas nur Formelles und Willkührliches angeſehen würde. Alles kann man denn am Ende doch nicht abſchaffen; und die Wiedervergeltung und die Gerechtigkeit und das Innerlichſeyn des Menſchen und ſein Gewiſſen und das Göttliche ſind doch wohl noch Gewalten, die eine konkrete und gegenwirkende Kraft haben, und die ſich nicht nur ſo annäherungsweiſe wieder in's rechte Gleis ſetzen laſſen. Es giebt Dinge in der Welt und in unſerem Bewußtſeyn, die das gewöhnliche Maaß und die herkömmliche Schätzung in Handel und Wandel überſchreiten, und ſo wenig ich den Blitz in einer Flaſche auffangen kann zu beliebigem Gebrauche, eben ſo wiederſtrebend und haltlos dürfte das Bewußtſeyn eines Mörders in der Mitte der lebenden moraliſchen Staatsbürger erſcheinen. Hätte der Blitz ein Leben und Bewußtſeyn, ſo hätten wir ihm längſt Gleiches mit Gleichem zu vergelten geſucht; aber ein Mörder iſt keine blinde Naturkraft, ſondern einer, der das Leben für nichts achten gewollt hat. An dieſem freien Willen faſſen wir ihn und thun ihm wie er frei wollend gethan hat. Wenn das nicht recht iſt, ſo iſt überhaupt nichts mehr recht; und wenn es recht iſt, ſo iſt nicht etwas Anderes eben ſo gut auch recht. Es war immer ſo in der Welt und in der Vernunft, daß wenn irgend etwas gar zu unmäßig in Anwendung gebracht wurde, daß ſich dann Gefühl und Ueberzeugung dagegen wandten und durch abſoluten Widerſpruch gegen den Mißbrauch das rechte Maaß und den Gebrauch feſtſtellten. Durch die völlige Abſchaffung der Prügel haben wir ſie ſicher in allen den Fällen beſeitigt,

wo ſie nicht ſeyn ſollen, und die freien erwachſenen Bürger werden nur würdiger behandelt werden, aber für unartige Kinder in Hauſe und Schule wird ſich die Ruthe als vernünftige Ausnahme von der Regel, die dieſe nur beſtätigt, ſchon wieder einfinden, und in den Zuchthäuſern vielleicht einiger Stock, denn Kinder ſind noch nicht, und Verbrecher ſind nicht mehr freie Bürger. Der Widerſpruch gegen die Todesſtrafe überhaupt hat ſie auf ihr rechtes Maaß zurückgebracht, und dafür ſei er hoch geprieſen, aber nun wollen wir auch das rechte Maaß und das vernünftige Recht nicht von der andern Seite überſchreiten und wollen nicht, wie man ſagt, das Kind mit dem Bade ausſchütten.

Man hält es, dem Gefühle ohnehin, und auch der Moralität widerſprechend, daß noch Todesſtrafe ſtatt finde.

Daß faktiſch und nach der Ueberzeugung aller Juriſten das Recht auf der Moralität ruhe, das wollen wir nicht widerſprechen, denn es beweiſt ſich am auffallendſten im Verbrechen, dieſer Mitte zwiſchen abſtraktem Recht und Moralität. So lange das Recht die Moralität nicht berührt, iſt es abſtrakt, formell, ſeine Beſtimmungen können ſo oder auch anders ſeyn, ſobald aber die Beziehung auf Moralität eintritt, dann hört das unbefangene Civil-Unrecht auf, dann tritt Betrug oder gar Verbrechen ein. Wenn alſo nur das (formelle) Recht verletzt worden iſt, ſo machen wir nicht ſo gar viel aus der Sache, und den Theil, welcher Unrecht bekömmt, betrachten wir nicht als mit ſeiner ganzen Perſönlichkeit dabei verflochten. Iſt aber Recht und Moralität verletzt, dann reden wir von Vorſatz, Schuld und Gewiſſen, und nehmen alle Hauptmotive zum Recht aus der Moralität und nur aus ihr. Und iſt der Fall möglich, daß die Moralgeſetze verletzt werden können, ohne das Recht formell zu berühren, dann reden wir von einem Mangel in der Geſetzgebung. Eben ſo ruht unſere Moralität auf unſeren Sitten und unſerer Sittlichkeit und dieſe hauptſächlich auf der Religion. Könnte man die Familie, die Ehe, die gute Erziehung der Kinder, die bürgerliche Geſellſchaft mit der

Rechtspflege und alle Regierungsgewalt ſich wegdenken, ſo würde mit dieſem, was man niemals als ein bloß Aeußerliches bezeichnen ſollte, auch alles Innere, alle gute Geſinnung und Moralität wegfallen, und von Recht könnte dann gar keine Rede ſeyn.

Ohne die wenigen ewigen Grundſätze unſerer Religion, wären wir in dieſem Falle und die Antiquitäten alter heidniſcher Rechtsbücher könnten uns die nöthige Wärme zu ſittlichem Leben und zu Recht nicht geben. So aber wiſſen wir, daß unſer Recht auf derſelben Baſis ſteht, auf der alle unſere höchſten Intereſſen wurzeln, auf der Freiheit des Geiſtes, und das iſt es, die Religion der Freiheit iſt es, die auch unſer Recht durchdrungen hat. Chriſtliche Moralität verlangen wir auch im Recht, und Nachklänge heidniſcher Geſinnungen hierinn, ſind uns ein Gräuel. Weil wir uns alle Menſchen als zur Freiheit erlöſt denken, ſo können wir keine Sklaven dulden, und ſo durchaus. Dieſe religiösmoraliſche Baſis bedingt unſer Strafrecht und die Freiheit der Perſon entſcheidet auch hier das Recht. Darum iſt der Begriff der Freiheit ſo unendlich wichtig, und darum bewegt er ſo gewaltig die Welt. Was Freiheit iſt, das zeigt ſich in Recht und Sitten, und was vernünftige Freiheit iſt, nur das ſoll ſich zeigen. Nun iſt es alſo der genaueſten Unterſuchung werth, ob denn wirklich die Todesſtrafe der Freiheit der Perſon entgegen ſei, wie dieß allerdings auf den erſten Anblick nur zu ſehr ſcheint. Wenn wir die freie Perſönlichkeit als einziges Rechtsprincip gelten laſſen wollen, dann, und nur dann, iſt die Todesſtrafe aus der Vernunft zu rechtfertigen. Weil der Mörder die ganze Baſis alles Rechts in der freiwilligen Vernichtung der Perſönlichkeit abſolut vernichtet hat, darum iſt auch nur die in ſeinem Willen gedachte und durch die Handlung geäußerte völlige Losſagung von aller Perſönlichkeit und allem Rechte das, was die Wiederherſtellung des Rechtsprincips nur durch den Tod des Mörders möglich macht. Der Mörder hat nicht nur irgend ein beſtimmtes Recht und Geſetz,

ſondern alles Recht und alle Moralität abſolut verletzt, und ſein Verbrechen iſt für relative Geſichtspunkte völlig maaßlos. Dem Morde kann darum nur der Tod als Strafe entgegenſtehen, weil durch jede andere Strafe das faktiſch vernichtete Rechtsprincip (dieſes Lebensprincip von uns allen, auch von dem Mörder) nicht wieder hergeſtellt iſt. Wenn man überhaupt Principien zugiebt, und Seele und Geiſt und Gott mehr, als nichtsſagende Worte ſeyn ſollen, dann iſt mit dem Ausdrucke einer abſoluten Verletzung des Rechtsprincips Alles geſagt; und wenn alle nachfolgenden Bemerkungen nur als Explikationen dieſes Grundgedankens ſich geltend zu machen im Stande ſind, ſo iſt dieſe ſcheinbare Einförmigkeit, als Zuſammenhang der Gedanken, vielleicht gerade das Entſcheidende bei der ganzen Frage, und was die Herrſchaft der Vernunft in dem Rechte, und das Walten eines Princips und die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe allein in einiges Licht zu ſetzen im Stande ſeyn dürfte.

Daß ein Menſch, der einen andern mordet, die Gränzen eines ordnungsmäßigen Gewohnheitslebens überſchritten hat, das auch nur zu bemerken, lautet faſt lächerlich; aber nur in dem gewöhnlichen ſittlichen Leben, wie es in den Familien geführt wird und werden ſoll, iſt das Mitgefühl, was bei der Beurtheilung mit in's Spiel kommt, zu Hauſe. Wer die abſcheuliche Kraft gehabt hat, ſich ſelbſt durch die furchtbarſte That über alles göttliche und menſchliche Recht hinauszuſtellen, auf den paßt gar keine andere Rechtsbeſtimmung mehr, als die alleräußerſte. Er muß auch ſelbſt durch die Furcht des Todes hindurchgeängſtigt werden zur Erkenntniß, daß er einen unſterblichen Geiſt hat, und daß alle andere Menſchen ſeine Brüder ſind, und daß man nicht thun müſſe, was man ſelbſt nicht haben wolle, und was ſonſt noch in dem Katechismus ſteht. Der Verbrecher hat das Recht darauf, daß ihm als Menſch dieſe letzte Ehre angethan werde; er war unſer Mitbruder und wir wollen an ihm thun, was recht iſt.

Man hat bei dem Mitgefühle mit dem Verbrecher eine

Welt der Liebe, eine Gemeinſchaft der Frommen und Edlen und Heiligen im Kopfe, eine liberale Brüderſchaft, einen Himmel auf Erden: Aber ſo iſt es mit dem Rechte nicht gemeint und ſo iſt auch die Religion nicht zu verſtehen. Jene Phantaſie, die alle Sünden vertilgt und alle Perſonen gleich macht, legt die Religion in den Himmel, und nicht auf die Erde, und der Weg zur Verſöhnung des Mörders geht nicht durch das Zuchthaus, ſondern durch den Tod. Und weil wir den Mörder ſchon jetzt im Geiſte als verſöhnt anſehen, ſo laſſen wir ihm auch den Troſt unſerer Religion; wir laſſen ihn den Verluſt ſeines eigenen Lebens ſchon jetzt verſöhnt anſchauen in Chriſti Leiden und Tod, deſſen Auferſtehung und Erhebung zur Rechten des Vaters auch dem Mörder nicht unbekannt iſt. Und wenn Chriſtus doch jedenfalls, auch in dem Bewußtſeyn des Gottloſeſten, der vollkommenſte Menſch geweſen iſt, ſo hat der Mörder auch an dem Minimum von Religion, an das er in der Todesſtunde erinnert wird, jedenfalls den Gedanken und Troſt, daß der Menſch durch Aufopferung ſeines natürlichen Lebens ſich erheben könne. Dieſen Prozeß, dieſe Umwendung des Gottloſſeyns zum Denken und zum Geiſte, und mithin dieſe Nothwendigkeit des Schmerzes bei der völligen Entſagung aller Natürlichkeit wird auch die flachſte Zeit zugeſtehen; und es wird auch der ausgemergelte Fabrikmenſch noch einſehen können, daß wenigſtens der eigene Tod die Geburtsſtätte der Erhebung zu Gott iſt, wenn er auch von der Heiligung des Individuums, und daß dieſe Umwendung des Endlichen zum Geiſte als in Chriſto an ſich ſchon vollbracht vorgeſtellt und gewußt werden könne, nichts mehr wiſſen will. Könnte alſo auch unſer Volk ganz vergeſſen, daß die Offenbarung Chriſti dieſe Bedeutung habe, und könnte der Glaube der Chriſten und die Leidensgeſchichte des Erlöſers zu einer profanen Erzählung herabgeſetzt werden, ſo würde doch immer der angedeutete tiefe Sinn darinn liegen, daß der Geiſt des Menſchen ſelbſt und der Verlauf ſeiner Verſöhnung in dieſer Geſchichte explicirt iſt; Es würde immerhin dieſe Geſchichte

den Begriff und die Idee des Geiſtes enthalten und ausſagen, daß er von Gott iſt. Und wenn der Geiſt es iſt, der uns in alle Wahrheit leiten ſoll, und wenn, dem Begriffe des Geiſtes gemäß, ſchon in der äußerlichen Anſchauung nur der Tod es iſt, der den Mörder verſöhnen zu können ſcheint, ſo iſt es, auch von dem aufgeklärteſten, religiöſen und alſo immerhin innerlichen Standpunkte aufgefaßt, gewiß, daß der Menſch, der vielleicht ſchon von Natur aus böſe iſt, wenn er dann gar durch die unerhörteſte That die Perſönlichkeit ſelbſt und das irrdiſche Vorhandenſeyn des Geiſtes aufgehoben hat, daß dieſer böſe Geiſt ebenfalls nur durch Vernichtung ſeiner äußerlichen Perſönlichkeit zunächſt zu ſich, und dadurch zu Gott und zum Guten kommen könne. Alle anderen Strafen, außer dem Tode, ſind, auch von dem religiöſen Standpunkte aufgefaßt, für den Mörder unangemeſſen.

So lange wir alſo glauben, daß Gott ſelbſt ſterben mußte für die Sünden der Welt, wird für die Ueberzeugung des Volks, dem der höchſte Schmerz ſogar ein Moment des Kultus iſt, nichts widerſtrebendes darin liegen, daß der größte Sünder von Rechtswegen ſterben müſſe. Dem Gefühle des Volks widerſtrebt alſo die Todesſtrafe nicht, ſondern ſie iſt ihm angemeſſen, und wenn ſie je aufgehoben werden ſollte, würde ſich bald Gelegenheit finden, zur vollſtändigen Ueberzeugung hierüber zu gelangen. Daß es ein Zeichen von Rohheit des Standpunktes ſei, den Mörder mit dem Tode beſtraft wiſſen zu wollen, iſt eine Lächerlichkeit, da die Fadheit und Lahmheit wenigſtens eben ſo roh und geiſtlos ſeyn kann, als die Kraft.

Wir ſind auch ſchon durch unſere religiöſe Erziehung gewöhnt, das Sittliche ſo anzuſehen, daß der Menſch im Kampfe gegen ſeine böſe Neigungen und Leidenſchaften obſiegen ſolle, und es werden Verbrechen, auch in Leidenſchaft begangen, vor Gewiſſen und Recht verdammt. Wenn wir nun dieſe große Rückſicht auf das ſubjektive Bewußtſeyn nehmen, daß wir alle Trübung deſſelben durch Paſſionen dem Verbrecher zu Gute kommen laſſen, und nur der freie Entſchluß und das

denkende Wollen bei dem höchſten Verbrechen die höchſte Strafe nach ſich zieht, ſo möchte ich doch den Sophiſten ſehen, der mir beweiſen könnte, daß der Mörder, der dieſes Geſetz kennt, ſich nicht freiwillig in den höchſten Gegenſatz gegen Recht und Sittlichkeit geſtellt und nicht ſelbſt mit freiem Wiſſen und Willen die Todesſtrafe ſich zugezogen habe. Von allen Geſetzen kann man dieß nicht ſagen, denn nicht alle ſind ſo bekannt und nicht ein einziges ſo ſehr mit dem Rechtsgefühl aller Menſchen übereinſtimmend. Nicht gewußt zu haben, daß er nach der Meinung des ganzen Volkes des Todes würdig erachtet werden würde, dieſen Einwand hat, meines Wiſſens, ein Mörder noch nicht gemacht. An dem Bewußtſeyn der Gerechtigkeit der Strafe bei dem Mörder ſelbſt wird man alſo in den ſeltenſten Fällen zu zweifeln veranlaßt ſeyn, weil auch der geringſte Grad von Cultur und religiöſem Unterricht ſchon dieſe Einſicht mit ſich führt. Wenn aber auch irgend ein Scheuſal ſich ernſtlich für berechtigt halten ſollte, morden zu dürfen, ſo wüßte ich den Unterſchied von dieſem und einem tollen Hunde nicht weiter anzugeben.

Man ſollte denken, daß ſich der ernſtliche Gedanke an Abſchaffung der Todesſtrafe eher etwa bei den Negern, als bei uns weißen Chriſten zuerſt hätte vorfinden müſſen, denn dieſe ſchwarzen Menſchen hatten in ihrem trüben Bewußtſeyn ſich nicht einmal überzeugen können, daß der Tod ein allgemeines nothwendiges Naturgeſetz ſey, und meinten, böſe Zauberer ſeien Schuld an dem Sterben. Wenn dieſe Leute das Höchſte des Menſchen in die Vermeidung des Todes ſetzen würden, das ſollte man für natürlich halten; allein gerade das findet ſich nach den Berichten der Reiſenden nicht, ſondern dieſe Geſchöpfe, die noch kein beſtimmtes Bewußtſeyn eines geiſtigen höheren Weſens erlangt hatten, gingen in der Geringſchätzung ſo weit, daß ſie des Fleiſches wegen einander ſchlachteten. Es gehört alſo wohl in der That zum Bewußtſeyn der Freiheit des Subjekts', das Leben nicht für werthlos zu halten; aber daß es deshalb zum allerletzten Zweck des Menſchen,

als eines gottähnlichen Geiſtes gemacht werden müſſe, das wäre der andere, faſt eben ſo barbariſche Standpunkt. Das Leben des Mitmenſchen, und damit ſein eigenes, völlig verachten; und das Leben abſolut hoch achten: dieſe beiden Endpunkte dürften ſich innerlich und praktiſch weit näher liegen, als es auf den erſten Blick den Anſchein hat. Wenn in der Sklaverei die Bande aller ſittlichen Achtung geſchwunden ſind, und am Ende die Nichtachtung des Lebens, das denn doch keinen Werth hat, zur ſteten Furcht vor dem Tode charakteriſtiſch hinzutritt, ſo dürfte eine Herabwürdigung des Lebenswerthes durch die Geſetze vielleicht ganz andere Folgen haben, als wir uns, gutmüthiger Weiſe einbilden. In den Geſetzen eines Staates muß alles ſeine beſtimmte Würdigung erhalten, und das Leben iſt das Leben werth.

Es würde mit Aufhebung der Todesſtrafe nicht nur der Tod ſelbſt als höchſte Strafe, ſondern auch die Todesfurcht völlig wegfallen; und wenn es zur Tapferkeit des redlichen Mannes gehört, daß er den Entſchluß faſſe, ſein Leben daran zu ſetzen, ſo werden wir doch nicht ſo zartfühlend ſeyn, daß wir den Mördern und Räubern dieſen teufliſchen Widerſchein des Muthes entziehen wollen, daß ſie ihr Leben wagen müſſen. Wenn man das Verbrechen, ſofern es auf einer Kraft beruht, durch völlige Entfernung dieſer Kraft ſelbſt auch völlig beſeitigen könnte, dann ließe ſich der Vorſchlag vielleicht hören; ſo lange aber unſere Kriege nicht ſo geführt werden, wie von den gemietheten Oberſten in Italien, deren Machiawelli in dem ſiebenten Buche der florentiniſchen Geſchichte bezeuget, daß in der Schlacht bei Anghiari nur ein einziger Reiter umkam, weil er vom Pferde fiel und erdrückt wurde, und, wie in deſſen fünften Buche erzählt wird, in der Schlacht bei Caſtracaro kein einziger Mann blieb, auch niemand verwundet wurde; ſo lange wir nicht ſolche Scheinkriege führen und ſo lange wir für Freiheit und Vaterland das Blutvergießen nicht ſcheuen, dünkt es mir ganz eigenthümlich human, daß nur die Sünde und der Mord von der To-

desfurcht frei ſeyn ſolle, während die Tugend und Pietät immer bereit ſeyn muß, die Gefahr des Todes mannhaft zu ertragen. Wir alle wollen die Härte und Arbeit des Lebens als Männer durchfechten und vor dem ſicheren Ende des Menſchen, dem Tode nicht erſchrecken, weil wir an etwas Höheres glauben: aber die Schufte und Hundsfütter wollen wir weich betten und ihnen allen Gedanken an den Tod mit ſanfter Hand ferne halten; vielleicht daß ſie nicht an Gott und Ewigkeit denken? Seyd doch nicht ſo hartherzig, ihr Geſetzgeber, und bedenkt, daß die Verbrecher auch Menſchen ſind, die einen unſterblichen Geiſt haben, bedenkt, daß auch ſie mit ihrem Gotte verſöhnt zu werden Anſpruch haben, nur auf eine etwas ſchroffere Weiſe, als andere weichere Seelen; ſie müſſen durch die Furcht, vor dem Schwerdte des Nachrichters zur Erkenntniß gebracht werden, daß ein Gott lebt und daß es noch Gerechtigkeit giebt auf Erden, und nur der gewaltſame Tod kann ſie führen zum ewigen Leben, und dahin daß ihr eigener Geiſt verſöhnt werde mit ſich ſelbſt.

In der Kirche St. Laurentii zu Florenz, ſieht man linker Hand beym Haupteingange einen marmornen Sarg. Johannes von Medicis liegt da, der Sohn des Großherzogs Cosmus des erſten, die Umſtände ſeines Todes waren betrübt. Auf der Jagd bekam er einen Zank mit ſeinem Bruder Garſias, und dieſer letzte, von einem wilden und böſen Naturell, fand Gelegenheit, jenen älteren Bruder, dem er nie gewogen geweſen, allein anzutreffen, da er ihn dann mit einem Dolche ermordete. Garſias kehrte nach verrichteter That mit einem ruhigen Geſichte zur Jagdgeſellſchaft zurück und ließ ſich nichts merken. Des Johannes Pferd kam ohne ſeinen Reiter zurück, da man denn dem Hufſchlage deſſelben folgte und den ermordeten Körper fand. Sobald Cosmus Nachricht von dieſem Unglück erhielt, befahl er alles geheim zu halten, und vorzugeben, daß ſein Sohn auf der Jagd jähling von einem Fieber überfallen worden. Den Leichnam ließ er in ein Zimmer des Schloſſes

bringen und den Garſias, deſſen ſchlimme Neigungen ihm den wahren Verlauf der Sache argwohnen machten, unvermuthet allein dahin rufen. Dieſer läugnete zwar anfänglich mit aller Unverſchämtheit die Sache, wegen welcher er im Verdachte war; als er aber zu dem Körper des Entleibten geführt wurde, und die Wunde in Gegenwart des Mörders ſtark zu bluten anfing, geſtand er die That und fiel dem Vater zu Füßen. Cosmus, nachdem er ſeinen Sohn vermahnet, Gott um Gnade zu bitten, und es noch für ein Glück zu achten, daß er das Leben, deſſen er nicht werth ſey, durch die Hände desjenigen, von welchem er ſolches empfangen, verlieren ſollte, ſtieß ihm den Dolch, welchen Garſias an der Seite führte, und womit er den Johannes umgebracht hatte, durchs Herz, alſo daß er todt bey dem Leichname ſeines Bruders niederfiel. Die Sache geſchah im Jahre 1562, und Garſias war fünfzehn Jahre alt. Von dem ganzen Handel wußten nur wenige getreue Perſonen, und gab man vor, die beyden Brüder wären an einer anſteckenden Krankheit, welche damals im Florentiniſchen regierte, geſtorben. Die Mutter der Prinzen, Eleonora, eine ſehr kluge Dame, zog ſich den Unfall ihrer Kinder dergeſtalt zu Gemüthe, daß ſie wenige Tage hernach ſtarb. So erzählt Johann Georg Keyßler dieſe Geſchichte.

„Du ſollſt nicht tödten“ iſt eine uralte rechtliche und ſittliche Vorſchrift, aber daß die Gerichte, ſo gut als die Soldaten, nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht haben, Menſchen zu tödten, daran hat man bis zur neueren, philanthropiſchen Zeit gar nicht gezweifelt, und es hat doch auch früher ſchon viele rechtliche und gute und edle und auch weichmüthige Menſchen gegeben. Als der große Cosmus der ein guter Gatte und Vater war, ſeinen Sohn zu tödten für Recht und Pflicht hielt, und dieß aus Familienpietät mit eigener Hand thun zu müſſen überzeugt war, war ihm ſein Vaterherz gebrochen, aber wie ſehr er auch von den widerſtrebendſten Gefühlen, gequält ſeyn mochte, eine ihm unbekannte, ſcheue und unbeſtimmte Dialektik führte ihm

nicht den Einfall vor die Seele, daß ja eigentlich ein Menſch den andern nicht tödten dürfe und er vollends als Vater ſich dispenſiren könne, ſondern er ſah ein, daß unter dieſen Umſtänden es erlaubt und Pflicht ſey. Und der große und gute Mann hatte die Kraft, ſeine Pflicht als Vater und Regent zu erfüllen, und zugleich den Ruf der Familie in dieſer furchtbarſten aller Handlungen zu ſchonen, denn er war ſich bewußt, daß es geiſtige Mächte giebt, die über uns allen ſtehen.

Ich will übrigens auf tragiſche Beiſpiele um ſo weniger ein entſcheidendes Gewicht legen, als man einwenden könnte, daß das Außerordentliche für das Ordinäre kein Maaßſtab ſeyn könne. Der Mord iſt unter den möglichen Handlungen der Menſchen immer etwas Außerordentliches und ein Endpunkt, folglich muß auch hier die Strafe das Gewöhnliche völlig überſchreiten. Es iſt, etwa vom theologiſchen Standpunkte aus angeſehen, freilich ein äußerſtes Unglück, wenn ein Menſch, ein Ebenbild Gottes, ſich ſo ſehr von Gott und Vernunft entfernt, daß er ſeine Verſöhnung nur durch gewaltſamen Verluſt des eigenen Lebens finden zu können ſelbſt glauben kann. Da wir uns aber Gott als den Urquell aller Vernunft denken, ſo wird die Philoſophie, und die Rechtsphiloſophie und die Geſetzgebung ſich nicht ſo ſehr in Widerſpruch mit unſerem Glauben an Unſterblichkeit und Wiedervergeltung ſetzen wollen, daß wir uns dem Rechte die der Mord alleinvergeltende Todesſtrafe entfernen, weil wir vielleicht, im Gegenſatze mit Religion und Moralität, den Verluſt des Lebens für das äußerſte Unglück anſehen, da unſere flache Bildung uns das Geiſtige und Ewige über dem Endlichen und Materiellen zu vergeſſen gewöhnt hat. Die Trennung der Seele von dem Körper, wie ſich unſere Väter auszudrücken pflegten, iſt als Vorſtellung in den Hintergrund getreten vor dem Scheuſale abſoluter Vernichtung, und weil es uns widerſtrebt, das Geiſtige für ſich zu denken, darum ſuchen wir ſo viel als immer möglich das einzelne Leben zu erhalten. Hat auch ein Menſch den andern ge-

mordet, ſo muß man doch wenigſtens ihn zu retten ſuchen, damit nicht zwei ſterben, denn dann iſt noch ein Leben weniger. So reflektirt man nicht, aber ſo fühlt man. Aber auch abgeſehen von allem Jenſeits und von aller Verſöhnung des gefallenen Geiſtes mit ſich ſelbſt, ſo wendet doch eure Philantropie auf die noch rechtſaffenen Leute, und wenn auch einmal Einer durch Mord ſich ſelbſt des Lebens unwürdig gemacht hat, ſo gebt ihn auf, wie er ſelbſt gethan hat und laßt ihm ſein Recht widerfahren, damit er wenigſtens ein ordentlicher Geiſt ſey, wenn er kein Menſch mehr ſeyn kann; oder, irrdiſch geſprochen, ſoll er lieber gar nicht mehr ſeyn, als eine Peſt für alle geſunde. Wenn unſere Zuchthäuſer Beſſerungshäuſer werden, was ſie ſollen, ſo ſtelle man ſich den Widerſpruch vor, der nicht nur im Gefühle rechtlicher Leute, ſondern auch in der Seele des Verbrechers ſelbſt bleibend vorhanden ſeyn muß, daß ein Mörder chriſtlicher Education wegen hier gefüttert und freundlich behandelt wird. Man hat ſchon Tyger und Hyänen an Geſelligkeit zu gewöhnen geſucht, aber ein Seminarium für Raubmörder wäre in der That etwas unerhörtes. — Auf Ewig wird er eingeſperrt, ſagt man, und dieß iſt härter, als der Tod. Abgeſehen davon, daß dieß vielleicht nicht wahr iſt, ſo frage ich, warum, da alle Tortur abgeſchafft iſt, ſie hier angewendet werden ſoll? denn ewiges Gefängniß iſt gewiß die höchſte Qual. Warum (frage ich ferner, weil es nämlich nicht wahr iſt) ſind bisher Verbrecher vom Tode zu lebenslänglicher Haft begnadigt worden. War das Wort Gnade damals keine Lüge und kein Irrthum, ſo iſt es jetzt noch wahr. Alſo ſteht die Sache, genau genommen ſo, daß die freiwilligen Mörder entweder härter oder milder beſtraft werden ſollen als bisher (nachdem man nämlich die Todesſtrafe taxirt), und zu beidem iſt gar nicht entfernt ein vernünftiger Grund vorhanden, ſondern es ſoll ihnen ihr Recht geſchehen, wie bisher, und der Mörder ſoll ſterben.] — Die Sophiſterei nervenſchwacher Humanität, vollends wenn ſie ſcheinbar mit der Liberalität verbun-

den, in die Hauptrichtung der Zeit eintritt, findet dieſes Scheins wegen manchen rechtſchaffenen Mann ſich geneigt, der ſonſt nicht daran gedacht hätte. Wir wollen uns deshalb vergegenwärtigen, daß der Grund, den man zur Ueberzeugung rechtsharter Juriſten beibringt, ewige Haft ſey härter als Todesſtrafe, wenn er ernſtlich gemeint iſt, höchſt inhuman und völlig illiberal iſt, denn warum will denn die freiſinnige Zeit gerade bei dieſem Verbrechen eine härtere Strafe ausſuchen, da ſie ſonſt immer gemildert hat. Iſt es aber nicht Ernſt damit, warum bei einer ſo wichtigen Sache ſolche Schwänke. Iſt nur der Tod dem Tode gleich zu achten, ſo ſoll niemand ſterben, als der Mörder, und auch er nur in dem einzigen Falle, wenn er die That freiwillig eingeſtanden, wenn die Mehrheit der Stimmen bei den höchſten Gerichten wegen Uebereinſtimmung aller Umſtände mit ſeinem Geſtändniß ihn für ſchuldig erklärt und die höchſte Weisheit des Fürſten ihn der Gnade unwürdig gefunden hat. Wenn man dieſe höchſt beſchränkte Anwendung der Todesſtrafe in einem einzigen Falle mit früherer Zeit nicht nur, ſondern auch mit den freiſinnigſten Völkern der Gegenwart vergleicht, ſo iſt unſere Geſetzgebung in dieſem Punkte gewiß die liberalſte, die es möglicher Weiſe geben kann, denn auch dieſes Letzte noch fallen zu laſſen, das hieße das Recht verhöhnen, das Volk demoraliſiren, die Kraft der Geſetze ſchwächen, die Gnade, als den ſchönſten Juwel in der Krone des Regenten und die wirklich von Gott iſt, verſchleudern, und überhaupt allen Ernſt aus der zügelloſen Gegenwart entfernen.

Wenn nur das Gefühl es iſt, was uns von der Anwendung der Todesſtrafe abſchreckt, ſo wollen wir, außer dem natürlichen Tod, den Selbſtmorden, Erdbeber, Schiffbrüchen und andern zufälligen gewaltſamen Todesarten, uns immer nur an die Schlachtfelder erinnern, und überzeugt ſeyn, daß die Welt noch lange nicht ſo verherrenhutert iſt, daß es bei ihr angelegt wäre, ſo viel Gefühl zu verſchwenden; und wenn es geſchehen ſoll, ſo wollen wir zunächſt bei

all dem Unglück redlicher Leute mitfühlen, ehe wir für Räuber und Mörder in Eifer gerathen. Es handelt ſich alſo, das ſieht man bald ein, durchaus nicht um das bischen Mitgefühl einiger ſchwachen Nerven für einen Galgenvogel, ſondern einzig nur darum, ob es ſo recht iſt, wenn er durch die Hand des Nachrichters ſterben muß. Um den Vernunftbeweis der Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe dreht ſich alſo die ganze Controverſe, und dieſer Beweis iſt vielleicht weit einfacher, als er zu ſeyn ſcheint, und obgleich manche große Geiſter hierinn den treffenden Punkt nicht als entſcheidend feſthalten zu können geglaubt haben. Es iſt alſo allerdings ein Verſtandesirrthum hier vorhanden, allein durch das Gefühl unterſtützt; und dieſes Mitgefühl mit dem Unglücke ſelbſt des Verbrechers, wie ſehr es auch als Schwäche bezeichnet werden muß, wenn es rechtsentſcheidend ſeyn will, macht dem Menſchen die größte Ehre, weil es zeigt, daß er ein guter Menſch iſt. Aber er iſt auch ein geſcheidter Menſch; und an ſeine Vernunft iſt deshalb der einfache philoſophiſche Beweis, auf den ſich aus den verſchiedenſten Wendungen immer leicht zurückkommen läßt immer gerichtet. Wenn freilich in den höheren Kreiſen der Geſellſchaft das zufällige Philoſophiren über den Geiſt nicht einmal dahin gediehen wäre, daß es ihn ſich wenigſtens über Vergehen, Sterben und alle derlei Negationen ſeinem Weſen nach erhoben dächte, wenn bei dem Volke die Lehren des Chriſtenthums völlig verwiſcht und der Katechismus in den Schulen nicht mehr vorhanden wäre, wenn der Tod als die letzte Stockung alles Denkens und Hoffens in der Anſchauung des Volkes feſtgewurzelt läge, dann freilich müßte man bei allen Gelegenheiten immer nur den leidigen Tod zu vermeiden ſuchen, und wenn einmal ein Menſch den andern umbrächte, zunächſt nur dieß Unglück zu verhüten und ihn ſelbſt auch davon zu bewahren ſuchen. Allein weil alle Einzelne in unſerem Volke nicht bloß fühlen, wie die Thiere, ſondern doch etwas weniges denken, ſo iſt anzunehmen, daß wenigſtens jeder erwachſene Staats-

bürger überzeugt ſeyn wird, daß es noch edlere und höhere Intereſſen geben müſſe, als das Leben, weil ja ſonſt das Leben ſelbſt etwas Hohles und Zweckloſes wäre; und iſt einmal dieß zugeſtanden, ſo fallen die für unſere Abſicht nöthigen Conſequenzen ſo ziemlich von ſelbſt in die Hand. Hat denn die Vorſtellung des Todes über die Vorſtellung des ewigen Lebens geſiegt? würde ich fragen; iſt denn euer Gemüth ſo zerriſſen, daß ihr nicht einmal mehr von Recht und Widervergeltung hören mögt? Und wenn die Widervergeltung in Eurem religiöſen Glauben noch feſt ſteht, warum ſoll ſie denn auf Erden aus dem Rechte ganz verſchwinden?

„Wenn der Menſch todt iſt, ſo iſt Alles aus“ wäre vielleicht die wörtliche Ueberſetzung der Aufbewahrungstheorie der Mörder. Mag zu Ende gehen, was will, mag der Juſtifizirte eine unſterbliche Seele gehabt haben, oder nicht, das Recht iſt mit ſeinem Tode nicht zu Ende, und das Geſetz iſt dadurch bekräftigt, und daß noch ein Gott lebt glauben die Leute nicht weniger als vorher, und daß auch auf Erden ſchon Widervergeltung eintrete, iſt allen klar geworden. Geſetzt alſo auch, wir wären nicht Chriſten, ſondern Nihiliſten, geſetzt wir glaubten nicht, daß das Individuum etwas mehr, als ein nur im Verſchwinden Begriffenes ſei, ſo müßten wir doch Gott und das Recht und die Widervergeltung nur um ſo feſter als abſolute Mächte gelten laſſen, um wenigſtens außer uns einen Halt zu haben, wenn wir ihn in uns nicht haben können. Möchte ein höchſt freiſinniger Lufttänzer vielleicht aber auch alles dieß wegraiſonnirt, nicht wünſchen, ſondern fürchten, ſo muß er doch die Nothwendigkeit des Scheins davon zugeben, und dann ſind wir immer wieder bey'm Alten. Was das Leben werth iſt, gerade ſo viel gilt der Tod, und iſt alles Unendliche nur ein Schein, ſo iſt es das Endliche nicht minder; und dann hat man gar nicht nöthig um all das vergängliche Weltweſen ſo viele Anſtände und Bedenken zu hegen, und ſich ſo zu beheben, ob man den Schein des Lebens um den Schein des Geſetzes, der uns zur Exiſtenz nöthig iſt, ein-

ſetzen will. Dieß wäre die beliebte Nützlichkeitstheorie von der ſo viel die Rede iſt, wenn man nichts beſſeres weiß, und die ein jammernder Nothbehelf Geiſtesverlaſſener Rechtsprincipien iſt. Das Recht iſt unter andern auch nützlich, und wir können es nicht entbehren; das dächte ich wohl auch, allein dieß iſt eine ſeiner ſubalternen Qualitäten, die es mit den meiſten Dingen dieſer Welt gemein hat.

Die Humanität iſt alſo nicht immer blos Folge der Gutmüthigkeit und bisweilen auch der Schwäche, ſondern der tiefſte Grund iſt vielleicht die Irreligioſität der Zeit, und weil ein Theil des Volkes, und gerade nicht der ungebildetſte, in dem Glauben groß geworden iſt, als ob das Leben das Höchſte ſey. In den früheren und frömmeren Zeiten, wo auch die höchſte Strafe nur als Uebergangspunkt zur Verſöhnung mit Gott und Menſchen angeſehen wurde, war dieſe ſentimentale Kleinmüthigkeit und Scheu vor eigenem und fremdem Sterben, womit unſere Erziehung uns alle angeſteckt hat, nicht vorhanden. Man hat nicht zu fragen, ob es hart ſey, gewaltſam ſterben zu müſſen, ſondern ob es recht ſey. Die Frage nach Recht oder Unrecht der Todesſtrafe überhaupt und in welchem Falle iſt alſo der einzige Geſichtspunkt, der bei ihrer Beantwortung entſcheidend iſt. Auf die Menge untergeordneter Gründe und Rückſichten, die ſich noch anführen laſſen und die bekannt und beſprochen genug ſind, wäre nur dann bei Entſcheidung der Frage Rückſicht zu nehmen, wenn ſich von einem oder dem andern dieſer Gründe nachweiſen ließe, daß er eben ſo gewichtig iſt, als der letzte Grund, das Recht; und wenn es recht iſt, daß der freiwillige Mörder gewaltſam ſtirbt, und nur er, ſo darf und ſoll es auch hart ſeyn, und wir ſollen alle bis in unſer innerſtes Mark vor dieſer Strafe erzittern, wie wir uns vor der Handlung entſetzen. Nur der Pöbel kann das momentane Mitleidsgefühl nicht überwältigen und vergießt Thränen der Wehmuth über — ſeine eigene Todesfurcht. Als bei der Hinrichtung zweier Mörder ein Weib heftig

weinte, ſoll ein neben ihr ſtehender Soldat geſagt haben: „bedenke Sie, was ſie gethan haben.“ Dieſer Soldat hatte den rechten Punkt getroffen, und wenn man doch von Rechtsgefühl reden will, ſo hat alles Volk das Gefühl und die Ueberzeugung, die auch in unſerer Religion eben ſo unverwiſchbar liegt, „daß ihm geſchehen ſolle, wie er gethan hat.“

„Dem Verbrecher ſolle geſchehen, wie er gethan hat,“ ſagt das allgemeine Gefühl aller Völker und man hat dieß als eine Thatſache des Bewußtſeyns längſt anerkannt. Die Widervergeltung iſt aber auch ihrem Begriffe nach Verletzung der Verletzung und dadurch Aufheben des Verbrechens. Denn das Verbrechen, als Verletzung des Rechts an ſich (des Begriffs, des Weſens, des ideellen Willens Aller), iſt als Verletzung, welche dem vernünftigen Willen (dem Willen an ſich; dem vorauszuſetzenden Willen des Verletzers und des Verletzten und Aller) widerfahren iſt, für ſich zwar etwas ſcheinbar poſitives (eine poſitive Handlung, ein Verbrechen); ſeinem Weſen nach aber in dem allgemeinen (an ſich ſeyenden) Willen Aller ohne poſitive und geltende Exiſtenz. Die Exiſtenz des Verbrechens liegt nur im beſonderen und zufälligen Willen des Verbrechers. Dieſe in ſich nichtige Wirklichkeit würde ohne direkte Aufhebung des Verbrechens gelten; und die Vernichtigung der an ſich nichtigen Handlung iſt demnach als Negation der Negation (Aufhebung des Nichtigen) die Widerherſtellung des Rechts. Ohne direkte Aufhebung des Verbrechens im Willen würde das Recht an ſich (das Recht überhaupt, der Begriff des Rechts) aufgehoben ſeyn, und die bloße zufällige Gewalt wäre Recht; das Unrecht würde als Recht gelten.

Es wird nicht beanſtandet, daß der Menſch, obgleich er ſein Leben völlig ohne ſein eigenes Zuthun und, wie man ſich mit Recht ausdrückt, aus der Hand Gottes empfangen, dennoch ein Recht darauf habe: daß aber dieß Recht ſo weit gehe, daß er ſeines Lebens und ſeiner Perſönlichkeit willkührlich ſich entäußeren könne, das geſteht

ihm Vernunft, Religion, Sittlichkeit und Geſetzgebung nimmermehr zu; und wie wir das Leben ohne unſer eigenes Verdienſt empfangen, ſo ſollen wir es auch ohne unſere Schuld verlieren, beides nur als ein Geſchenk Gottes. Weil wir uns aber vorſtellen, daß Gott mit uns allen einen Zweck habe, kurz weil wir des Denkens und der Idealität fähig ſind, ſo iſt es uns Chriſten ſo wenig, als jemals den Heiden, in den Sinn gekommen, daran zu zweifeln, daß das Leben auch im Dienſte einer Idee aufgeopfert werden nicht nur könne, ſondern müſſe. Die Tapferkeit, d. h. die Tödtung anderer Weſen, die mir völlig gleich ſind, wird von dem Manne gefordert, und ein Staat, deſſen Männer abſolute Todesfurcht hätten, könnte gar nicht beſtehen. Wenn alſo Ich auch nicht Herr über mein Leben bin, ſo wird es doch von niemanden bezweifelt, daß es einen Fall geben kann, wo eine Idee mich berechtigt, mein eigenes Leben zu wagen und fremdes Leben anzugreifen. Wir nennen dieſe Tapferkeit ſogar eine Pflicht. Sollten wir nun in dem Falle, worin die Idee des Staats, des Rechts und aller ſittlichen Bande auf's äußerſte verletzt iſt, weniger mannhaft zu ſeyn veranlaßt ſeyn können. Es handelt ſich um ein Geſetz; das Geſetz machen nicht wir gegen Andere, ſondern wir machen es gegen uns ſelbſt. Hier liegt die Wahrheit und der Irrthum. Geſetzt alſo auch, der einzelne Menſch hätte kein Recht auf das Leben eines andern Einzelnen, auch nicht auf ſein eigenes, ſo wird doch faktiſch nicht bezweifelt, daß wir alle uns unter Ideen, Gedanken, Geſetze, allgemeine Beſtimmungen von Hauſe aus geſtellt anſehen müſſen, weil wir in einem Staate geboren ſind. Betrachten wir alle Individuen des Staats, die ſind und waren, als eine Einheit, und gebrauchen dafür den Ausdruck wir, und haben alſo wir uns unter vernünftige allgemeine Beſtimmungen geſtellt, ſo wäre nur die Frage, ob der Einzelne wirklich unter dem Allgemeinen ſtehe. Bei der Tapferkeit zweifeln wir nicht daran, in der Religion fällt uns das Gegentheil nicht ein, auch ſogar im Recht

überhaupt ſtellen wir das an ſich, den Begriff, das Logiſche, das Vernünftige, die Wahrheit, die Nothwendigkeit, den Zweck, oder auf welche Ausdrücke der Zuſammenhang uns führt, unbedingt über die Meinung und das Streben des Individuums. Daß es alſo nicht vernünftig ſei und nicht recht, wenn der Einzelne im Dienſte eines Allgemeinen, das nun einmal ſeine geiſtige Macht iſt, alſo für Familie, Staat u. ſ. w., ſein Leben verliert, daran zweifelt niemand, daß aber wir alle unſer Leben auch unter die Idee des Rechts geſtellt anſehen müſſen, daran denken wir nicht, weil wir vielleicht in der behaglichen Täuſchung leben, als ob wir Geſetzgeber, die wir als hochſtehende Geiſter niemals Kandidaten des Galgens werden können, nur für andere, für den Pöbel, die Geſetze machten, und weil wir durch humanes Nachdenken gefunden haben, daß wir kein Recht auf das Leben anderer Leute ja nicht einmal auf unſer eigenes haben. Uns alle, auch die Landſtände und Richter, will Gott und die Vernunft unter Recht und Geſetz geſtellt wiſſen, und wenn wir uns in einem beſtimmten ungeheuren Falle des Todes würdig halten, ſo ſprechen wir in einem ſolchen Geſetze nur aus, daß wir uns alle ohne Ausnahme bis auf's Aeußerſte, und bis in den Tod unter Geſetz und Vernunft ſtehend erachten. Haben wir alſo auch gar kein Recht einer auf das Leben des andern, haben wir kein Recht auf unſer eigenes Leben, ſo haben wir doch das Recht der Vernunft, wir haben das Recht einzuſehen, daß es einen Fall geben kann, in dem jeder von uns, der ſich ſo weit von Gott und der Tugend entfernen konnte, ſterben muß im Dienſte der Vernunft, der Idee, der Sittlichkeit, der Religion. Es würde ſich demnach die ganze Frage um den Punkt drehen, ob es vernünftig und recht ſey, daß dem Mörder geſchehe, wie er gethan hat.

Es wäre alſo zu bedenken, daß es zu ſeiner eigenen Verſöhnung mit Gott, mit ſich ſelbſt und mit den Menſchen gar kein anderes Mittel gäbe, und daß, auch abge-

ſehen von allem Rechte, es nicht Humanität iſt, ſondern Schwäche und Todesſcheu, vielleicht gar aus Irreligioſität, dem Mörder und ſeinen Mitbürgern die Ueberzeugung vorzuenthalten, daß ihm geſchehe, wie vor Gott und Menſchen Recht iſt. Ehe unſere empfindſame Zeit anfing, die mit der ungläubigen Periode, als der Wurzel des nachfolgenden Muckerthums, merkwürdiger Weiſe in daſſelbe Jahrhundert fiel, dachte keine Seele daran, die Todesſtrafe des Mörders für ungerecht zu halten; und wenn etwa in Italien die Kirchen Aſyle waren, ſo waren ſie auch im Gefühle des Volks Zufluchtsörter gegen das Recht, was nach und nach der geſunde Sinn und die verbeſſerte Geſetzgebung durch Verminderung und Milderung der Todesſtrafe mehr und mehr vergeſſen ließ. Nun aber auch den letzten Punkt, die einfachſte Todesſtrafe für das höchſte Verbrechen wegfallen laſſen, und ſo die äußerſte Strafe auch in ihrer gemäßigſten Form zu entfernen, ohne die ungemäßigten Ausbrüche überlegter teufliſcher Mordgier auch entfernen zu können, das wäre Humanität gegen Kannibalen auf Koſten der ehrlichen Leute, es wäre gedankenloſe Schwäche und nervenſchwache Todesangſt.

Und wenn doch von dem Todten die Rede ſeyn ſoll, ſo iſt bei einer Geſetzgebung wohl die Hauptſache, daß ſie in ſich nicht todt und lahm und unorganiſch verhältnißlos ſey. Wenn die Idealität und das geiſtige Leben in allen Punkten des Staatsganzen darin liegt, daß nichts Einzelnes als ſolches die Gewalt hat, nach ſeiner Willkür für ſich zu beſtehen, und wenn man den Geiſt eines Geſetzgebers und die Größe und Klarheit ſeines Blicks darnach bemißt, wie er Alles durchdringt und den Einzelnen, bei möglichſter Freiheit ſeiner Perſönlichkeit, doch immer zum Ganzen zurückzuführen weiß, ſo iſt das zweckmäßige Zurückzwingen der äußerſten Grenze menſchlicher Willkür zum ſittlichen Ganzen deßwegen ſchon ſo wichtig, weil der Blick Aller auf dieſe Grenze und äußerſten Punkt aller Strafe vorzugsweiſe gerichtet iſt. Nehmt nur dieſen Schlußſtein aus der Kraft der

Geſetze hinweg und ſeht dann zu, ob nicht noch vieles andere wankt und ſchwächer wird und ob ſich nicht die Meinung im Volke bildet, daß überhaupt die Geſetze keine Schärfe mehr haben.

Zum Gefühle der Tüchtigkeit und Geſundheit der Geſetzgebung im Bewußtſeyn des Volkes gehört die innere Einheit derſelben; und ich frage wiederholt, ob es nicht auf das ganze Verhältniß der Theile einer jeden möglichen peinlichen Geſetzgebung ſtörend, ja vielleicht zerſtörend einwirken müßte, wenn dem höchſten Verbrechen die entſprechende höchſte Strafe fehlte. Man hat bei Gerichten die Erfahrung gemacht, daß nach Aufhebung der körperlichen Strafe (was ich übrigens als einen löblichen Fortſchritt in der Humanität anſehe) böſe Buben dem Beamten in's Geſicht lachten und ihn damit verhöhnten, „daß er ihnen ja nichts thun dürfe." Wenn der, noch an Prügel gewöhnte, Taugenichts eine andere Strafe für nichts achtet, ſo wäre ein Mörder denkbar, der in dieſem Sinne höhniſch ſagen könnte, „daß ihm ja nichts geſchehen könne." Ich unterlaſſe es, an die Folgen bei der roheſten Anzahl unſerer Mitbrüder zu erinnern. Wir haben die Galgen von den Landſtraßen weggeſchafft; nicht der Mörder, ſondern unſerer ſchwachen Nerven wegen.

Daß freilich der natürliche Tod ein abſolutes Recht ſei, welches die Natur an uns ausübt, das bezweifeln wir nicht, denn wir wiſſen, der Menſch ſtirbt. Ob aber Ein Menſch ein Recht auf das Leben des Andern habe? dieſe Frage kehrt immer wieder. — Nein! der Einzelne hat nicht dieſes Recht, und eben darum nennen wir ihn einen Mörder; aber die Rache (vereinzelte Gerechtigkeit) pflegen wir ſchon nicht mit dem Mord auf gleiche Stufe zu ſtellen. Warum thun wir dieß? weil wir, man nennt es Rechtgefühl, die Wiedervergeltung ſo natürlich und angemeſſen finden, daß uns nur das Einzelnſeyn des Individuums gegen den einzelnen Mörder nicht genügt. Könnten wir uns überzeugen, daß der Staat nicht auf einem Vertrage

beruht, daß der Richter im Staate nicht als Einzelner ſteht, [ſondern als] Repräſentant, nicht der Vielen (denn dieß hieße wieder: der vielen [Einzelnen), ſondern vielmehr als Repräſentant einer ideellen Macht, unter der wir alle ſtehen, und ſtehen wollen müſſen (weil wir das Gegentheil gar nicht wollen können), wenn wir bis zur Einſicht der geiſtigen Grundmomente, worauf jeder Staat ſteht uns zu erheben uns die Mühe nehmen wollen und den philoſophiſchen Beweis, warum der Staat mehr als ein blos zufälliger Vertrag iſt, eines näheren Nachdenkens würdigen wollen: dann wird ſich leicht die Schwierigkeit, dem Staate das Recht über Leben und Tod einzuräumen, als ein falſcher Geſichtspunkt beſeitigen laſſen. Allein, es ſei wiederholt, es iſt ein Irrthum, der dem Gefühle des Menſchen die höchſte Ehre macht; doch gerade darum muß er mit den ſchärfſten Waffen bekämpft werden. Die deßhalb ziemlich große Literatur über dieſen Gegenſtand, die ſeit dem Erſcheinen von Beccaria's Schrift, alſo ſeit 1764, ſich gebildet hat, ſtützt ſich in den Hauptgründen durchaus auf dieſe Schrift, und ſucht die Aufhebung der Todesſtrafe zu erreichen, und die wenigen Aeußerungen über die Rechtmäßigkeit dieſer Strafe waren nicht entſchieden und nicht begründet genug, um in der Hauptrichtung der Denkweiſe über dieſen Punkt eine Aenderung zu bewirken. Es waren bisher immer mehr die praktiſchen Leute, als die Theoretiker und gelehrten Juriſten, welche die Beibehaltung der Todesſtrafe für das Rechte hielten.

Wollen wir auch Kants etwas hartes Urtheil über Beccaria nicht gerade ſo ſchroff, als „theilnehmende Empfindelei aus affectirter Humanität wiederholen, und nur die Liebe zur Freiheit“ und das Mitleid mit dem Elende der Menſchen als Motiv ſeiner Schrift bezeichnen, wie jeder Leſer zu thun geneigt iſt, und müſſen wir anerkennen, daß gerade Beccaria's Schrift es war, welche die Nothwendigkeit einer ſtreng philoſophiſchen Begründung des peinlichen Rechts recht anſchaulich machte; ſo müſſen wir dennoch auch zuge-

ſtehen, daß, indem er beſonders gegen die Tortur empört war, er deswegen hauptſächlich ſelbſt gegen die einfachſte Todesſtrafe zu ſchreiben ſich veranlaßt fühlte, und daß alle nachfolgenden Schriften in ihrer Hauptrichtung dieſem falſchen Motive folgten.

Der einzige haltbare Grund, der ſich für Aufhebung der Todesſtrafe anführen läßt, iſt die Unzuverläſſigkeit der Beweiſe. Wenn man aber, wie dieß auch ſchon vorgeſchlagen iſt, nur bei Geſtändniß, Einhelligkeit oder überwiegender Mehrheit der Stimmen der Richter, alſo nur in den ſeltenſten Fällen, die wirkliche Vollziehung der höchſten Strafe eintreten läßt, ſo iſt es am Ende mehr darum zu thun, daß dieſe höchſte Strafe in der Geſetzgebung und damit im Bewußtſeyn des Volks nicht fehle, und daß der Vernunft und dem Rechtsgefühl Genüge geſchehe, als daß die Todesſtrafe oft angewendet werden ſollte. Und dieß iſt auch in der That der Fall; dieſer äußerſte Punkt und Schlußſtein peinlicher Geſetzgebung ſoll nicht fehlen, weil ſonſt das Ganze matt und haltlos würde; und ſo wenig ich für den Anfang aller Geſetzgebung die Ruthe aus der Hand des Vaters verbannt ſehen möchte, eben ſo wenig ſoll als letztes Endziel des mörderiſchen Mannes das Schwerdt über ſeinem Haupte zu ſchweben aufhören. Zum Tode mit allen freiwilligen Giftmiſchern und Mördern! die vielleicht nur darum ſo tief verteufelt ſind, weil ihrer eigenwilligen Jugend die Ruthe gefehlt hatte. Wollen wir denn in Erziehung und Recht und überall nur, und immer nur human und weich ſeyn, um am Ende ganz aufzuhören kräftig und Männer zu ſeyn, damit vielleicht unſere Kindskinder von einem fernen Eroberer wieder Prügel und ſchmählichen Tod ertragen lernen müſſen. Ich meine, es ſei der Humanität genug, wie ſehr ich dieß auch billige, wenn wir die Zuchthäuſer in Philantropien umwandeln; aber doch nicht für Mörder und Teufel.

Ich dächte, auch unſere Geſetzgebung ſei ihrer Tendenz nach ſchon milde genug, da ſie die genaueſten Unterſchiede des Vorſatzes bei der That feſtzuhalten und das kulpoſe Ge-

ſchehen von dem zufällig vorgefallenen genau zu unterſcheiden ſucht. Der Tod wird alſo nicht verhängt, wie bei den Chineſen, wenn Einer die auch nur zufällige Urſache des Todes eines Menſchen iſt, in welchem Falle die Humanität und der Verſtand unſeres Jahrhunderts verpflichtet wäre in die Schranken gegen ſolchen Widerſinn zu treten: denn wir haben mit unſerer ſubjektiven Freiheit das Bewußtſeyn der moraliſchen Gegenwart der Perſon in der Handlung nicht verwiſcht, ſondern gerade recht würdigen gelernt; wir haben nicht, wie etwa die alte moſaiſche Geſetzgebung, wegen Nichtunterſcheidung des dolus und der culpa von dem Zufalle auch dem vorſätzlichen Todtſchläger eine Freiſtatt eröffnet gelaſſen; ſondern wir wiſſen, was Imputation heißt, wir wiſſen, was das Subjekt als denkendes Bewußtſeyn auf ſich zu nehmen hat. Alle unſere Verbrechen werden nicht blos nach der äußerlichen Erſcheinung beſtraft, ſondern nach dem innern Sinn und Willen.

Wenn wir alſo alles ſittliche Thun und Denken bei Seite ſtellen und allen Werth des Menſchen nur in das Leben ſetzen, wenn wir von allem geiſtigen Inhalte und von allen Principien abſtrahiren und alle Gedankenunterſchiede und Abſtufungen des Wollens für nichts achten, wenn wir überhaupt aufhören, den Menſchen als die gottähnliche Welt im Kleinen uns zu denken, und nur die geiſtloſe äußere Exiſtenz und das ohne Gedankeneinheit wilde ſelbſtloſe abgeſtumpfte Bewußtſeyn des Daſeyns für das Höchſte erklären; wenn wir alles ſittliche Thun und allen religiöſen Glauben, wenn wir unſere Familienliebe und unſeren Himmel, wenn wir die Grundſubſtanzen unſerer Gegenwart und Zukunft noch wankender haben wollen, als dieß ſchon der Fall iſt, dann wollen wir die Todesſtrafe abſchaffen, daß heißt uns alle noch mehr in die Willkür der größten Verbrecher ſtellen und das vernünftigſte und heiligſte Rechtsprincip, die Wiedervergeltung, mit Füßen treten laſſen.

Doch ich will, dieſe Vorbemerkungen verlaſſend, den, etwas unangenehmen, aber durch Uebergabe von Zöpfl's

Denkſchrift an die Landesabgeordneten, mir wohl als nothwendig vorgezeichneten Weg betreten, und, die Denkſchrift in ihren Behauptungen Schritt vor Schritt verfolgend, das Ungenügende und Haltloſe in den Principien dieſer durch gute Sprache und oft feine Wendungen den Leſer leicht verführenden Schrift mittelſt ſteter Zurückführung auf den einzig richtigen und allein entſcheidenden Geſichtspunkt, ſo klar hinzulegen mich bemühen, daß die Entſcheidung dieſer wichtigen Frage nicht mehr zweifelhaft ſcheinen ſoll. Um des Zweckes willen erbitte ich mir alſo von dem Leſer einige Geduld.

Beurtheilung
der
Zöpfl'ſchen Denkſchrift.

Z. 3. wird anſpielungsweiſe die Todesſtrafe etwas „unzweckmäßiges und ungerechtes“ genannt, während doch die Schrift ſelbſt keineswegs die Rechtmäßigkeit derſelben in Zweifel ſtellt; und Zeile 9. wird ſolche ein bloßes Vorurtheil genannt, während ſie doch im Verlaufe des Schriftchens als rechtlich begründet zugeſtanden wird. p. 2.

Z. 22. wird geſagt, „der Genius der Humanität habe bereits geſiegt“; Wenn dieß aber auf Koſten des Genius des Rechts geſchehen ſollte, ſo wären wir am Ende vor lauter Humanität nichts rechtes mehr und müßten die Verbrecher bitten, doch auch human zu ſeyn. Daß aber die „Abſchreckung“ letzter Zweck der Strafe ſey, wie der Zuſammenhang ſagen zu wollen ſcheint, darüber iſt auch unſere Zeit aufgeklärt worden, und ſieht ein, daß dieß nicht der Fall iſt.

Z. 2. v. u. Daß die ſächſiſchen und würtembergiſchen Stände die Todesſtrafe beibehalten haben, wird getadelt, und die Badiſche Kammer wird (p. 3. Z. 7.) aufgefordert, „den größten Triumpf, den die Humanität „feiern kann, zu wagen, und das Leben der Bürger als „unantaſtbar ſelbſt durch die Hände des Staats zu erklären.“ Eine größere Begriffsverwirrung iſt mir, nicht leicht vor Augen gekommen. Geht denn die Todesſtrafe p. 2.

gegen die Bürger als ſolche? Sie geht gegen die Bürger als Mörder; ſie geht gegen das höchſte Laſter, nicht gegen die friedliche Tugend. Es hat mich angewandelt, als ob der Teufel einen ehrlichen Mann behext habe, um den Unterſchied zwiſchen Laſter und Tugend, zwiſchen Mörder und Bürger, und am Ende allen Unterſchied auf Erden verwiſchen zu helfen, damit er im vernunftloſen Chaos neueſter Begriffloſigkeit die Brut ſeiner hölliſchen Sündenloſigkeit als neue Erdenbürger, wie vor dem Sündenfall hinſtellen könne, um ſie als ganz haltloſe Nebelgeiſter von Grund aus zu verderben. Wenn von einem geſcheidten Manne und Lehrer die Mörder Bürger genannt werden und ihr Leben als unantaſtbar bezeichnet wird, dann muß nothwendig der Teufel regieren; und was bleibt dann den Dummen noch übrig im jus? — Die ganze nachfolgende Apoſtrophe
p. 3. (Seite 3.) lautet ſo, als ob bisweilen ein unſchuldiges Opfer geſchlachtet würde, damit die Bürger ſich an das Recht erinnerten.

p. 3. Z. 3. v. u. iſt geſagt, daß die Todesſtrafe „ſelbſt in dem den Ständen vorzulegenden Strafgeſetzentwurfe als eine Strafart bezeichnet ſei, welche die Geſetzgebung nur noch zur Zeit gänzlich aufzuheben Bedenken trage, wo alſo ſchon von Seite der Geſetzgebungscommiſſion zugegeben ſei, daß die Todesſtrafe entbehrt werden könne.“ — Ich bin überzeugt, daß die Geſetzgebungscommiſſion, das Humane „zur Zeit“, was ſie nur aus übergroßer Nachſicht mit der irrthümlichen Gutmüthigkeit der Zeit hinzuſetzen ſich bewogen finden konnte, längſt wegzuſtreichen ſich vorgenommen hat, weil es ja vor den Landesabgeordneten ohnehin nicht paſſiren könnte. Wenn ſolcher haushohe Irrthum daraus hervorwächſt, daß Mörder bei uns eingebürgert werden ſollen, dann müſſen alle Komplimente aufhören, und es muß rund heraus geſagt werden, daß, was abſolut Recht iſt, nicht blos zur Zeit, ſondern immer-

hin beſtehen müſſe ſo lange das Verbrechen beſteht, und daß es eine Sünde und eine Schande vor Gott und Menſchen wäre, wenn wir auch nur den Schein annehmen wollten, als ſeien wir nicht im innerſten Herzen empört, wenn die Todesſtrafe abgeſchafft würde.

Z. 14. „Der Ausſchluß der Todesſtrafe iſt eine p. 3. „Mündigkeitserkärung der Unterthanen in ſittlicher Be„ziehung, eine moraliſche Emancipation, die Freierklä„rung aus den Banden der Barbarei ꝛc.“ Den Ausſchluß des Mordes halte ich allerdings auch für ein Zeichen der Mündigkeit, und wenn wir durch unſere Erziehung es dahin bringen können, daß es gar keine Mörder mehr giebt, und daß ſo die Anwendung der Todesſtrafe völlig außer Gebrauch kömmt, und unſere ſpäten Nachkommen veranlaßt ſind etwas völlig Unpraktiſches und was ſich aus einer rohen Zeit herſchreibt, wo Chriſten einander noch mordeten, aus ihrem Geſetzbuche wegfallen zu laſſen, weil es für ein wirklich humanes Volk ſchimpflich wäre, an ihre rohen Kinderjahre erinnert zu werden, dann habe ich gegen dieſe Weiſe der Abſchaffung der Todesſtrafe in etlichen Jahrhunderten oder vielmehr auf das Feſt Sankt Nimmermehr gar nichts einzuwenden. Aber die Medizin auszuſchütten, ohne daß die Krankheit ſich verloren hat, heißt wenigſtens nicht helfen; und iſt das Köpfen nicht mit einem Medicament zu vergleichen, ſo iſt das Nichtköpfen der Mörder wenigſtens eben ſo zwecklos in Bezug auf Education und noch völlig ungerecht und unſittlich dazu. Eine größere Sittenloſigkeit, als eine Geſetzgebung ohne angemeſſene höchſte Strafe für das höchſte Verbrechen iſt gar nicht zu denken, und die Mörder geſetzlich am Licht des Tages zu wiſſen und Milde geſetzlich über das Recht geſtellt zu ſehen, das könnte kaum bei Herrenhutern die Sitten unzerſtört laſſen. Es ſoll kein Mord geſchehen, denn ein Mord iſt allerdings Barbarei, wenn aber das Ungeheure geſchieht —, dann geben wir dem Teufel Pri-

vatunterricht in der Moralität in unſern Spitzbuben-philantropien. Iſt das nicht, um aller Vernunft und allem Rechtsgefühl auf ewig Vale zu ſagen?

p. 3. letzte Zeile, heißt es: das Volk ſei bereits auf dem Wege zur ſittlichen Reife. So wollen denn auch wir bitten, die hohen Kammer und unſer gnädiger Landesherr möchten ſich bewogen finden, feierlichſt zu erklären, daß auch das Strafgeſetz auf dem Wege ſei, die Todesſtrafe nicht mehr ausgeübt haben zu wollen, und daß die Geſetzgebung nur „noch zur Zeit" dieſe Beſtimmung enthalten müſſe, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß es noch zur Zeit Mörder gebe; alle Gewalten des Staats verpflichten ſich aber, gegen Niemanden dieſe Strafe anzuwenden, als nur gegen den Mörder, es ſtehe alſo völlig in dem Willen des Volks, die Todesſtrafe faktiſch als unnütz aus den Geſetzen fallen zu machen. Iſt einmal unſer Volk am Ziel der Moralität glücklich angekommen, dann werden unſere Nachkommen nicht blos die Todesſtrafe, ſondern alle Strafen aufheben müſſen, alle Geſetzbücher wandern dann von ſelbſt in die Bibliotheken und Gewürzläden, und dann iſt das goldene Weltalter wiedergekehrt; die dann leben umfaſſen ſich alle in Liebe; es wird nicht mehr gehandelt und betrogen; Kauf und Verkauf iſt liebevoller Tauſch, wobei es auf etlichen Ueberſchuß nicht ankommt, ſollte auch einer aus Unachtſamkeit den Schein des Diebſtahls auf ſich laden, ſo führt Liebe ihn zur Pflicht; und der etwaige Schein des Mordes verſöhnt ſich mit einem Bruderkuß. O, beten ſie dann, gebt ihm das Licht! — Ja, Gott gebe uns allen das Licht der Vernunft, damit wir einſehen, wo Utopien iſt und wo das Land Baden, daß wir den Schein und die Hirngeſpinſte nicht mit der Wirklichkeit und den ernſten geiſtigen Mächten verwechſeln, die in unſerer Gegenwart, in Leben und Vernunft, regieren. Hätte ich nur die volle Gewalt der Dummheit in der Rede und die

Kraft der Klarheit und Wahrheit nebenan, um beides recht lächerlich nebeneinander zu ſtellen! Sollte mein Ausdruck bisweilen zu hart und ſchonungslos erſcheinen, ſo bedenke man, daß es ſich um das Härteſte handelt, um den Tod; und daß eine Apologie des Todes ſich nicht durchweg mit ſanften Strichen entwerfen läßt. Der Tod ſoll Herr ſeyn über den Mörder, weil er es mit freiem Entſchluß ſelbſt ſo gewollt zu haben durch ſeine That bewieſen hat, denn ihm geſchieht nur, wie er gethan und gewollt hat; und was du dem andern thun gewollt haſt und wollend gethan haſt, das geſchieht mit Recht dir ſelbſt, denn der andere iſt ein Ich ſelbſt, wie du, und in ihm haſt du, Mörder dich ſchon ſelbſt gemordet und dir dein Urtheil geſprochen. Warum haſt du gezögert, dir auch ſelbſt den Dolch in's teufliſche Herz zu ſtoßen, und ſo dein Verbrechen nach allen Seiten zu vollenden? du zauderteſt mit Recht und thateſt menſchlich daran; darum ſoll das Geſetz auch recht und human ſeyn, und ſoll auf die einfachſte Weiſe dir thun, wie du gethan haſt, damit du verſöhnt mit dir ſelbſt, mit Gott und mit uns Allen unſer Bedauern und unſer Mitgefühl noch mit dir nimmſt, während wir den ungeſtraften Mörder verabſcheuen mußten.

Z. 6. Nicht die „Todesſtrafen“ kamen „im Ver- p. 4.
„laufe dieſes Jahrhunderts nur als höchſt ſeltene „Ausnahmen“ vor, ſondern die Morde waren ſeltener; denn wo es Recht und Geſetz forderten, iſt die Todesſtrafe vollzogen worden. Auch handelt es ſich gar nicht um das „zeitweiſe Schauſpiel einer Hinrichtung,“ ſondern um die Rechtmäßigkeit und Vernünftigkeit der Strafe. Auf die Frage, „welchen Grad von Cultur die Bevölkerung Badens erreichen müſſe, um der Todesſtrafe entwachſen zu ſeyn,“ iſt die einfache Antwort: den Grad, daß in dieſem Volke keine Morde mehr vorfallen. Findet ſich aber ein Mörder,

ſo iſt er allein der Todesſtrafe nicht entwachſen. Die Strafe geht alſo, wiederholt ſei dem Irrthum die Wahrheit entgegengeſtellt, nicht gegen unſer tugendhaftes Volk, ſondern gegen den gottloſen Mörder, den das Volk aus ſich ausſcheidet und der lieber gar nicht geboren worden wäre, als daß er das harte Verdammungsurtheil aller redlichen Männer im Volke auf ſich ziehen müßte. Die „Badiſche Ständeverſammlung“ erklärt alſo nicht „das Badiſche Volk für unreif“ und ſpricht nicht das „harte Verdammungsurtheil über Deutſchland“, ſondern ſie wendet die entſprechende Strafe gegen die etwaigen Mörder in Baden und wendet ihre heißen Wünſche zu Gott, er möge nicht nur ganz „Deutſchland“, ſondern wo möglich den ganzen Erdkreis erleuchten, daß den Mördern überall ihr Recht widerfahre, und daß nicht die Hölle den Sieg davon trage über das Recht, indem ſie das Mitgefühl und alle humanen Tugenden heuchleriſch in ihren Bund nimmt, und die Schwäche ohnehin, um dem ungeheuerſten Verbrechen ein Nichts entgegenzuſtellen, denn gegen das gemordete Leben iſt alle andere Strafe inponderabel, außer der Lebensſtrafe ſelbſt.

p. 4. Z. 20. iſt geſagt, es ſei nicht die Abſicht, „die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Todesſtrafe vollſtändig und allſeitig zu erörtern;“ und ſo ſtehen denn den zufälligen Behauptungen des Schriftchens dieſe der Form nach eben ſo deſultoriſchen Gegenbemerkungen ganz harmoniſch gegenüber, und ich habe um ſo weniger nöthig „vieles“ zu ſagen, da es bei der ganzen Frage nur auf Eines ankommt, ob nämlich die Todesſtrafe Recht iſt. Da dieſes Eine auch von dem Verfaſſer nicht geläugnet wird, ſo will ich aus allen Wendungen, worin mich die Lectüre des Schriftchens zieht, immer wieder zu dem Einen zurückkommen, daß es Recht iſt, wenn der Mörder ſtirbt; ich will, obgleich der Beweis dieſer Behauptung als vorhanden nicht geläugnet wird, auch

einen philoſophiſchen Beweis möglichſt bündig und augenfällig hinſtellen, und will ſo immer wieder daſſelbe ſagen, bis es Juriſten und Nichtjuriſten einſehen, daß der Mörder ſterben müſſe, weil es nur Ein einziges Rechtsprincip giebt.

Wer mehrere höchſte Principe anerkennt, iſt ein armer unentſchiedener Mann, der in den wichtigſten Vorfällen auf des ſeligen Herrn Buridans beliebtem Eſelein zu ſitzen faſt meinen dürfte. Das kann unſer Troſt ſeyn, daß in den wichtigſten Fällen immer nur Eines Recht iſt, und alles andere ſind wohlwollende Rückſichten.

letzte Z. „Der Sieg ächter Humanität und eines p. 4. „wahren chriſtlichen Geiſtes in der Criminalgeſetzgebung“ liegt, dieß muß immer wiederholt werden, nicht darin, daß wir das Recht verhöhnen; und (p. 5.) von „Pſycho- p. 5. logie erweiterter Naturkunde“, „ſomatiſchen und pſychiſchen Zuſtänden des Menſchen“ zu reden, das iſt dann vollends betrübt Geht denn unſere Criminaljuſtiz gegen Kranke und Narren? Und wenn unſere höchſten Gerichte gar nicht mehr im Stande ſind, den geſunden freien Willen (auch der Teufel kann geſund ſeyn) von dem getrübten kranken Bewußtſeyn zu unterſcheiden, dann wollen wir ſie alle in's Spital ſchicken und wollen Gott bitten, daß er uns zu Richtern helfen möge, die bei ſich ſind. Der Verfaſſer hofft nicht, daß auch nur Einer ſich die Freiheit nehme, in dieſer wichtigen Sache und „eigentlichen Lebensfrage“ mitzuſprechen, ohne „Moſes und die Propheten“ gehört zu haben, und damit meint er die mir höchſt ehrenwerthen aber ſonſt unbekannten Herren Diez, Schneider, Schürmeyer und Hergt. Und ſo bin ich denn leider in dem Falle, geſtehen zu müſſen, daß ich dieſer Eine „Leichtſinnige“ bin. Wenn ich einmal gelegentlich vernehme, daß die „Propheten“ dieſes mein Geſchreibe geleſen haben, „wo die Belehrung ſo nahe gelegt, und die Auf-

p. 5. „forderung zur eigenen Prüfung ſo unabweislich drin-
Z. 14. „gend iſt,“ dann werde ich auch nicht ſäumen, dieſe geheiligten Schriften des neueſten Bundes irgendwo bei Gläubigen aufzutreiben zu ſuchen, um mein noch ungebildetes Gemüth mit dem Honig der Wahrheit zu laben und daraus zu lernen, was Recht iſt; denn nur was Recht iſt, wollen wir hier wiſſen und gar nichts von Staatsarzneikunde.

p. 5. wird erwähnt „das faſt allgemeine Schweigen „des gelehrten Juriſtenſtandes über dieſen hoch„wichtigen Gegenſtand.“ Nach mehreren gutgefaßten emphatiſchen Sätzen wird (p. 6. Z. 17.) geſagt, der „Grund müſſe tiefer liegen“, und ſo nehme ich mir denn die Freiheit, zu ſagen, wo er liegt. Ich dächte, er läge darin, weil die Denkenden unter den Herren Juriſten irgendwo eine mehr oder weniger unklare Vorſtellung von dem Einen Rechtsprincip gefaßt haben, und in ihrer Seele bereitet ſich nun der wichtige Kampf vor, daß das Eine Rechte den Sieg davon trage über das Viele und Mancherlei. Wo der Eine Gott, den wir anbeten, in dem Bewußtſeyn unſerer Väter noch im Kampfe lag mit den gewohnten Abgöttern des Heidenthums, da wußten ſie nicht recht, ob ſie wollten Fleiſch oder Fiſch. Als ſich aber das Chaos in ihrem Gemüthe geſondert, da fiel alles Halbe als unmaßgebend weg, und nur das Eine Princip regierte in Recht und Staat, die Freiheit der Perſon. — Aus der Freiheit und aus dem Willen nnd aus der Perſönlichkeit wollen die denkenden Juriſten die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe beweiſen, denn ſie ſind ſelbſt Philoſophen, und zwar Rechtsphiloſophen; und wenn einmal dieſe Geburtswehen überwunden ſind, und das Princip, das jetzt die Welt bewegt, auch im Recht und im Tod klar daſteht, weil es die Pforten der Hölle nicht mehr überwältigen können, denn es iſt identiſch mit unſerem religiöſen Glauben, dann wird vielleicht der Verfaſſer der

Denkſchrift (von p. 5. Z. 6. v. u.) den Satz, daß die Philoſophen (er meint die Rechtsphiloſophen und dann ſich ſelbſt) bei Entſcheidung der wichtigſten Hauptpunkte in der Geſetzgebung nicht mehr ſollten mitreden dürfen, als Pſychologen und Naturforſcher, nicht geſchrieben zu haben wünſchen. Was giebt denn den denkenden Juriſten das Uebergewicht, als das Denken? und was iſt denn der Brennpunkt im ganzen Recht, als das was man Naturrecht genannt hat. Wie wichtig das philoſophiſche Recht iſt, das hieße, wie entſcheidend das entſchiedene und klare Denken in Gedankenverhältniſſen des Rechts iſt, und daß das Recht ohne philoſophiſche Grundgedanken gar kein Fundament hat, das zeigt ſich z. B. bei der Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe.

Z. 9. heißt es: „wir ſind beſſer geworden, es bedarf eures Schwerdtes nicht mehr". Seit wann hat man denn ausgeklügelt, daß ein Mörder von 1839 beſſer ſei, als einer von 1539? und Z. 15. meint der Verfaſſer, daß es gar nicht „möglich" ſei, daß ein dummer Menſch eine ſolche „ungerechte" Frage thun könne, wie ich eben. Seiner Wohlgeboren, der Herr Mörder von 1839 können vielleicht leſen und ſchreiben, ſie haben vielleicht ſchon Journale geleſen und neue franzöſiſche Trauerſpiele applaudirt; aber ob die Seele und der Willen des Schufts beſſer iſt, als die arme Seele eines Pferdediebs von 1539, der hat hängen müſſen, das glaube der Teufel, der dieſe ganze verrückte Wirthſchaft und Gefühlsbegriffsconfuſion angezettelt hat, um unſere Seelen zu verwirren und uns von Wahrheit und Recht abzulenken. Aber wir haben noch Einen Stern im Dunkel der Meinungen, der uns nicht verläßt, und dem wir alle gerne folgen, und aus Abſicht ihm zu folgen geirrt zu haben gerne geſtehen, die Freiheit der Perſon. Und wenn es ſich zeigt, daß die Aufhebung der Todesſtrafe wieder dieſes Princip ſtreitet, dann werden alle anderen Rückſichten vor dem Strahle dieſer Wahrheit verbleichen. Wir bauen unſer p. 6.

Recht auf den lichteſten Stern in unſerer Religion, auf die Freiheit des Geiſtes.

p. 6. v. u. Das Lob, welches hier dem Juriſtenſtande gezollt wird, daß er allein ſich in „unerſchütterter Ruhe“ noch nicht entſchieden für Aufhebung der Todesſtrafe ausgeſprochen habe, iſt für dieſen Stand höchſt ehrenvoll, denn der denkende Juriſt wird allerdings durch „fromme Wünſche weichgeſchaffener Seelen und unpractiſche, wenn gleich gutgemeinte Schwärmereien“ ſich nicht beſtimmen laſſen, gegen die Vernichtung der wichtigſten Juſtitutionen mit in's Feld zu rücken. Daß alſo den denkenden Juriſten dieſes Lob unverkürzt bleibt, daß iſt ganz recht, daß aber unter allen „Theologen, Philoſophen und Aerzten“ nicht ein einziger vernünftiger Mann ſich finden ſollte, der ſeines oberflächlichen Gefühles ſo weit Meiſter zu werden wüßte, um die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe einzuſehen, daß iſt doch hart und vielleicht unwahr. Dem „ruhigen praktiſchen Geſchäftsmanne und Bürger“ wird übrigens Gottlob von dem Verfaſſer ein richtiger Takt zugetraut.

p. 7. Z. 4. Der Grund, warum ſich der Juriſtenſtand zur Beibehaltung der Todesſtrafe hinneige (dieß wird als Faktum zugeſtanden) liege theils in der „eigenthümlichen Bildung“ derſelben (es ſind nämlich denkende Köpfe, bei denen alles auf philoſophiſchen Principien ſteht; und ſolche Grundgedanken ſind niet- und nagelfeſt) theils in der „Art der bisherigen Angriffe gegen die Todesſtrafe ſelbſt.“

Ich dächte, der ſicherſte Angriff wäre gegen die Rechtmäßigkeit gerichtet, und dieſer iſt gleich Anfangs, wo die Sache zur Sprache kam, ſchon verſucht worden, indem man dem Staate das Recht zur Todesſtrafe aus dem Grunde abgeſprochen hat, weil nicht präſumirt werden könne, daß im geſellſchaftlichen Vertrage die Einwilligung der Individuen, ſich tödten zu laſſen, enthalten ſey. Allein wenn der Staat kein

Vertrag iſt, wie Hegel bei dieſer Gelegenheit (Philoſophie des Rechts, §. 100, p. 139. N. A.) bemerkt, dann fällt mit dem Vertrag auch dieſer Grund weg. — Man ſieht, daß, ſobald man an's Recht als ſolches kömmt, man ſogleich auf Grundverhältniſſe und Principien ſtößt, die zuſammenhängen, und daß die Juriſten deßwegen ſo hartnäckig ſind, weil der rechtsphiloſophiſche Nexus in den Hauptelementen ihrer Gedankenhaushaltung keine Lücke gelaſſen hat. Wer überhaupt für Auctoritäten zugänglich iſt, dem, dächte ich, könnten die Namen Kant, und jetzt auch Hegel, ebenfalls dafür gelten. Der Einfluß von Kants Rechtsphiloſophie auf die Juriſtenköpfe und ihre Ueberzeugung, daß Wiedervergeltung das höchſte Princip ſei im Strafrecht, iſt ſo bekannt und geſichert, als Hegels Beweiſe, wie dieß und alles Recht überhaupt auf dem Freiheitsbegriffe und der Perſönlichkeit ruhe, allgemeinen Eingang in dieſelben Köpfe zu gewinnen entſchieden angefangen hat.

Daß der Juriſt die Todesſtrafe „als die oberſte „Stufe ſeiner Strafſcala ruhig betrachten gelernt hat," das iſt ja, dächte ich, ganz recht, und das „ruhige Betrachten" ſoll „Einfluß auf ſein Urtheil haben." Mit „abſolut-Rechtlich" (Z. 18.) iſt die Vernunft, die Philoſophie, das Denken gemeint, und eben vor der ſtrengen Vernunft läßt ſich die Todesſtrafe rechtfertigen und das Gegentheil nicht. p. 7.

(Z. 22.) Den römiſchen Juriſten die Sklaverei, diesen fürchterlichen Irrthum der Welt, ſo ſehr zur Laſt zu legen, das iſt ſo hartherzig als enge. Das Denken und das Gefühl der ganzen Welt war noch nicht zu der Höhe gekommen, daß Socrates und ſeine Schüler ſo klar einſehen konnten, welchen Werth die Perſönlichkeit und ſubjektive Freiheit habe; und noch Ariſtoteles hielt die Sklaverei für nothwendig. Und wäre nicht Chriſtus in die Welt gekommen, ſo wären p. 7.

wir Heutigen, mit all unſerem europäiſchen Verſtande auch nicht in dem Falle, ſagen zu können, die Perſon als ſolche habe dieſen unendlichen Werth. Aber nicht die ſchlechte, ſündhafte, endliche Perſönlichkeit iſt es, die wir, auch gegen das Recht, und wenn ſie faktiſch ſich ſelbſt vernichtet hat, als leere, ſich und andern widrige, Hülle noch feſtzuhalten hätten. — Und
p.7. vollends (Z. 3. v. u.) die Todesſtrafe mit dem „barbariſchen Zeitalter“ zu vergleichen, „wo der Sieger „den Beſiegten lediglich zur Befriedigung ſeiner Rache „zu ſchlachten pflegte!“ ja auch nur in dieſem Zuſammenhang davon paralleliſirend zu reden, das iſt doch ſophiſtiſch und confus zugleich. Oder iſt es nicht ſo gemeint? was thut denn die ganze Erwähnung dieſer „Verwechslung des abſolut-Rechtlichen mit dem poſitive-Rechtlichen, hier und in dieſer Verbindung?
p.7. (Z. 21.) iſt die Rede von der „fortgeſchrittenen Zeit und einer geläuterten Philoſophie.“ Ich will dazu nur bemerken, daß das Läutern allein das Denken noch nicht ausmacht, wie ſehr ich auch eine negative Dialektik als Anfang des Denkens für nothwendig halte und obgleich ich darin vielleicht ſogleich weiter gehen würde, als dem Verfaſſer der Denkſchrift behaglich ſeyn dürfte. Es muß aber doch bei jeder Philoſophie am Ende auch etwas erkleckliches herauskommen, und nicht blos ſo, daß wir allen bisherigen Inhalt verlieren, ſondern, daß wir einen neuen und eben ſo reichen, aber durch und durch gedachten erhalten. Wenn alſo unter der Philoſophie ein poſitives, in ſich völlig klares, Syſtem von unwankenden Grundgedanken verſtanden wird, und das Läutern ſich nur auf den bezieht, der das ſtrenge Denken noch nicht gewohnt iſt, dann habe ich gegen das läuternde Studium der Philoſophie gar nichts einzuwenden.

p.8. Z. 8. „abſolut unverbeſſerlich und einer höheren „Entwicklung unfähig“ iſt alles dasjenige, was nicht

blos relativ, ſondern an ſich wahr iſt, z. B. ſchon Mathematiſches, etwa daß zwei mal zwei vier ſind, wie alles tautologiſche; auch logiſch einfache Grund- und Fundamentalgedanken ſind unveränderlich, z. B. daß das reine Seyn Nichts iſt, um hegeliſch und lächerlich zu reden, oder daß jede Beſtimmung eine Negation iſt und umgekehrt, um ſpinoziſtiſch und eben ſo unverſtändlich mich auszudrücken (der Unverſtand liegt im Nichtverſtehen), und was der unverbeſſerlichen Fundamentalbegriffe mehr ſind. Und ſo iſt denn auch die „ſittliche Idee“ (Z. 13.) ſelbſt einer Gliederung nach Gedanken fähig (und nur nach Gedanken richtet ſich der Menſch, nach rechten oder ſchlechten) und alle „genügende praktiſche Darſtellung „einer ſittlichen Idee“ (damit iſt wohl gemeint ein beſtimmtes Glied und Moment aus dem Zuſammenhange nothwendiger Grundbegriffe über Staat und Recht) ſollte doch wohl zuerſt eine genügende theoretiſche Einſicht verſucht haben, ehe ſie den Richter veranlaßt „im Wi-
„derſpruche mit ſeiner beſſeren Erkenntniß mit zerriſſenem
„Herzen Geſetze anzuwenden und zu vollziehen, welche p. 8.
er verabſcheut.“ (Z. 25.) wird von einem „kleinen Z. 18.
Fortſchritt und einer kleinen Nachgiebigkeit“ geredet, welche „den Beamten mit ſeiner Pflicht verſöhnen, und „dem poſitiven Rechten den Adel der Vernünftigkeit in „höherem Grade als vorher verleihen kann,“ und ich will nicht hoffen, daß damit auch auf die Abſchaffung der Todesſtrafe gezielt iſt. Den ungeheuerſten Sprung von der fürchterlichen Spitze des unabwendbaren Rechtes, das wir alle nicht vermeiden können, weil es ſo recht und vernünftig iſt, dieſen Sprung vom Tode von Rechtswegen zu Leben von Schwachheitswegen, das was uns alle im tiefſten Innern aufregt und empört, wir mögen es billigen oder nicht, den Uebergang von äußerſter Kraft zur Schlaffheit, nein, den können wir nicht klein nennen, und die Todesſtrafe kann in jener emphatiſchen Wendung nicht mit gemeint ſeyn.

p. 8. (Z. 3. v. u.) iſt es denn nun beſtimmt ausgeſprochen,
„daß die Anhänglichkeit des Juriſtenſtandes an die To-
desſtrafe in ſeiner eigenthümlichen Bildung“ liege, „d. h.
darin, daß jeder, Juriſt (man höre!) einem gewiſſen
Syſteme huldigt,“ daß irgend eine „geſchloſſene
„Philoſophie, eine geſchloſſene Reihe logiſcher
„Sätze, die aus einem allgemeinen Principe abge-
„leitet werden“, die „Baſis ſeiner amtlichen Hand-
„lungsweiſe“ und „eine Art juriſtiſches Glaubensbe-
p. 9. „kenntniß“ geworden ſei. — In dem Folgenden (Z. 10.)
wird dieß ein „eigenthümlicher ſehr großer Vorzug
„unſeres deutſchen Criminalrechts“ genannt, daß „ſeine
„Wurzel unmittelbar in die Vernunft, in die oberſte
„allgemein verbindliche Geſetzgebungsquelle für den
„denkenden Menſchen zurückgeht.“ Genug! Hier ſcheint
der Verfaſſer gefühlt zu haben, daß das weiche Gefühl
gegen das harte Recht in ſeiner eigenen Bruſt und daß
die humane Sophiſtik gegen die ſtrenge Vernunft in ſei-
nem eigenen Kopfe auf die Länge nicht aushalten dürfte.
Gebt Euch, ihr menſchenfrundlichen Verfechter ſtrafloſen
Mordes nur ja dem ſtrengen Denken der Philoſophie
nicht hin, ſonſt ſind alle eure vermeinten „geläuterten
S. 21. Principien“ am Ende nicht im Stande eurer eigenen
Vernunft und Einſicht und den ſtrengen und unbeugſa-
men Principien poſitiv „dialektiſcher Philoſophie zu
widerſtehen und ihr helft vielleicht demnächſt ſelbſt, ge-
gen alles Gefühl und frühere Vernunft, daß ungebeugte
uralte vernünftige Recht der Wiedervergeltung verfechten.
p. 9. (Z. 18.) wird „die Unentbehrlichkeit, die dringend
„allenthalben und ununterbrochen mit gleicher Stärke ge-
„fühlte Nothwendigkeit eines höheren allgemeinen, ver-
nünftigen Haltpunktes“ ganz entſchieden anerkannt.
(Z. 6. v. u.) Dann wird geſagt: „Mit großer — wahr-
p. 9. „haft menſchlicher Freude wird daher der Denker ſtets
„jeden neuen Verſuch der philoſophiſchen Begründung
„des Strafrechts begrüßen, komme er von welcher Seite

„er wolle, ſelbſt wenn er die neue Lehre nicht für die „richtigere erkennen kann" u. ſ. w. — Ich halte dieß alles für humane Confuſion. Es handelt ſich bei dieſer wichtigſten Angelegenheit des Rechts nicht um eine neue Lehre, und noch weniger um einen neuen Verſuch derſelben, ſondern um etwas Uraltes, und das Neue läge immer nur in dem Kopfe, der es gerade zum erſtenmal einſähe, daß ſchon in der uralten Rache der uralte rechte und richtige Gedanke der Wiedervergeltung liegt, und daß die Rache nur der Form nach noch Unrecht iſt, faſt ſo gut als das Verbrechen, daß aber der Inhalt und der Gedanke und die Abſicht dabei ganz das Rechte iſt. Der Uebergang von der blos rächenden zur ſtrafenden Gerechtigkeit liegt alſo darin, daß nicht ein beſonderer ſubjektiver und betheiligter Wille das Allgemeine und das Recht als ſolches wolle; oder mit andern Worten, der Begriff der Moralität wird bey'm Rechte gefordert. Wir wollen, daß bei der Verwirklichung des Rechts das Princip des moraliſchen Standpunkts und der freien Perſönlichkeit nicht verletzt ſey. In der Strafe ſoll der Verbrecher nicht durch einen andern zufälligen Willen ſich auch nur verletzt fühlen, ſondern der Verbrecher ſoll das Recht und die Strafe nicht nur als etwas ihm Aeußerliches und gewaltſam Fremdes, ſondern er ſoll die Ueberzeugung, daß ihm ſo recht geſchieht in ihm ſelbſt und in ſeinem Innern haben. Wir alle wollen dieſen nothwendigen Zuſammenhang der Vernünftigkeit bei Verbindung der Strafe mit dem Verbrechen in unſerem inneren Denken begriffen haben, um damit verſöhnt zu ſeyn. Wir fordern, daß die Aufhebung des Verbrechens durch die Strafe, dieſe Vernichtigung jener rechtlichen Nichtigkeit, nicht blos zu Nichts führen ſollen, nicht zum bloßen Verſchwinden der geſtraften Perſönlichkeit, ſondern die Strafe ſoll zu etwas Poſitiven führen, zur Affirmation der Perſönlichkeit, zur Moralität.

Auch noch die Todesſtrafe ſoll, daß verlangen wir (und das iſt das Große und Gottähnliche, und was uns Kaiſer Joſeph den zweiten und alle, die ſich in dieſer Geſinnung um gänzliche Aufhebung der Todesſtrafe abgemüht haben, ſo verehrungswürdig macht), auch ſogar die Todesſtrafe ſoll die Moralität nicht verletzen. — Aber das thut ſie auch nicht. Denn wenn wir den Werth des Menſchen auch nur nach ſeiner innern Handlung ſchätzen, und ſomit nur den moraliſchen Standpunkt feſthalten und nur die für ſich ſeyende Freiheit des Einzelnen berückſichtigen, ſo müſſen wir doch immer zugeſtehen, daß der Verbrecher an ſeiner Handlung uns ſeine Geſinnung zu Tage gelegt hat, und wie er uns alle taxirt. Wir beſtimmen nun ſeinen Werth ſo, wie er nach ſeiner Selbſtbeſtimmung beurtheilt ſeyn zu wollen faktiſch erklärt hat. Dieſe ganze Denkbewegung, zwiſchen Verbrecher und Richter, verläuft rein nur auf dem Boden der Freiheit, der Subjektivität. Dem Verbrecher geſchieht nichts, als daß ihm ſein ſubjektiver Wille und That objektiv und dadurch wahrhaft konkret und wirklich wird; der Mörder ſieht ein, wer er iſt; ſein Grundſatz, ſeine Abſicht, ſeine Triebfeder, ſeine ganze Moralität und Selbſtbeſtimmung tritt klar vor ſeine Seele in dem Augenblicke, und nur in dem Augenblicke, wo er überzeugt iſt: „jetzt geſchieht mir, wie ich gethan habe, jetzt muß ich ſterben.“ Um der unſterblichen Seele des Mörders willen, verkümmert ihm ſeine Selbſterkenntniß nicht, laßt ihn den Weg der Moralität und Einſicht gehen; und die Religion verſagt ihm ja ohnehin den letzten Troſt nicht. Freyes Selbſtbewußtſeyn, das mit ſich verſöhnt iſt, iſt der Zweck auch der Todesſtrafe, denn für den Mörder iſt dieſe moraliſche Freiheit, ohne die wir keinen als Perſon anerkennen können, auf keinem andern Wege mehr möglich. Die Zweckmäßigkeit der Todesſtrafe, obgleich ſie auch für Andere

ihr Nützliches haben mag, iſt zunächſt für ihn ſelbſt gar nicht zu läugnen, weil ſie das allein für ihn zweckmäßige iſt, was mit ihm geſchehen kann, denn auch ſein Zweck iſt Moralität, Selbſterkenntniß, Verſöhnung mit ſich und mit Gott. Wir ſtehen einmal auf dieſer Erde nicht als in unſerm letzten Vaterlande, wir alle ſtehen ja, wie man ſagt, mit einem Fuße ſchon in dem Grabe und unſer letzter Zweck iſt ja nicht das Leben, am wenigſten das in ſich ſelbſt zerfallene, denn wir ſind ja ſchon Geiſter, wir ſind Denker, und all unſer Thun iſt durch unſer Denken. Auch der Mörder iſt ein Geiſt, nur ein bis zur letzten Grenze verirrter; ein Zurück giebt es für ihn nicht mehr; ſeine Verſöhnung iſt für dieſe Erde, die um die Sonne läuft und um Gott, zwar nur momentan, aber die Erinnerung gehört uns; und es iſt, dächte ich, ein Unterſchied für uns alle, ob wir wiſſen, daß, wer von uns ſo unglücklich iſt, ein Mörder und ein Teufel zu werden, doch noch verſöhnt werde mit uns allen und mit Gott und ſich ſelbſt, oder ob wir die lahme Unrechtsſicherheit haben, daß der unverſöhnte Teufel noch in einer Menſchenhülle fortvegetieren wird in einem Käfig, ſich ſelbſt und uns allen zu Abſcheu und Verzweiflung an Gott und Unſterblichkeit.

Sei alſo der Tod härter als das Leben oder weniger hart: für den Mörder iſt die Todesſtrafe die allein moraliſche Strafe; und die Moralität und Perſönlichkeit und Freiheit und Geiſtigkeit und Ewigkeit iſt doch wohl unſer aller Zweck.

Daß man eingeſehen habe, man dürfe gar kein p.10.
Princip vorwalten laſſen, auch nicht das Gerechtigkeitsprincip (Z. 16.), das iſt wohl nicht der Fall; aber das hat man eingeſehen, daß es in Allem, was auf Erden und im Himmel iſt, jederzeit nur Einen höchſten Punkt (Princip) geben könne, und daß, ſobald man viele, gleichberechtigte, Principe, gelten laſſen wolle, gar

kein entſcheidendes Princip mehr vorhanden ſei, weil eben Vieles und Eins nicht ganz daſſelbe iſt. So lange man viele Götter anbetete, hatte man nicht Einen Gott, und die Vernunft war nicht befriedigt; aber, um der Vielgötterei zu entgehen, gar keine Gottheit anzuerkennen, das geht nicht wohl; und eben ſo wenig in den Principien. Und, um dem Gedanken der Einheit und der Vernunft zu genügen, nur ſo zufällig Eins der Vielen, wie zum Scherz, gelten zu laſſen, das wäre ähnlich, wie in Rom zur ſchlechteſten Zeit, wo der Kultus aller Götter der ganzen Welt erlaubt war, und jeder ſich hielt an was er wollte und konnte, bis es die Menſchen entſchieden einſahen, daß es nur Einen rechten Gott giebt, den Gott der Freiheit und der Perſönlichkeit. Es giebt nur Ein rechtes Rechtsprincip, die Freiheit der Perſon, und die andern Scheinprincipe ſind nicht die rechten. Wir ſind Chriſten und erkennen Gott als freien Geiſt, der mit uns ſelbſt einen Zweck hat um unſertwillen; darum haben wir freilich auch „humane Rückſicht gegen den „Verbrecher“ (Z. 19.), denn Gott iſt ja auch die höchſte Liebe und wir ſuchen ſeiner ähnlich zu werden. Aber gerecht iſt unſer Herrgott Gottlob auch, und das Rechtsgefühl darf nicht minder kräftig in uns ſeyn, als die Nächſtenliebe.

p.10. (Z. 20.): „Mit Verhängung der Strafe dürfe noch „keineswegs das Intereſſe des Staats an dem Ver„brecher als Staatsbürger für erloſchen geachtet wer„den. Der Sieg des Grundſatzes: nil humani a me „alienum esse puto ſei in Bezug auf das Verhältniß „des Staats zum Verbrecher entſchieden.“

Was iſt hier gemeint mit dem Humanen; Sollen wir vielleicht eine Haarlocke uns von dem Mörder ausbitten, um ſie auf dem Herzen zu tragen, oder was Sentimentales ſollen wir ſonſt anfangen? Das Morden ſelbſt wird doch wohl nicht gar damit gemeint ſeyn, als etwa

bei Hühnern und Gänſen. Kurzum, ich ſcheine dieſes
Latein hier nicht zu verſtehen. Und der vorhergehende
Deutſche Satz, daß der Staat *Intereſſe* auch an
dem *Verbrecher* hat, iſt ganz richtig, aber ſo zu in-
terpretiren, daß er ſein hohes Intereſſe durch die fürch-
terlichſte aller Executionen manifeſtirt, weil dieß allein
Recht und allein human und nicht einfältig iſt.

(Z. 2. v. u.) Die „Anerkennung eines *Princips* p.10.
wird „Wiſſenſchaftlichkeit“ genannt, daß aber „die An-
„erkennung *eines oder des andern* ſtrafrechtlichen
„Syſtemes *allgemeine* Wiſſenſchaftlichkeit“ genannt
wird, das iſt in der That allzu verwirrt ſchön, als daß
es nicht hervorgehoben zu werden verdiente. *Einen*
Mann als Gatten anzuerkennen und nur ihn, das iſt
Tugend; *einen oder den andern* Mann anzuerken-
nen, das iſt *allgemeine* Tugend. O ihr gutwilligen
Seelen! „eine gewiſſe vorſichtige Schonung“ verdient p.11.
euer „Inſtitut“ (Z. 3.), welches zu „verbannen faſt die Z. 2.
„Tendenz ſämmtlicher älteren, von dem praktiſchen Ju-
„riſtenſtande mit der Muttermilch eingeſogenen Moral-
„ſyſtme war.“ — Ich ſehe eben, ich habe da einige
Worte irrthümlich allegirt, und überlaſſe es dem auf-
merkſamen Leſer, in dem Buche ſelbſt die rechte Lesart
zu vergleichen. Die Todesſtrafe iſt es dort, die verbannt
werden ſoll, und nicht die Humanität. „Man hat ſich p.11.
„nicht darauf beſchränken zu dürfen geglaubt, die Todes-
„ſtrafe als *unzweckmäßig* anzugreifen — man hat ſie
„auch zugleich als *rechtswidrig* angegriffen,“ „und
„deßhalb die *Beſſerungstheorie* aufgeſtellt.“ u. ſ. w.
Nun giebt es allerley Zwecke, beſchränkte und allge-
meine, heilige und gemeine, moraliſche und ſelbſtſüch-
tige, ſubjektive und weſentliche, abſolute und relative,
unfreie und objektive, vorübergehende Nützlichkeiten wer-
den Zwecke genannt und *letzte* Zwecke giebt es auch.
Welche Zweckmäßigkeit nun gemeint ſei, daß muß man
errathen, aber daß alle anderen Zweckbegriffe vor dem

letzten und inneren Zweck und Endziel des Menſchen und
des Rechts (von dem oben die Rede war) als unterge-
ordnet bei der Frage um die Todesſtrafe gar nichts ent-
p.11. ſcheiden, das iſt (Z. 16.) in den Worten gut ausgedrückt:
„Gewiß iſt ſo viel richtig, daß, durch die Aufſtellung
„einer Theorie, welche die Todesſtrafe als rechtswid-
„rig erſcheinen läßt, die Frage nach ihrer Zweckmäßig-
„keit oder Unzweckmäßigkeit ſich von ſelbſt erledigen muß.“
Das iſt vortrefflich, trifft den Nagel auf den Kopf und
zeigt den tiefen und ſcharfen Denker. Alſo, ſetze ich
lobend hinzu, ſieht man ein, daß die Frage nach dem
Zweck eine untergeordnete Frage wäre, wenn an-
dere Zwecke verſtanden würden, als das Recht ſelbſt.
Das Recht ſelbſt iſt der Zweck bei dem Rechte, der
Menſch ſelbſt iſt Zweck, der Verbrecher ſelbſt iſt der
Zweck bei der Strafe, die moraliſche Perſönlichkeit
ſelbſt iſt der Zweck bei der Todesſtrafe. Man ſieht, wie
der Verfaſſer der Denkſchrift alle Grundverhältniſſe in
ſeinem Kopfe bei einander hat und daß das Wort „Ab-
ſchaffung“ in der Ueberſchrift vielleicht nur ein Vexir-
titel iſt. — Die Beſſerungstheorie verdiente, das
ſieht man ein, gar keine Erwähnung bei der Sache,
wenn nur andere gebeſſert werden ſollten, und nicht
der Verbrecher ſelbſt. Er ſoll auch gebeſſert wer-
den, das iſt mittelbar auch ein Zweck der Strafe und
vielleicht gar der letzte, denn wenn auch die Strafe
zu ihrem höchſten Zwecke nur das Recht hat, ſo ſteht
doch unſer ganzes Recht auf der Moralität und Frei-
heit, und ſo iſt der allerletzte Zweck, auch der Strafe,
immerhin das Ich ſelbſt; nur nicht als einzelnes, zu-
fälliges und vielleicht ſchlechtes gefaßt, ſondern als mo-
raliſches Ich. Der Zweck des Rechts iſt die Moralität.
Beſſer ſoll der Mörder werden und zur Selbſter-
kenntniß gelangen und dann einſehen, daß er ſter-
ben muß. Er ſoll beſſer ſterben, als er gelebt hat.
Die Religion übernimmt dieſes wichtige und humane

Amt und der Geiſtliche iſt es, der menſchlich und liebevoll *neben* dem Richter und dem Schwerdte mit dem Troſte der Religion ſteht, ihn in dem letzten Augenblicke an all das erinnert, was er ihm lehrend in langen Wochen geſagt hat, und ihn ſo in dem furchtbaren Moment in ſein Inneres weiſt, die Seele zu *ſich ſelbſt* führt und ſie in der Ueberzeugung ſtärkt, ſie gehe zu Gott. Ich habe immer dieſes Inſtitut, die Verbrecher zu belehren und auf ihrem letzten harten Gange liebevoll zu begleiten, für einen herzerhebenden Vorzug der Religion der Liebe angeſehen, und daß wir auch den todeswürdigen Verbrecher bis in den Tod noch als Seele und als Selbſt und unſterblichen Geiſt und als völlig uns gleich anſehen, daß wir mit ihm und um ihn weinen, das iſt der größte Beweis, daß wir humane gute Menſchen und liebevolle Chriſten ſind. Aber Gott iſt auch gerecht, das Laſter verlangt die entſprechende Strafe, und aus ſcheinbarer Humanität die *Gerechtigkeit* ſchwinden zu laſſen, das würde auch die Chriſtenliebe haltlos und nichtsſagend machen. Ein kräftiger Mann, der liebend mit dem verirrten Bruder weint, weil ihm geſchieht, was recht iſt, iſt doch wohl noch verſchieden von einem alten Weibe, das auch das Rechte unterläßt, um ſich und andern nicht wehe zu thun. Wenn die Nächſtenliebe darin beſtünde, daß wir allem Unfug und allen Teufeleyen ungeſtraft zuſehen müßten, ſo möchte ich lieber gar kein Chriſt ſeyn, und Männer wären wir dann ohnehin nicht.

„Daß man das Uebel“ (nämlich die Todesſtrafe, die p.11.
freilich ein Uebel iſt, aber das Verbrechen ebenfalls) Z.21.
„bei der Wurzel angriff, um es mit einem Schlage zu „vernichten“, habe, wird geſagt, „die Folge gehabt, daß „man einen bei weitem größeren Widerſtand hervorrief, „als außerdem der Fall geweſen ſeyn würde.“ Ich will nicht hoffen (denn den rechten Grund dieſer Bemerkung ſehe ich ſonſt nicht ein) daß es nach des Verfaſſers Meinung beſſer geweſen wäre, die Todesſtrafe um jeden Preis,

vielleicht auch durch Sophiſtereien zu beſeitigen? Freilich, ein *Uebel* muß man auf jede Weiſe los zu werden ſuchen, und will der Teufel nicht zur Thüre hinaus, ſo macht man ihm wohl auch das Fenſter auf. Wenn die Strafe nichts weiter wäre, als ein Uebel und Unglück, das nur ein anderes Unglück, das Verbrechen, zu begleiten pflegt, dann hätte man recht, denn Ein blaues Aug iſt doch immer beſſer, als zwei. Man meint faſt, als habe in der Seele des Autors eine Ahndung gewaltet, daß es mit der Rechtlichkeit der Forderung nicht ſo ganz ſicher ſtehen dürfte, weil er den offenen Kampf gegen das Grundprincip und die Rechtswurzel ſcheut.

p.11. „Die Theorie“ war „im Allgemeinen von der Aus-
Z. 6. „ſchließung *eines* durch die Strafe zu erreichenden Zwe-
v. u. „ckes“ mit Recht, „zurück gekommen,“ wenn ſie relative
und ungenügende Zwecke im Auge hatte.

p.12. „ohne Aufopferung der Perſon des Sträflings für die
Z. 1. „Zwecke Anderer. —“ Das iſt ein entſetzlicher Satz!
Wenn freilich der Mörder ein dem Weſen nach *anderer* Geiſt wäre, als wir alle, und wenn er eine *andere* Perſönlichkeit hätte, als wir alle, und wenn er *andere* moraliſche Zwecke, einen *andern* Gott, ein *anderes* Recht hätte, und überhaupt alles, was über uns Macht hat und dem wir in freier Ueberzeugung untergeordnet ſind, bei ihm *anders* wäre, und wir wollten ihn doch völlig *uns gleich* nach *unſerem* Rechte ſtrafen oder morden, ſo wäre dieß allerdings ein *Opfer*, denn das Recht fordert *Gleichheit*, und daß *alle* Staatsbürger ohne Ausnahme unter denſelben Rechtvorſchriften ſtehend ſich wiſſen. Da aber wir alle willig ſind, uns dem Rechte zu opfern, inſofern es eine *Idee* und geiſtige Gewalt iſt, und da wir auch noch für andere Ideen in Familie und Staat unſer Leben zu opfern jeden Augenblick bereit ſeyn müſſen, ſo lauten alle *ſolche* Sätze wie leere Phraſen.

p. 12. Daß die Zumuthung, die Todesſtrafe aufzuheben,

gegen „Gewiſſen und Ueberzeugung“ der Juriſten gehen
müſſe, iſt (S. 17.) bemerkt, wie man aber „einen *Theil*“
einer ſolchen Argumentation „als ſchlagend“ fühlen könne,
wenn es ſich um ein *Ganzes* handelt, wie die *Perſon*
iſt, das geht aus dem Zuſammenhange nicht hervor.
Und daß vollends die Juriſten einen ſo ungeordneten
Angriff begriffsverwirrten Gefühls für den „Angriff eines
als mächtig Anerkannten“ Gegners halten ſollten, ge-
gen den ſie nur „Schweigen“ könnten; dieſe Ausdrücke
haben keinen beſtimmten Sinn. Wenn einmal *alles* in
der Welt taumlicht wird und auch die einfachſten Grund-
gedanken nicht mehr Stand halten, nicht einmal gegen
ſchwächere Waffen, als ſie ſelbſt ſind, dann geht noth-
wendig die Welt unter.

(S. 14.) iſt von Zuerkennung der Todesſtrafe ge- p.13.
ſagt, „ſie ſey *materiell* ungerecht, und der Richter
„ſelbſt als Handlanger eines barbariſchen Geſetzes höch-
„ſten Falles vor menſchlichem Gericht entſchuldigt, vor
„göttlichem nie gerechtfertigt“! — Weil die Juriſten
dieß einſehen, „*daher*“ wird ihr Schweigen in dieſer
„hochwichtigen Sache ein *würdevolles*“ genannt. Die
Würde in dem Bewußtſeyn eigenen Empörtſeyns über
gethanes Unrecht wäre freilich barbariſch genug. Allein
das göttliche und menſchliche Gericht urtheilen hier nicht
ſo verſchieden, denn da Gott in ſeiner Gerechtigkeit all-
wiſſend iſt, ſo iſt ihm nicht unbekannt, daß der Mörder,
wenn er als vernünftiger moraliſcher Geiſt über ſich mit
zu Gericht ſitzen würde, zu allererſt *ſelbſt* erklären müßte,
daß er *ſein eigenes* Daſeyn freier Perſönlichkeit und
moraliſcher Geiſtigkeit durch die Unthat verletzt habe, und
daß er gar nicht länger leben *könne*, weil er es durch-
aus nicht *wollen könne*. Als abſulut unmoraliſches
und dadurch völlig unfreies und entmenſchtes Bewußt-
ſeyn zu leben, das *kann* er *vernünftiger* Weiſe nicht
wollen, und die Verſöhnung und Ausgleichung des Ver-
brechens mit dem Rechte und dadurch des zerſtörten Be-

wußtſeyns mit ſich ſelbſt iſt nur durch den Tod möglich, denn einen andern Werth für das gemordete Leben giebt es nicht. Der Mörder ſelbſt müßte ſagen: die furchtbare That iſt meinem eigenen vernünftigen Willen eben ſo ſehr entgegen, als dem Willen des Gemordeten und als dem Willen Aller. Da ich die, alle annähernde Schätzung völlig überſteigende, ganze Perſönlichkeit des Andern, der iſt wie ich, verletzt oder vielmehr völlig negirt habe, ſo kann die Aufhebung dieſes Verbrechens, das ſonſt mit meinem Willen gelten würde, und damit meine eigene Verſöhnung, nur dadurch geſchehen, daß mir mein Recht wiederfährt, und mir geſchehe, wie ich gethan habe. Ich habe den Werth meiner Perſon in meiner Handlung, als meinem daſeyenden Willen, ſelbſt angegeben, und ſehe ein, daß die Aeußerung meines freien Willens im Morde, als Negation der Perſönlichkeit überhaupt, auch auf mich paßt, und daß nur der Tod für mich recht und paſſend iſt. — In der Handlung zeigt der Einzelne, was er für Recht halte; und hält er die Handlung ſchon im Thun für Unrecht und Verbrechen und todeswürdig, dann iſt es ohnehin entſchieden, daß ſeine Ueberzeugung durch Anwendung einer Strafe, die er ſelbſt für Recht gehalten hat und noch hält, nicht verletzt iſt. Der Mörder ſelbſt iſt überzeugt, daß ihm ſein Recht widerfährt, wenn er vernünftig genug iſt, die Identität der Handlung mit dem Willen und der Perſönlichkeit einzuſehen, oder fromm und bekehrt genug, um ſie wenigſtens zu fühlen. Die Todesſtrafe für den Mord iſt nicht nur an ſich gerecht, ſo daß der Staat mit oder ohne Einwilligung des Einzelnen dieſe Strafe eben auszuüben hätte, ſondern das Wollen des Einzelnen liegt in der Handlung, und die Strafe enthält für den Verbrecher ſein Recht, das er als vernünftig denkende freie Perſon deßwegen ſelbſt anerkeennen müßte, weil ja gerade darin der Begriff

und die Ehre des Vernünftigſeyns und der Freiheit liegt, daß wir aus unſeren Handlungen und Thaten allein den Maaßſtab für unſere Beurtheilung und Anerkennung genommen wiſſen. Wir ſind nicht mehr Sclaven und nicht Leibeigene, und wir haben das Recht erworben, daß unſere Thaten und Handlungen als Willensäußerungen freier Menſchen betrachtet werden müſſen. Meine Mitbürger müſſen mich in meiner Freiheit handeln laſſen, bis ich meine eigene vernünftige moraliſche Ueberzeugung (die bei uns allen gleich iſt, weil wir frei ſind) verletze, und dann haben ſie das auch von mir nicht bezweifelte Recht, mein freies Ich an der Aeußerung des freien Willens feſtzuhalten und mir Gleiches mit Gleichem zu vergelten, weil wir frei und vor dem Rechte gleich ſind. Sind nun auch unſere Geſetze, weil wir Chriſten und human ſind, in Wiedervergeltung geringerer Verbrechen milder, und geht nicht immer Auge um Auge, ſo muß doch bei dem Morde nothwendig die Todesſtrafe eintreten, weil es für das Leben, als den ganzen Umfang des Daſeyns, keinen andern Werth giebt, als nur wieder das Leben. Der Mörder, der in ſeiner eigenen Ueberzeugung das Leben verwirkt hat, kann als Vernunftweſen gar nicht mehr leben wollen.

(S. 21.) wird die Aufhebung der Todesſtrafe eine p.13.
Frage genannt, „die lediglich nur als eine criminal-„politiſche aufgegriffen und nicht zu einer „Rechtsfrage hätte geſtempelt werden ſollen.“ Wenn die wichtigſte aller Rechtsfragen gar als zum Rechte gehörig bezweifelt wird, dann, ſollte man denken, müßte in der Bruſt eines Autors alles Rechtsgefühl erloſchen ſeyn, und alle Logik ohnehin. Allein ſo ſchlimm ſteht es mit der ehrenwehrten Perſönlichkeit des Verfaſſers nicht, und dieſe Wendung iſt nur ein Lufthieb, um die Leſer zu verwirren und das geträumte Unrecht zu beſeitigen, weil eben gegen den Teufel alle Mittel gelten.

Allein ſolche Sprünge ſind gefährlich. Was würde der Herr Verfaſſer ſagen, wenn ich nun meinte, daß, da er die Todesſtrafe nicht einmal als eine Rechtsfrage anſähe, ſein ganzes Schriftchen bei Entſcheidung dieſer Frage unbedeutend ſei, weil ſein Standpunkt völlig falſch. Die Todesſtrafe „als eine reine politiſche oder Zweckmäßigkeits-Frage aufzugreifen,“ und dabei, wie der Zuſammenhang giebt, nur an äußere Zwecke zu denken, dieß iſt wohl eine auffallende, logiſche und juriſtiſche Oberflächlichkeit. Nicht zu gedenken, daß der Menſch ſelbſt Zweck iſt, ſo iſt das Irrthümliche in Erhärtung der Wahrheit des Factums mit der logiſchen Richtigkeit des Geſetzes verwechſelt, es iſt der wichtigſte Punkt der Rechtsphiloſophie, an deſſen nach Principien gedachter Entſcheidung alles gelegen iſt, und deren Gedankenzuſammenhang völlig in das Innere des freien Selbſts und der Perſönlichkeit fällt, als äußerlich-politiſche Frage aufgegriffen.

p. 13. (letzte Z.) „die Unzweckmäßigkeit eines Geſetzes“, ſteht allerdings mit dem „Gewiſſen“ des Richters und ſeinen „Pflichten“ nicht im Widerſpruch, und die „Ehre“ des Richters oder gar ſeine „Gerechtigkeit“ anzutaſten, dazu iſt freilich nicht ein entfernter Grund vorhanden, aber wenn überhaupt gegen die Todesſtrafe geredet wird, ſo muß gegen die Rechtmäßigkeit derſelben der Hauptangriff gerichtet ſeyn, und daß dieß hier ganz direkt beſeitigt werden ſoll, dieß iſt die Hauptſchwäche der ganzen Schrift und iſt Urſache, daß die Hauptvertheidigung auch in unſeren Gegenbemerkungen gegen einen nur halben Angriff gerichtet iſt; wir müſſen dieß aber immer bemerken, um den Hauptgeſichtspunkt nicht zu verrücken und um zu zeigen, daß ſchiefe Angriffe das Fundament der Todesſtrafe, das Recht, und folglich auch die Moralität, gar nicht berühren und darum auch nicht, wie hier geſchieht, in Zweifel ſtellen können.

p. 14. Die Todesſtrafe überhaupt wird hier mit dem Rä-

dern, Ertränken u. ſ. w. auf gleiche Linie geſtellt, und ſo das Genuß mit jeder möglichen Species ſcheinbar abſichtlich verwechſelt, um den Geſichtspunkt zu verrücken, und dann geſagt, „Nichts ſei gefährlicher, als dem, was nur relativ gut, zweckmäßig und gerecht ſeyn kann, den Charakter des Abſoluten aufdrücken zu wollen.“ (Z. 15.) Ueber die Bedeutung der Ausdrücke p. 14. „relativ“ und „abſolut“, und ob ſie hier gut gewählt ſind, will ich nicht ſtreiten, aber jedenfalls iſt die Todesſtrafe überhaupt das Allgemeinere, das Genuß, oder wie man ſich ausdrücken will, und was abſolut nothwendig ſeyn kann, wenn auch alle uns bisher bekannten Arten der Vollziehung derſelben unſerem Gefühle nicht mehr genügen, und wir eine ganz neue, auch nur relativ anwendbare, Species erfinden müßten. Wir könnten nicht eine einzige der uns denkbaren Arten der Vollziehung derſelben billigen, ohne darum die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe im Geringſten zu bezweifeln. In der Art und Weiſe der Vollziehung ſind wir milder und humaner geworden, aber darum muß die Sache ſelbſt nicht auch noch bei Seite geſchafft werden. Wir haben in der Erziehung die alte härtere Manier abgelegt, das Erziehen überhaupt hält man aber deßhalb nicht für überflüſſig; und wenn wir den modus im Eſſen ganz verändert haben und nicht mehr mit den Fingern eſſen, wie die großen Alten, ſo haben wir darum nicht aufgehört zu eſſen. Ueber die Modalität der Strafe mag man ſich alſo immerhin nach den humanſten Rückſichten verſtändigen, wenn nur das Weſen des Rechts unangetaſtet in Gültigkeit bleibt, daß der Mörder zur Strafe ſterben muß. —

„Gewiß werden wir uns auch in der Sache, welche p. 14. „nunmehr die Frage des Tages bildet, leichter verſtän„digen, wenn es uns gelingt, dieſen Unterſchied (zwi„ſchen relativ und abſolut) feſtzuhalten, und unbefan„gen nach ſolcher Scheidung unſere Anſichten auszutau-

„ſchen.“ — Austauſchen will ich wohl auch, aber immer nur den Irrthum gegen die Wahrheit, denn mit dem bloßen unbeſtimmten Austauſchen und mit dem Verwirren aller Logik und Vernunft iſt am Ende uns allen und dem Rechte nicht geholfen. Ohne alle Ironie ſei es geſagt, daß in Grundwahrheiten und in Grundverhältniſſen des Rechts und der Sittlichkeit ſo ſehr, als im klaren Denken und der Logik überhaupt, kein Austauſch von Anſichten und Berichtigung von Meinungen ſtatt finden können. Wenn einmal zwei mal zwei nicht mehr vier iſt; wenn einmal eine biſtimmte Verneinung nicht mehr einen beſtimmten Inhalt hat, ſo daß, wenn ich z. B. das Leben negiere, der Inhalt meiner Handlung das Leben iſt; wenn einmal die Negation ſelbſt nicht mehr etwas Poſitives und völlig Beſtimmtes iſt, wie wir ja auch in der Sprache z. B. die Negation des Lebens mit dem poſitiven Ausdruck Tod bezeichnen; wenn einmal alle logiſchen und Gedankenverhältniſſe, wie ſie durch unſer ganzes Leben und Denken hindurchgewebt ſind, keine Wahrheit mehr haben, und wenn ſich das Beſtimmte nicht mehr richtig auffaſſen läßt, und alſo gar kein conſequentes Denken mehr möglich iſt, denn ſind wir alle Narren oder neueſte Poeten und haben den Mord nur noch in unſern Tragödien völlig ſentimental und jammervoll, während wir ihn im wirklichen Leben als ein ein einfaches Unglück beklagen, wobei wir am Ende dem Thäter noch condolieren.

p. 14. (Z. 23.) „Viel ſcheint“ dem Verfaſſer „gewonnen, „wenn man ſich über eine Anſicht von dem Weſen und „Zwecke der Strafe vereinigen könnte.“ Ich dächte, dann ſei Alles gewonnen. Dieß iſt aber nicht zu erreichen durch Vereinigung des Irrthums mit der Wahrheit, ſondern durch den entſchiedenſten Sieg der einzig richtigen Anſicht gegen alle irrthümlichen. Ich möchte nicht den Anſchein haben, als wollte ich, wie der Verfaſſer, „ohne der Individualität der einzelnen

Syſteme zu nahe zu treten", „jedem noch Freiheit ge-
„nug übrig laſſen, dem Syſteme, welches ihn nach ſei-
„ner Denkweiſe am mniſten befriedigt, getreu zu blei-
„ben." (letzte Zeilen). Eine ſolche Willkührlichkeit giebt p.14.
es wohl im Appetit bei Eſſen und trinken, aber nicht in der
Wahrheit; entweder iſt die Todesſtrafe gerecht oder
nicht, und alles andere ſind Schwänke und Poſſen. Ich will
auch kein „Unterordnen einer fremden Meinung" (et- p.15.
wa unter die meinige, weil ſie eben meine iſt), aber Z.2.
ich will Unterordnen der Ueberzeugung unter die
Wahrheit. Ich will keine „freundliche Annährung",
keine „Verſtändigung für die Beſprechung eines uns
alle gleich nahe berührenden Gegenſtandes" (Z. 3.), ich
will überhaupt keine Kaptationen, weil ſie die Sache,
die ich verfechte, nicht nöthig hat. Wenn es ſich um
den Tod handelt, da iſt es nicht Zeit zu Komplimen-
ten, und wenn ich die Rechtmäßigkeit des Todes
vertheidige, da bin ich, wenn vielleicht auch bisweilen
durch die Weiſe des nöthigen Widerſpruchs weniger ernſt,
doch ſicher im Ganzen Weſen und in den Grundzügen
meiner Darſtellung allzuſebr der Wichtigkeit des Gegen-
ſtandes mir bewußt, um nicht ſogar derb zu ſeyn in
allen Ehren, wenn es nöthig iſt zum Beweis und zur
Erhärtung der Wahrheit. Wollte ich völlig ernſthaft
und unhöflich ſeyn, ſo müßte ich darauf aufmerkſam
machen, wie ſinnlos es ausſieht, wenn man lieſt, „daß
jedem noch Freiheit genug übrig" gelaſſen werden
ſoll, zu denken, wie er will. Im Denken giebt es
keine ſolche Freiheit. Der Mord iſt nichts anderes,
als freiwillige Negation des Lebens, oder wir müß-
ten vor lauter Freiheit auf allen Vieren laufen lernen,
wie auch einmal im vorigen Jahrhundert die Humani-
tät träumte. — Was die „Schulſprache" angeht und p.14.
ihre „ſchroffen Formen" ſo möchte ich doch bemerken, Z.25.
daß mit Beiſeiteſetzung aller Terminologien" noch gar
nichts „gewonnen" iſt, wenn man mit der ſtrengen

Sprache auch das ſtrenge Denken verwirft; und etwa mit jeder Köchin über das „Weſen und den Zweck der Strafe“ ſich zu verſtändigen, iſt ja am Ende hier zur Sache gar nicht nöthig. So lange noch in den meiſten Schulen und in den mit ſtrengem Ausdruck vertrauten Köpfen der meiſten Rechtslehrer eine Sache gar nicht entſchieden iſt, in einem ſolchen Stadium nothwendig wiſſenſchaftlicher Deduktion wäre, dächte ich, eine bisweilen mit untergelaufene Schulſprache nicht das ſchlimmſte an einer Schrift, worin der ſtrenge Ausdruck vielleicht allein den ſtrengenn Gedanken zeigen und der Sieg der Wahrheit gerade für die beſten Köpfe oft an einem richtig gewählten Worte hängen kann. Nur um Strenge des Gedankenzuſammenhanges handelt es ſich bei der ganzen Sache, und wie ſehr auch dieſe Bemerkungen einem größeren Publikum angehören, ſich anſchließend an die Denkſchrift, ſo iſt doch gerade das Hindeuten auf eine unbeugſame Denkſchule, das, ich wünſche es, bisweilen ſichtbar ſeyn ſoll, nicht das Letzte, und vielleicht das Entſcheidenſte in dieſer wichtigſten aller Rechtsfragen. Das Vorhandenſeyn einer Gedankennothwendigkeit bei der Todesſtrafe iſt es allein, was die Denkſchrift unwillkührlich und dieſe Gegenbemerkungen abſichtlich im Auge haben, und worauf alle Einreden immer zurückzuführen ſuchen. Nehmen wir das Denken der Schule, die Strenge des Syſtems und damit den Beweis der Vernünftigkeit weg, ſo iſt all unſer Reden unnütz. Wer ſich entſchließen kann, in Hegels Rechtsphiloſophie den 100ten Paragraphen, und das zunächſtſtehende zu leſen, der wird finden, das es einen Beweis der Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe aus der Vernunft giebt, und daß dieſer Beweis auch weit einfacher und leichter zu verſtehen iſt, als man glaubt.

p. 15. Was über die „Uranfänge des Strafrechtes“ Geſchichtliches geſagt iſt, iſt völlig ſchön und richtig; nur iſt nicht zu überſehen, daß wenn auch in dem „Rechts-

gefühl“ der „Begriff des Verbrechens“ implicite enthalten iſt, doch dieſer explizirte Begriff als logiſche Einſicht darum noch nicht vorhanden iſt; und daß die „Analyſe dieſes Gefühls“ allein die *vernünftige Ueberzeugung* noch nicht in ſich ſchließe, hat die Erfahrung zur Genüge gelehrt. Man kann mit dem von dem Verfaſſer Geſagten den §. 102. in Hegels Rechtsphiloſophie vergleichen, um ſich zu überzeugen, wie er den Uebergang von der Rache zum Recht völlig in gleichem Sinne mit dieſem Philoſophen auffaßt, und wie es alſo ſchon daraus begreiflich iſt, daß in der Hauptſache ſeine Ueberzeugung mit der unſrigen identiſch iſt, und daß er, aus Humanität, im Widerſpruche mit ſeiner philoſophiſchen Ueberzeugung als denkender Juriſt, durch Nebenrückſichten die ſtrenge Vernunft und das harte Recht mildern will. Aber bei einer ſo wichtigen Sache geht *uns* das Recht über das Gefühl.

Seite 16, 17, 18 und 19. geht es faſt völlig ſo fort, daß ich mich ſchäme, gegen eine Schrift die Feder angeſetzt zu haben, die der Hauptanſicht nach völlig enthält, was ich ſelbſt geſchrieben haben könnte. Aber nun
leſe ich auf der 19. Seite, ganz unten: „*Retorſions*- p.19.
theorie u. ſ. w.“ Die *Wiedervergeltungstheorie* iſt uns beiden völlig recht und dem Kant und Hegel auch, und „dem älteſten römiſchen wie dem älteſten
deutſchen Criminalrechte“ (p. 16. Z. 8.) ebenfalls. Daß p.16.
die Todesſtrafe nur „quasi Deo jubente“ (Z. 6. v. u.) vollzogen werden könne, das erkennen wir neueſten Europäer auch noch an, und darum wollen wir ja durchaus einen *philoſophiſchen* Beweis aus der Vernunft, die uns Gott gegeben hat. „Die älteſte europäiſch „nationale Strafrechtstheorie (und die neueſte dazu) iſt „demnach eine *abſolute* Strafrechtstheorie.“ Dieſes
„Princip“ iſt nun (Z. 19.) indirekt zugeſtanden, inſo- p.17
fern es ein „nicht unrichtiges Princip“ genannt wird. Auf dieſem Punkte angekommen läßt der Verfaſſer ganz

Z. 7. logiſch richtig den „hiſtoriſchen“ Standpunkt fallen
v. u. und ſucht „nunmehr ſogleich die Frage nach ihrem
„Weſen aufzugreifen, und dieſelbe von einem möglichſt
„allgemeinen Standpunkte aus zu beantworten.“ —
Hier iſt, das ſieht man, der Brennpunkt der ganzen
Schrift. In das Weſen der Strafe und in den Be-
p. 17. griff iſt die Entſcheidung der ganzen Frage gelegt. „In
Z. 4. „einem Punkte“ kommen alle „ſtrafrechtlichen Theo-
v. u. „rien“ überein: „nulla poena sine crimine“ und
p. 18. „nulla poena sine lege“, alſo iſt der „formale Be-
„griff der Strafe als gemeingültig“ dieſer: „die
„Strafe iſt die nothwendige Rechtsfolge des
„Verbrechens.“ Aber damit „iſt noch wenig genug
„geſagt“ (Z. 4.) Darum wird denn dem „Weſen“
näher gerückt, es wird „dem formalen Begriffe auch
„etwas Materie zu geben, und auch aus den verſchie-
„denen Theorien über Weſen und Zweck der Strafe et-
„was Gemeinſames, Inneres, Kernhaftes heraus-
„zuziehen“ geſucht (Z. 15.), es wird deducirt, was
man „Verbrechen“ nennt, nämlich: „eine Handlung,
„welche ſich nach der Denk- und Vorſtellungsweiſe —
„nach dem Urtheil — einer gewiſſen Maſſe von Per-
„ſonen als eine Verletzung des gemeinen Coexiſtenzial-
„verhältniſſes empfindbar gemacht hat.“ (Z. 18.) Dieſe
Definition des Verbrechens ſoll doch wohl, nach des
Verfaſſers Meinung, nicht etwa gar auch auf den
Mord paſſen. Bei einer ſo völlig relativen und zu-
fälligen Anſicht des Verbrechens, wobei es alſo denk-
bar wäre, daß es auch bei irgend einer „gewiſſen Ge-
noſſenſchaft“ (Z. 20) erlaubt ſeyn könnte, zu mor-
den (wir nennen das eine Räuberbande); bei einer ſo
völlig nichtigen Definition kann freilich niemand „deren
abſolute Richtigkeit verbürgen.“ (Z. 9. v. u.). Spricht
Z. 8. der Verfaſſer von „Schwächen der menſchlichen Natur“,
v. u. von „vielfachen Täuſchungen, denen auch der Redlichſte,
„der Verſtändigſte, bei dem lauterſten Bewußtſeyn aus-

geſetzt ſeyn wird“, und hat er vielleicht auch nur ent-
fernt dabei an Mörder gedacht, ſo hat er freilich recht,
„ſeinem eigenen Urtheile beſcheiden zu mißtrauen.“
(Z. 5. v. u.). Wenn es ſo ſchlimm mit all unſern p.18.
Köpfen ſtünde, daß wir uns ſolche Logik gefallen laſſen
„müßten,“ (Z. 2.) dann wäre freilich „unſere Un- p.19.
„terſuchung geſchloſſen, und es bliebe uns nur noch übrig“,
man höre, „die logiſchen Conſequenzen zu ziehen.“
Weil aber logiſche Conſequenzen aus widerſinnigen
Prämiſſen in der Behandlung unfruchtbar ſind, ſo —
will ich aufhören. Da kann freilich von einer „abſo-
luten Strafrechtstheorie“ keine Rede mehr ſeyn, das
iſt im Wirrwarr noch deutlich genug.

Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „Urtheil“ (Z. 6.) p.19.
will ich hier nicht logiſch genau rechten, aber daß nicht jede beliebige „Denk- und Vorſtellungsweiſe“ ein Urtheil heiſſen könne, das ſieht jeder ohne alle Schulbildung ſchon ein. Wichtig iſt übrigens, man mag ſich nun unter Urtheil denken, was man wolle, wenn man nur einen beſtimmten Denkakt dabei meint, daß das „Princip“ (Z. 10.) ein „Urtheil“ genannt wird, und alſo auch bei dem Verbrecher ſelbſt die Strafe als in ſeinem Denken begründet aufgefaßt iſt. „Kein Menſch, „heißt es (Z. 11.) kann von ſeinen Mitmenſchen vernünf-„tigerweiſe mehr verlangen, als nach einem gleichheitli-„chen, d. h. nach demſelben Principe behandelt zu wer-„den, nach welchem er ſie behandelt hat; die Rückan-„wendung des Principes, welches in dem began-„genen Verbrechen liegt, auf den Verbrecher ſelbſt durch „Vermittlung der Staatsgewalt — iſt aber eben die „bürgerliche Strafe.“ Für dieſe Rückanwendung des Princips iſt nun der Ausdruck Retorſionstheorie vorgeſchlagen, blos um ſie von der brutalſten Form der Wiedervergeltung, wo Auge um Auge geht, zu unterſcheiden.“ „Durch dieſe Theorie iſt zugleich We-„ſen und Zweck der Strafe — die Idee derſelben —

p.20. „vollkommen genau beſtimmt.“ (p. 20. Z. 3.). „Ja „ich möchte nicht einmal behauptet wiſſen“, ſagt der Verfaſſer (Z. 15.), daß die hier aufgeſtellte „Retorſionstheorie etwas Neues ſei“, ſondern „ſie ſoll „nur die Nachweiſung deſſen enthalten, was ungeachtet „der ſcheinbar größten äußeren Verſchiedenheit zwiſchen „den abſoluten und relativen Strafrechtstheorien und „ihren Unterarten Gemeinſames gefunden werden „kann.“ — Nachdem wir noch auf die Anmerkung
p.19. (p. 19.) aufmerkſam gemacht, wo die „Rückanwendung des Princips“ (vernünftige Wiedervergeltung) als „die höchſte Humanität“ bezeichnet iſt, und geſagt, man könne „dem Menſchen nicht mehr bewilligen, als „daß er nach ſeiner eigenen Denkweiſe — nach ſei„nem eigenen Principien behandelt werde,“ ſo iſt doch wohl dem Leſer klar, daß der Verfaſſer der Denkſchrift die Wiedervergeltung zu vefechten die Abſicht hat, ſo gut, als ich, und ich wüßte gar nicht, warum wir am Ende ſtreiten, wenn er nicht ſo oft behauptet hätte, er wolle das Recht anders haben, als ſeine Ueberzeugung iſt und wolle die Todesſtrafe völlig gegen ſeine Ueberzeugung abgeſchafft wiſſen; denn wenn dieß auch nicht mit dieſen expreſſen Worten geſagt iſt, ſo nehme ich doch keinen Anſtand es ſo aufzufaſſen, weil ich gar nicht abſehe, wie man dem Gefühle, völlig entgegen der eigenen vernünftigen Einſicht, auch eine Ueberzeugung beilegen könnte. Ich ſehe ganz beſtimmt ausgedrückt, daß der Verfaſſer von der Rechtmäßigkeit vernünftiger Wiedervergeltung überzeugt iſt, und dennoch will er aus allzugroßer Humanität dem Mörder die Todesſtrafe erlaſſen wiſſen. Wenn man einmal, wie der Verfaſſer, ein ſolches Gewicht auf die „Idee“ legt,
p.20. und dieſe als „Weſen und Zweck“ definirt (Z. 4.), ſo kann man doch unmöglich das wieder nur formelle Auffaſſen dieſer Idee für ein Letztes anſehen und glauben, ein „vorangeſtellter formaler Begriff“ (Z. 10.) ſei

etwas ſo inhaltsvolles und gewichtiges, daß damit Weſen und Form ſchon genügend beſtimmt wäre. Daß überhaupt das Verbrechen in irgend einer Form retorquirt werde, damit iſt das Weſen des Mordes, dieſer abſoluten Negation des Lebens, vielleicht noch gar nicht berührt. Einen ſo abſoluten und höchſten Verbrechen entſpricht auch nur Eine Strafe, der Tod; und die „verſchiedenen Formen“ (Z. 12.) könnten nur p.20.
von den verſchiedenen Todesarten verſtanden werden dürfen, wo ich dann allerdings auch der Anſicht bin, daß die Humanität ihr Aeußerſtes thun dürfe, ſofern der beſtimmte gewaltſame Tod als Strafe bleibt. Aber, wie der Verfaſſer thut, die „Handhabung der Gerechtigkeit“, die „Abſchreckung, Prävention oder Beſſerung“, nur „verſchiedene Formen“ der „Rückanwendung des im Verbrechen liegenden Principes“ zu nennen, das iſt doch gewiß irrthümlich, denn im Morde liegt abſolute Negation des Lebens als Princip ausgedrückt, und die Rückanwendung kann nichts anderes bedeuten, als den Tod, oder wir treiben ein völlig haltloſes Spiel mit Worten und Begriffen.

(Z. 22.) „Das practiſche Reſultat iſt aber fol- p.20.
„gendes: die Vernunft giebt uns mit der Idee der „Strafe auch zugleich das Strafmaaß, ſo weit ſie „nämlich Maaß zu geben vermag, d. h. die Idee der „Strafausmeſſung, nämlich das Princip, daß die Größe „der Strafe im direkten Verhältniſſe mit der Größe „des Verbrechens ſtehen müſſe. Aber die Vernunft giebt „nicht und kann nicht eine Beſtimmung über die Straf„arten geben, ſo wenig wie ſie Jahre und Zahlen „für die Ausmeſſung der Strafe geben kann. Die Wahl „und Beſtimmung der Strafarten iſt lediglich Sache „des poſitiven Rechtes ꝛc. Die Wahl einer oder „der anderen Strafart iſt daher lediglich eine Zweck„mäßigkeitsfrage u. ſ. w.“ (p. 21. Z. 9.). Man ſieht, die „Vernunft“ iſt hier genau vom „poſiti-

ven Rechte“ unterſchieden, und auch die Frage nach der „Zweckmäßigkeit“ fällt nach des Verfaſſers Anſicht außer der Vernunft. Da der Verfaſſer nur äußere und alſo möglicher Weiſe auch unvernünftige Zwecke meint, ſo iſt dieſe Faſſung ganz conſequent. Daß aber im Gegenſatze damit das, was man nur inneren Zweck der Strafe nennen könnte (und wovon früher ſchon einmal die Rede war) auch in die Vernunft fiele und von der Vernunft angegeben werden dürfte und müßte, das iſt damit offenbar zugegeben. Daß nun ſo ausdrücklich das poſitive Recht unter die Vernunft geſtellt iſt, und die Geſetzgebung unter die Philoſophie, das darf uns alle mit Recht ſo erfreuen, daß es ſchon erlaubt ſeyn dürfte, durch einige Bemerkungen die Sache noch mehr beſtätigend zu beſtimmen. Wenn etwa die Aſtronomie nichts weiter anzugeben vermöchte, als nur die „Idee“ daß überhaupt eine „Meſſung“ der Entfernung der Himmelskörper ſtatt finden könne, aber durchaus kein beſtimmtes Maaß zu finden und überhaupt die wirkliche „Ausmeſſung“ nie vorzunehmen vermöchte, ſo würden wir über eine ſolche Wiſſenſchaft und ihre Ideen mit Recht ſagen, daß das alles noch ſehr unvollkommen ſei: Aber die Rechtsphiloſophie, dieſe „Vernunft“ aller Geſetzgebung, ſoll nichts weiter zu ſagen im Stande ſeyn, als daß die unbeſtimmte „Idee der Strafausmeſſung“ vorhanden ſey. Wir hätten demnach ein Maaß, mit dem wir nichts weiter beſtimmen könnten, als daß die „Größe“ (das Maaß) des Verbrechens „direkt“ daran gemeſſen werden ſollte; Wir hätten ein Maaß ohne Größe; wir wüßten nur, daß überhaupt gemeſſen werden ſoll. Was der Verfaſſer „Beſtimmung der Strafarten“ nennt, damit meint er eben die qualitativen Unterſchiede der Verbrechen, und wenn die Vernunft wirklich nicht im Stande wäre, einen Unterſchied zwiſchen Qualität und bloßer Quantität zu machen, dann wäre freilich auch der Mord nur ein unmeriſches Mehr von

Unrecht und dürfte mit einer beliebigen Summe, etwa Geldes, gebüßt werden. Allein der Mord iſt deßwegen dem Weſen und der Qualität nach von allen andern Verbrechen verſchieden, weil alle andern Verbrechen immer noch den Grund und die Baſis aller möglichen quantitativen „Ausmeſſung“ der Strafe, die Perſönlichkeit, beſtehen laſſen: der Mord aber negirt mit der Perſon auch alle denkbaren Quantitätsverhältniſſe des Rechts und es kann gar nicht mehr geſagt werden, wie groß dieſe Verletzung iſt, denn ſie iſt unendlich groß, iſt völlig incommenſurabel. Der Mord iſt der Qualität und dem innerſten Weſen nach von allen andern möglichen Verbrechen völlig unterſchieden, und welche „Ausmeſſungen“ immerhin bei andern Verbrechen ſtatt finden mögen, bei dem Morde hört alles Abmeſſen auf, denn bei der höchſten und abſoluten Negation alles Rechts kann auch nur die ſchon vorhandene abſolute Negation aller Perſönlichkeit in einem „direkten Verhältniſſe“ gedacht werden. Jede andere Strafe, außer dem Tod, iſt für den Mord völlig verhältnißlos und unpaſſend und unvernünftig, wenn überhaupt noch vernünftige Verhältniſſe und ihre Erkenntniß zur Vernunft gezählt werden ſollen. Die abſolute Vernichtung jedes möglichen rechtlichen Verhältniſſes und des Bodens alles Rechts, der Perſon ſelbſt, hat ihr poſitives und „direktes“ Gegentheil nur an dem Gleichen, an der Perſon des Mörders. Von „Wahl“ (Z 9.) ei- p 21.
ner Strafart, ſofern der Mord auch nur eine Art genannt würde, kann daher gar keine Rede mehr ſeyn; der Mörder hat alles Wählen und Abmeſſen an der Skala der relativen Strafen völlig abgeſchnitten, und wo gar keine Relation mehr denkbar iſt, da fallen alle Beziehungen weg, und es ſteht nur noch die abſolute Verneinung der abſoluten Verneinung gegenüber. Das ſehen wir beſtimmt ein, daß bei dieſer ganz beſtimmten Ueberſchreitung alles Rechts auch die Strafe den letzten denkbaren Punkt errei-

chen müſſe, und daß nur der Tod dem Tod als entſprechend
gedacht werden könne. — Hier, an dieſer ſchauderhaf-
ten Gränze alles Rechts, noch von äußerlicher „Zweck-
p.21. mäßigkeit“, von „Rechtlichkeit einer gewiſſen Straf-
S.11. gattung zu reden, und die Todesſtrafe mit den poli-
tiſchen Rechten“ in gleiche Linie zu ſtellen, hier
noch von „billigen Erwartungen“ (S. 15.) zu reden,
„welche ein Volk an ſeine Legislation ſtellen“ dürfe,
noch von „neuen Bedürfniſſen, neuen Lebensverhältniſ-
ſen“ zu reden, welche eine „Abänderung des beſtehen-
den Rechts erheiſchen“ (S. 17.), das iſt gewiß ſchon
confus genug: nun aber gar noch den „maaßgebenden
Grundſatz“ aufgeſtellt zu ſehen, „daß der Staat nur
p.21 in ſo weit Rechte hat, als er Pflichten hat“ (S. 23.),
„d. h. daß der Staat nur in ſo ferne eine Strafgat-
„tung vor der Vernunft rechtfertigen kann, als dieß
„durch das Bedürfniß unabweislich geboten iſt, und
„die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Staa-
„tes dadurch abſolut bedingt erſcheint“ u. ſ. w. —
„Wo aber dieſe Vorausſetzungen nicht eintreten, wo
„man mit milderen Mitteln denſelben Zweck eben ſo
S.21. ſicher oder noch beſſer erreichen könne, da ſey jedes
u. „ſtrengere Mittel eine politiſche Ungerechtigkeit,“
p.22 u. ſ. w. — Wenn dieß wirklich die letzte „Höhe unſe-
S.10. „res gegenwärtigen ſittlichen und politiſchen Culturzu-
„ſtandes“ wäre, ſo möchte ich dieſe Bildungsſtufe
S.2. „vor dem Richterſtuhle der Vernunft“ nicht zu „ver-
antworten“ haben. Der Irrthum des Schriftchens
läßt ſich in ſeiner verſchiedenſten Formen immer nur
an der einzigen und einfachen Wahrheit meſſen, und
wenn es langweilig ſcheinen dürfte, in der Hauptſache
immer daſſelbe geſagt zu finden, ſo muß man nicht
vergeſſen, daß es das Große iſt an unſerer Zeit, daß ſie
in Allem immer nur Eine einzige Idee verfolgt, und
auch in dem Rechte nur Ein Princip erkennt, die Frei-
heit der Perſon; und wie Gott immer derſelbe iſt,

und die Vernunft und Wahrheit ſtets dieſelbe, ſo iſt auch bei dem Morde nichts weiter zu begreifen, als immer daſſelbe, daß der Mord, als freiwillige Vernichtung der Perſönlichkeit und alles Rechts den Tod verdient habe. Wenn die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe als Endreſultat übrig bleiben ſoll und muß, und auch der Leſer einſieht, daß die Entſcheidung dieſer Frage unendlich wichtig ſei, dann wird jede Wendung, als Mittel zu einem ſolchen Zwecke erträglich ſcheinen, weil nur durch den Widerſpruch von je her die Wahrheit deutlich geworden iſt.

Daß die „Frage nach der Beibehaltung oder Ab- p. 22. ſchaffung der Todesſtrafe“ nicht als eine „quaestio ju- Z. 5. ris“ angeſehen, ſondern „unbedenklich für eine quaestio facti erklärt“ wird, das iſt zwar nach der, jetzt freilich unverkennbaren Abſicht der Schrift, ganz zweckmäßig, würde aber, wenn es richtig wäre, alles Recht und alle Vernunft furchtbar verhöhnen. In Kleinigkeiten ſoll juriſtiſche Vernunft wohl entſcheidend ſeyn, das giebt der Verfaſſer gerne zu, und, da es einmal ſo Sitte iſt, mag man immerhin Bagatellen entſcheiden, wie es nach den zufälligen Geſetzen herkommlich iſt: aber in wichtigen Fällen, oder gar im höchſten und wichtigſten Endpunkte aller Verbrechen, da kann von Recht keine Rede mehr ſeyn, weil das Unvernünftige (das ſogenannte Recht) doch nicht auch hier ſein Spiel treiben kann, wo es das Höchſte gilt. Wenn es wirklich dahin gekommen wäre, daß wir für den Mord kein vernünftiges Rechtsprincip mehr feſtzuhalten wüßten, dann ſehe ich nicht ein, was man an dem nur zufällig entſtandenen Bettel, den man Geſetze nennt und womit man Hunde von Staatsbürgern bisher erſchreckt hat, noch feſthält. Wenn wirklich nicht in unſerem innerſten Bewußtſeyn, in unſerem Selbſt, in unſerem Ich, in unſerem Denken der Begriff des Rechts zu erwecken

iſt, der in unſerem Gefühle noch haltlos und nur ange- deutet iſt, wenn wir wirklich unvernünftige Beſtien ſind, die man bisher mit dem Recht nur geſchreckt hat; wenn die Kraft des vernünftigen Gedankenzuſammen- hangs nicht im Stande iſt uns den Rechtsgrundbegriff, die Freiheit der Perſon, in dem Princip der Wieder- vergeltung erkennen zu laſſen, dann — waren nur die bisherigen Darſtellungen rechtsphiloſophiſcher Principien der Form nach uns nicht angemeſſen, weil wir in unſe- rer Jugend durch ein fades Schickſal, das die Welt in der Erziehung betroffen hatte, des ſtrengen Denkens nicht gewohnt worden waren. Aber laßt einmal unſere Jugend ſchon in den Schulen mit einfachen Gedanken- verhältniſſen frühe vertrauter werden, ſo wird mancher Sohn, der an Naturanlagen nicht höher ſteht, über den gelehrten Vater zu lächeln ſich genöthigt ſehen, der das einfache Rechtsprincip ſtrenge aufzufaſſen nicht ver- mocht hatte. —

Daß es nur Ein Rechtsprincip giebt, daß dieß Princip die Freiheit der Perſon iſt, und daß auf dieſen Rechtsboden die Wiedervergeltung für den Mord ſo feſt ſteht, als der Glaube an den gerechten Gott, das gehört in die Reihe einfacher Sätze, die un- ſere Söhne wiſſen werden.

p. 22. (Z. 19.) „Ich bin zu ſehr Praktiker“ u. ſ. w. — Hier möchte ich nur erinnern, daß alle Praktiker nach gewiſſen, wenigſtens zufälligen, Theorien handeln, und daß ſie folglich Theoretiker ſind, nur ohne es zu wiſſen; wie jener der ſein Lebtag Proſa redete, und nichts davon wußte. Alle Menſchen ſind Theoretiker und Praktiker, und alle ſind auch natürliche Logiker, oder Narren. — Die großen Erfahrungen des Herrn Ver- faſſers, als er „den Entwicklungsgang der Nationen“ „zu genau und zu lange beobachtete“ (Z. 22.) werden doch wohl mit einiger Vernunft und theoretiſchem Den- ken vermiſcht geweſen ſeyn müſſen, ſonſt hätte er uns ja

die Reſultate dieſer forſchenden Beobachtungen nicht mit-
theilen können. Wir wollen alſo die Theorie und das
Denken überhaupt nicht ſo ganz bei Seite ſtellen, wenn
uns vielleicht der Zufall eine andere Anſicht der Ge-
dankenverhältniſſe in der Gegenwart und vielleicht eine
etwas ſchiefe Logik gegeben hat. Da aber einmal der
Herr Verfaſſer ſich aller Theorie ausdrücklich begeben
hatte, ſo war es ganz folgerichtig (theoretiſch richtig),
daß er alle „ſtaatsphiloſophiſchen Theorien“ (S. 14.),
ſelbſt wenn ſie für ſeine Anſicht ſprachen, verſchmähte.

(S. 23.) Die Todesſtrafe gehört nicht unter die p.22.
„Ausnahmsrechte“, ſelbſt wenn das „gebieteriſche
und unwiderſtehliche salus publica suprema lex esto
ausgeſprochen iſt“, oder ich verſtehe die Bedeutung der
Worte „salus publica“ nicht.

(S. 25.) „In der Lehre vom Staatsvertrag“
ſieht der Verfaſſer nichts anderes, als „eine ſcholaſtiſche
„Formel, um das Verhältniß der Unterordnung des Un-
„terthans unter die Staatsgewalt in einer Kette logi-
„ſcher Schlüſſe zu erklären.“ Da nun Hegel den Staats-
vertrag auch nicht zugiebt wegen Mangels logiſcher Schluß-
kette, ſo kommen beide Autoren als „Praktiker“ hier
völlig überein; und als Theoretiker ohnehin, denn beide
wollen ja nur (S. 3 v. u.), „poſitive“ Gedanken und
„Argumente“. „Fragen wir vor allem zuerſt wieder die p.22.
„Geſchichte“. Die gute Geſchichte zeigt uns ſo vieles und l.3.
Widerſprechendes, daß wir wohl mit einiger Vernunft,
mit Logik und etlichen, wenn auch zufälligen, Princi-
pien werden an's Geſchäft gehen müſſen, wenn wir
nicht in einem beſtimmungsloſen Meere haltloſer That-
ſachen herumſegeln wollen. Und der Verfaſſer geht auch
in der That mit einem ganz ſicheren Principium und
feſtem Gedanken an dieſe unendliche Arbeit und kürzt ſo
die Forſchung ab, denn er weiß die Antwort der Mut-
ter-Geſchichte ſchon voraus.

Daß der Mord in dem älteren Deutſchland, ohne p.23.

den damit verbundenen Begriff der Verrätherey nicht
abſolut mit dem Tode beſtraft wurde, ſagt für den Be-
griff des Mordes, wie wir ihn denkend auffaſſen,
gar nichts entſcheidendes, weil wir ja, wie der Herr
Verfaſſer ſchon öfter bemerkt hat, in dem „ſittlichen und
politiſchen Culturzuſtand“ und in dem Jus eine größere
„Höhe“ (p. 22 Z 9.) erreicht haben. — Die Apoſtrophe
an die alten Römer verſtehe ich, wie es ſcheint, nur
p.23. halb, denn zuerſt wird (Z. 2. v. u.) ſtaunend gefragt:
„konnte dieſes Volk wohl die Todesſtrafe ertragen?“
Nun ſollte man vermuthen, daß es ſie nicht ertragen
p.24. konnte; allein ſogleich (p. 24. Z. 11) wird die hiſtori-
ſche Nachweiſung gegeben, daß das römiſche Volk die
Todesſtrafe für an ſich Recht gehalten hat, und
daß nur bei einer ſo „wichtigen Sache“ für das Wann
ein beſtimmter Ausſpruch des Volks („ein Geſetz“) er-
forderlich war. Die Bemerkung, daß ein Bürger durch
freiwillige Verbannung ſich „der Verurtheilung entzie-
hen“ konnte (Z. 14.) beſtätigt die Bemerkung, daß die
wirkliche „Fällung von Todesurtheilen“ (Z. 7.) nach dem
Rechte, welches das Volk ausübte, Regel war. —
Es iſt alſo geſagt, daß ſowohl bei den Deutſchen, als
bei den Römern die Todesſtrafe in „einzelnen wenigen
Fällen“ (p. 23 Z. 3) Regel war; und daß dieß nicht
immer nur ganz beſtimmt den Mord traf, daran waren
„lediglich gegebene factiſche Verhältniſſe“ (p. 22. Z. 8.)
p.24. Schuld. Daß wir keine „lex Porcia“ (Z. 17.) haben,
das wenigſtens iſt kein Zeichen, daß wir uns nicht „auf
der höchſten Stufe der Humanität befinden“ (Z. 8. v. u.),
denn dieß war nur eine Begünſtigung der freien
Bürgen im Gegenſatz der Sklaven und Nicht-Römer,
und Beiſpiele, daß eine Korporation, oder wohl auch
ein Volk, das ſelbſt die Geſetze durch Stimmenmehrheit
giebt, ſeine eigene Haut überall möglichſt ſchont, ſolche
Beiſpiele beweiſen gegen das Rechtsprincip und die Ver-
nunft nun auch gar nichts; und wenn ein Theil dieſer

Geſetzgeber, wie der Verfaſſer ſagt, ſich „an Bildung“ mit „einem deutſchen Unterthanen der niedrigſten Volks- p.25. klaſſe“ nicht einmal vergleichen ließe, ſo ſind die „tau- Z. 3. ſende von Proletariern“ (Z 1.), die hier bei der Geſetzgebung mitwirken, wohl in keinem Falle mit unſerer badiſchen Kammer in irgend einen Vergleich zu ſtellen oder gar als Rechts- und Verſtandes-Heroen derſelben vorzuſpiegeln.

(Z. 4.) Daß Cicero der „größte praktiſche Staats- p.25. mann ſeiner Zeit“ genannt wird, iſt eine Anſicht, aber gewiß eine unrichtige, obgleich er vielleicht der größte Redner ſeiner Zeit mit Recht heißen kann, da wir wenigſtens von ihm noch ohne Vergleich mehr Schriften beſitzen, als von andern So wenig es aber bisher den großen Staatsmännern in den Sinn gekommen iſt, ihn für den größten Staatsmann zu halten, eben ſo wenig iſt mir bekannt, daß ihn die Juriſten unter ihre Matadoren rechnen, und in ſeinen philoſopiſchen Schriften gehört er denn bekanntlich vollends, wo nicht zu den alten Weibern, doch zu den alten langweiligen Männern. Wir wollen alſo ohne weitere Controverſe auf Ciceros Auctorität ſchon deshalb kein Gewicht legen, weil die angeführte Stelle zwar wohl rhethoriſch „donnert“ (Z. 15.), aber philoſophiſch für unſere Frage auch gar nichts beweißt.

(Z. 18.) Die Frage: „iſt die Stellung des Staats- p.25. bürgers in einer conſtitutionellen deutſchen Monarchie weniger frei, iſt in ihm das Menſchen-Leben weniger werth als in einer reinen Republick?“, dieſe Frage, mag ſie nun bejaht oder verneint werden, paßt nicht hieher, denn erſtlich geht die Todesſtrafe nicht gegen Staatsbürger als ſolche, ſondern gegen Mörder, d. h. gegen Individuen, welche die Freiheit jeder Perſönlichkeit, und das Beſtehen jedes Staats negirt haben und die deswegen als Mörder, und nicht als freie Staatsbürger zu beurtheilen ſind; und zweitens iſt hier

nicht von dem relativen Werthe des Menſchen, wie ihn
irgend eine alte heidniſche Staatsverfaſſung anerkannte,
(die bekanntlich alle den Werth des Menſchen nicht
anerkannten, weil ſie Sklaven hatten) ſondern von dem
abſoluten Werthe des Menſchen die Rede, wie ihn
das Chriſtenthum anerkennt. Wenn in Chriſtlichen
Staaten das Recht und die Gerechtigkeit wirklich ihren
Sitz in der Freiheit und im Willen haben, und
wenn die Strafe, weil ſie ſein eigenes Recht enthält,
den Verbrecher als Vernunftweſen ehrt, und deßwe-
gen den Begriff und den Maaßſtab ſeiner Strafe aus
ſeiner That ſelbſt nimmt, ſo iſt mit dieſem uralten
Princip, daß dem Verbrecher geſchehen ſolle, wie er
gethan hat, jede willkührliche „Hinrichtung eines
„Bürgers durch die Anordnung eines Staatsbeamten“
(p. 25.) freilich nicht gemeint, und daß „das Men-
ſchenleben jetzt weniger werth ſey,“ als ehemals,
dieß muß freilich ebenfalls „mit aller Kraft und Ent-
ſchiedenheit“ (Z. 10. v. u.) verneint werden; aber das
alles geht die „conſtitutionelle Monarchie“ (Z. 8. v. u.)
und die „practiſche Staatskunſt“ (Z. 7. v. u.) durch-
aus nichts an, wenn mit dieſer Beziehung auf die neue-
ſten „Fortſchritte“ hierinn das Grundprincip des Rechts
geläugnet und auch unſere Moralität nur als ein zu-
fälliger Fortſchritt in der Bildung bezeichnet werden
ſoll. Ob es vollends „im eigenen Intereſſe des mo-
p.25 narchiſchen Princips“ ſei, in einer ohnehin ſo wan-
Z.8. kenden Zeit auch die Todesſtrafe für den Mörder und
v.u. damit die anerkannte Exiſtenz des wichtigſten und
einzigen Rechtsprincips aufzuheben, dieſe Frage will
ich nicht weiter verfolgen, weil man heutzutage nicht
gewohnt ſcheint, im Intereſſe des monarchiſchen Prin-
cips Grundſätze der Freiheit und des Rechts erörtert zu
ſehen. Sonſt würde ich ſagen, wenn man überhaupt
von „Intereſſe“ hier reden könnte, es ſei im Intereſſe
unſerer Konſtitution und des Thrones, daß die Prin-

cipien des *Rechts* feſt ſtehen. Es handelt ſich aber hier bei Entſcheidung dieſer höchſten Frage im Recht überhaupt nicht von, außer dem Rechte ſelbſt liegenden, Intereſſen, und wenn es auch die wichtigſten wären, ſondern rein nur darum, ob es nach Vernunftbegriffen *Recht* iſt, daß bei dem Morde die Todesſtrafe ſtatt finde. Und hielte ich es für nöthig, die angeführte Stelle aus Ciceros Rede gegen den Verres ernſtlich zu widerlegen, ſo dürfte ich ja nur dagegen anführen, daß *Cicero ſelbſt* bei der Verſchwörung des Catilina *mehr als einen* römiſchen Bürger hat hinrichten laſſen. Doch, da wir *alle* geſchichtliche Thatſachen an unſeren Principien und Grundſätzen zu meſſen durch unſere Vernunft genöthigt ſind, ſo will ich dieß nur im Vorbeigehen als Beweis erwähnen, wie ſchwach ſolche hiſtoriſchen Gründe ſind. Der größtmöglichen Maſſe hiſtoriſcher Gründe für eine Behauptung ſtellt man leicht eben ſo viele Thatſachen entgegen, die dawider ſprechen, und am Ende iſt es doch immer der Vernunftbegriff und die Einſicht in das Weſen der Sache, was unſere Ueberzeugung bedingt. Daß demnach alles Folgende, wo neben dem großen Lobe des „Ideals Conſtitutioneller Monarchie“ (S. 2. v. u.) p.25. geſagt wird, „daß ſie auf dieſe hohe Anerkennung keinen Anſpruch machen könnte, wenn ſie nicht einmal p 26. „das Leben des Einzelnen ſo heilig achten würde, wie S. 6. „die größte Republik des Alterthums gethan hat“, daß alles Aehnliche ein haltloſes Gerede ſei, das beweißt, außer dem Irrthume mit Cicero, ſchon das von dem Verfaſſer ſelbſt Angeführte, daß es Sylla, Cäſar und Auguſtus „mitten unter blutigen und gräuelvollen Revolutionen“ (S. 15.), wo „das Blut der Proſcribirten in Strömen floß“ (S. 20.), „*nicht gewagt*, die Todesſtrafe in *Geſetzesform*“ auf ein Verbrechen zu ſetzen, ſondern ihre höchſte Strafart war die Deportation.“ Daß man alſo in dieſen unruhigen Zeiten des Ueberganges aus der Republik in die Alleinherrſchaft noch „nicht gewagt“

hat, den ſogenannten freien Bürgern ihre Vorrechte auch der Form nach zu entreiſſen, das ſoll für die philoſophiſche und rechtliche Begründung einer ſo wichtigen Frage entſcheidend ſeyn. Uebrigens bemerkt Erneſti (Clav. Cic., index leg., s. v. Porcia lex), daß dieſes Vorrecht römiſcher Bürger im Kriege nicht galt, und daß der Feldherr das „jus in capita civium“ hatte; was ſich, wenn wir auch nicht die Beweisſtellen aus Livius dafür anführen könnten, von ſelbſt verſtünde. Für Friedenszeiten hatte der römiſche Bürger dieſes Vorrecht ſich ſelbſt gegeben, im Gegenſatze gegen alle nicht alſo Bevorrechtete.

p.26. Daß ſich „nur erſt in der ſpäteren Zeit, nament-
v.u. lich ſeit dem chriſtlichen Conſtantin, die Todesſtrafe mehr in geſetzlichen Beſtimmungen gehäuft“ habe, das beweißt nur, daß nun die früheren Vorrechte römiſcher Bürger völlig untergegangen waren.

p.27. Die Stelle aus dem corpus juris kümmert uns alle durchaus nicht, da ja weder die Geſetzgebungscommiſſion jemals daran gedacht hat, noch es den Ständen des Landes beifallen kann, das corpus juris als maaßgebend zu Grunde zu legen. Daß ſolche ariſtokratiſche Beſtimmungen, wo der bevorrechtete Theil des Volks ſich auch von den Strafen ausnimmt, eben ſo gut in eine ſolche maaßloſe Compilation übergegangen ſeyn werden, als der damals vorhandene Machiavellismus, wer hätte je daran zu zweifeln Veranlaſſung gehabt? Und weil es überhaupt an dem richtigen Auffaſſen eines vernünftigen „Princips für Anwendung der Todesſtrafe“ (§ 17.) gefehlt hatte, eben deßhalb iſt jetzt ſo viel die Rede da-
p.28. von. Daß das „deutſche Criminalgericht faſt allenthal-
Z. 1. ben nur auf Tod oder Freiſprechung erkannte,“ dieſe unvernünftige Strenge beweißt wieder nicht, daß es deßwegen gar keine Todesſtrafe vernünftiger Weiſe geben könne.

p.28. Der wohl gefaßte Satz: „das an ſich richtige Ge-

„fühl einer nothwendigen Abſtufung der Strafen verirrte S.18.
„ſich auf die Erfindung geſchärfter Todesſtrafe“, bezeich-
net beſtimmt und ſchön die erfreuliche Stufe chriſtlicher
Humanität, auf der wir uns, im Gegenſatz mit unſeren
Altvordern befinden; aber wenn auch das Verhältniß der
Verbrechen und Strafen anders geworden iſt, ſo hat da-
rum das eigentliche Verbrechen nicht aufgehört ſowohl das
Recht an ſich, als auch das nach der eigenen Meinung
des Verbrechers Rechte zu verletzen; und ſo nimmt der
Mord auch jetzt noch, und in Ewigkeit, durch Vernich-
tung der objektiven und ſubjektiven Seite des Rechts den
ganzen Boden alles Rechts völlig hinweg, und jede an-
dere Strafe, außer der Todesſtrafe, iſt mit dieſem Ver-
brechen verhältnißlos, ſo lange uns die Humanität nicht
die beſtimmte Einſicht in geiſtige Verhältniſſe entzieht. —
Die furchtbaren Erinnerungen an das Viertheilen, Rä-
dern und andere Teufelsjuſtiz, und die ergreifende Er-
wähnung Meiſter Diepolt des *Henkers* in Nürnberg,
der zuerſt das Gericht *zwang*, *mildere* Todesſtrafen p.28.
zu erkennen, und was ſonſt derartiges bemerkt iſt, das iſt u.29.
alles völlig am Platze, um auch den letzten ungefähren
Gedanken an eine Schärfung der Todesſtrafe zu verban-
nen. Furchtbar und ſchauderhaft iſt es, daß der Henker
„den Anblick der Seelenangſt des unglücklichen Schlacht-
„opfers *nicht mehr ertragen* konnte, daß er des
„wüthenden Kampfs mit den Verzweifelnden müde war,
„die mit der letzten Kraft der Raſerei mit ihm rangen,
„bis es ihm gelingen konnte, ihnen den Pfahl durch den
„Leib zu treiben —“ Furchtbar und ſchauderhaft iſt
es, daß erſt in dieſen Tagen, ganz nahe an den Häu-
ſern der Stadt Mannheim ein herzloſer Mörder, „den
„Anblick der Seelenangſt des unglücklichen Schlachtop-
„fers *ertragen konnte*, daß er des wüthenden Kam-
„pfes mit dem Verzweifelnden nicht müde wurde, der
„mit der letzten Kraft der Raſerei mit ihm rang, bis
„es ihm gelingen konnte, ihn mit einem Prügel todt zu

ſchlagen. —" Pfählen wollen wir den Teufel, oder wenigſtens auch todtſchlagen, wie einen Hund! —— Doch nein! wir wollen milde ſeyn, wie ſehr auch das erſte Gefühl des Rechts dagegen iſt; wir wollen Chriſten ſeyn; wir wollen die möglichſt einfache Todesſtrafe wählen und dieſen eingefleiſchten Teufel noch wie einen Menſchen behandeln und wie einen Bruder; wir wollen ihm zuerſt noch den Troſt der Religion gewähren und ſeine Seele, ſein beſſeres Ich, retten, was er dem armen gemordeten Schlachtopfer nicht gewährt hat; wir wollen ihn noch tröſten und begleiten bei dem harten letzten Gange, den er gehen muß; wir wollen mit ihm weinen um ihn ſelbſt und um die Menſchheit; und wir ſind nun wieder alle ſo weich und ſo voll Mitleid gegen unſern gefallenen Bruder, daß wir ihn mit unſerem eigenen Leben erretten möchten, wenn es möglich wäre; aber — es iſt unmöglich! er hat ſich ſelbſt aus der Reihe lebender Menſchen ausgeſtrichen; er hat gethan, was wir alle und er ſelbſt für todeswürdig halten müſſen; er weiß, daß er ſterben muß und iſt überzeugt, daß ihm Recht geſchieht. Wäre er aber auch nicht zu dieſer Einſicht gelangt, ſo müßte er doch ſterben, weil ſonſt das Recht und die Idee an der zufälligen Stumpfheit und Brutalität eines Einzelnen geſcheitert wäre; Seine That war ſein letzter Wille; und wir thun ihm ja nicht einmal, wie er gethan hat. Wir wollen die mildeſte Todesſtrafe bei ihm anwenden; und wenn in der That unſer Volk ſo human geworden
p.29. iſt, daß man „umſonſt auch dem Schlechteſten aus der
S.17 Hefe des Volkes Geld biethen wird, u. ſ w.", damit er hingebe und den Henker mache, ſo wird vielleicht in „freudigem Gefühle über die hohe Stufe errungener Humanität der oberſte Richter keinen Anſtand nehmen, den Todesbecher ſelbſt dem armen Sünder zu reichen, der dann, ihn freiwillig nehmend wie Sokrates, Gott und das Recht und uns alle verſöhnen und ohne

Haß von uns ſcheiden würde. Nimmt er den Trank nicht, ſo wird ſich doch irgendwo noch ein rechtlicher Mann finden, der ihm die Seelenmedizin eingießt oder, wenn alles andere unmöglich wäre, den Dolch ins Herz ſtößt, wie der große Cosmus ſeinem Sohne. Doch warum das alles ſo furchtbar? Es iſt mir denkbar, daß wir gar keine Henker mehr haben und doch noch die Todesſtrafe ohne allen Anſtand vollziehen können. Wir dürfen die Mörder nur *erſchießen*, wie andere ehrlichere Leute; Und wenn vielleicht auch Schußwunden ſchmerzlicher wären, als ein Hieb durch den Hals, oder ein Strick um ihn, oder auch als Gift, (was aber nach Erfahrungen nicht der Fall iſt) ſo iſt dieſer Tod um ſo viel menſchlicher. Ich mache dieſe nahe liegende Bemerkung nur darum, um zu erinnern, daß alle Gründe wegen Schwierigkeit der *Vollziehung* der Todesſtrafe völlig unbedeutend ſind, und um zu zeigen, daß der Satz (Z 5. p.29. v. u.): „wo lebt in unſerem Lande ein Geſetzgeber, wo „ein Richter, der, wenn er für die Todsſtrafe geſtimmt „hat, dem Staate nicht ſeinen Arm *verweigern* würde, „dieſe Strafe zu vollziehen“? ein völlig leeres Gerede iſt; denn ich darf mir ja nur vorſtellen, daß, wenn ſich einmal irgendwo „kein anderer zur Vollziehung findet“ (Z 2. v. u.), daß dann dort Bürgermilitär exiſtirt und die Vollziehung der Todesſtrafe durch Erſchießen geſetzlich eingeführt wird. Wenn dann ein Bürger, der als ſolcher das Vorrecht des Soldaten ſchon hat, Mörder wird, und ein anderer Bürger etwa im Geſchwornengericht *für* deſſen Tod geſtimmt hat, ſo möchte ich doch wiſſen, ob dieſer, wenn er zur Vollziehung der Exekution kommandirt wird, „dem Staate ſeinen Arm“ zur Abfeuerung des nöthigen Schuſſes „verweigern kann“? Das geſchieht ja ſchon alles gerade ſo im Kriege, und es lag daher nahe, durch dieſe Wendung alle Apoſtrophen, „daß ſich jeder redliche Bürgersmann durch eine p.30. „ſolche Zumuthung *entehrt* fühlen würde“, zu entkräf- Z. 1.

ten. — Doch das ſind vor der Hand alles noch Luft-
ſchlöſſer; denn wir finden ſchon noch Scharfrichter,
wenn das allein der Anſtand iſt: aber *darum*, immer
wiederholt ſey dieß geſagt, handelt es ſich gar nicht,
ſondern lediglich nur um die Frage, ob die Todesſtrafe
Recht iſt. Doch „wir wollen hier abbrechen; wer die
p.30. „Conſequenzen nicht ſelbſt ziehen kann, die ſich an dieſe
Z.8. „Sätze knüpfen, für den haben wir nicht geſchrieben.“
p.31. Das Seite 31. 32. und 33. Geſagte iſt recht ſchön
gefaßt und leſenswerth, und wäre ſchlagend, wenn
wirklich die einfachſte Todesſtrafe für den Mörder mit
Zauberei, Hexenprozeſſen, Folter, Hängen wegen Dieb-
ſtahl und ähnlichem auf *derſelben* Linie ſtünde. Daß
„die Praxis auch ſchon die Todesſtrafe *eingeſchränkt*“
p.32. hat, (Z. 10. v. u.), daraus folgt nicht, daß ſie nun
„*gar nicht*“ mehr angewendet werden ſolle und nur
„als *Popanz* im Geſetzbuch ſtehe.“ Wenn dieſe letzte
Spitze aller Strafe wirklich niemals mehr in Anwen-
dung kommen *könnte* und doch noch im Geſetzbuch als
ein Null figurirte, dann könnte man ſolche Ausdrücke
mit Recht gebrauchen. Aber daß *alles Recht* nicht
bloßer Popanz ſeyn ſoll, darum eben ſtreiten wir ja.
p.33. Die ganze Tendenz des Verfaſſers iſt (p. 33. Z. 10.)
in den Satz zuſammengefaßt: die *Praxis* „wird, muß
uns von dem letzten Reſte der Todesſtrafe helfen, wie
ſie uns von den Hexen- und Ketzerprozeſſen und von der
Folter geholfen hat,“ u ſ. w. damit nicht „ein viel-
leicht ſogar *ſchuldloſes* Menſchenleben“ u. ſ. w.

„Nunmehr bin (auch) ich auf dem Punkte ange-
„langet, den ich vom Anfange an als den Hauptſäch-
p.33. „lichſten im Auge hatte“ (Z. 21.), daß nämlich ein
Verſtandesirrthum es iſt, der den Herrn Verfaſ-
ſer irre führt. „Hier oder nie muß ſich der Staats-
„mann und der Juriſt gegen (für) die Todesſtrafe ent-
„ſcheiden.“ (Z. 10. v. u.).

„Der unwiderleglichſte Einwand gegen die Statt-

„haftigkeit der Todesſtrafe ſtammet aus dem Innerſten „der Gerechtigkeitspflege ſelbſt: er ſtammet aus der Un„möglichkeit, einen abſolut ſicheren Beweis der „Schuld und der Zurechnungsfähigkeit des „Thäters zu führen.“ u. ſ. w.

Man ſieht, es iſt mit allem dem nur geſagt, daß practiſch das gerechte Urtheilen ſeine großen Schwierigkeiten habe, daß aber, wenn einmal, auch nur in hundert Jahren ein Einzigesmal, die Schuld des Mörders bewieſen werden könnte, er dann mit Recht die Todesſtrafe erleiden würde. Für dieſen möglichen Fall, und es giebt wohl noch ſolche Fälle, muß die Todesſtrafe für den Mord in dem Geſetzbuche enthalten ſeyn, das giebt der Herr Verfaſſer indirekt zu. Denn wollte man blos deßhalb, weil „kein Criminalurtheil abſolut unabänderlich ſeyn könne.“ (Z. 3.) den p.34. „Vollzug“ des Urtheils unterlaſſen, ſo müßte überhaupt jede Juſtiz aufhören, denn der Werth allein iſt hier nicht entſcheidend; ungerechnet daß es Dinge in der Welt giebt, die wenigſtens eben ſo viel werth ſind, als das Leben. Kann man denn Ehre und guten Namen, kann man verlorenes Vermögen, kann man jahrelanges Gefängniß, kann man aus Elend und Kummer dahingeſtorbene Familienglieder dem „Verurtheilten“ reſtituiren?, wenn er in der Folge als unſchuldig erkannt wird. Ich verlange alſo, daß nicht blos die Todesſtrafe, ſondern daß alle großen Strafen aus der Praxis verſchwinden, wenn es klar iſt, daß nicht mehr reſtituirt werden kann. Und damit die Praxis einen Halt habe und verbürgt ſey, ſo müſſen ſie auch aus dem Geſetzbuche verſchwinden. Gewährt man mir nun dieß, was die Humanität unabweislich fordert, ſo ſage ich weiter: Bei der Lebensſtrafe und andern großen Strafen gebt Ihr zu, daß ihr niemals, oder doch in der Regel nicht, im Stande ſeyd, gerecht zu richten, aber bei kleineren Strafen nehmt Ihr keinen Anſtand,

ungerecht zu ſeyn. Ich ſehe wohl, daß man Recht und Humanität nur verhönen will und es bleibt mir nun nichts übrig, als mich getroſt an den Fürſten zu wenden, „und auch unſerer Zeit wird ein Fürſt nicht
p.33. „fehlen, der groß genug denkt, um den letzten Reſt der
S.13. „Barbarei auch in der Form des Geſetzes zu vertilgen“
und uns von aller Juſtiz zu befreien. Dieſer Triumpf der Humanität wird den Namen des großſinnigen Für-ſten noch in den ſpäteſten Jahrhunderten heiligen; wenn un-ſere Enkel, frei, nicht nur von aller Polizei, ſondern auch
p.32. von allem Rechte, den „juriſtiſchen Pöbel“ unſerer
S.18. Zeit verachten, der mit ſeinem „Geſchrei den Fürſten
S.11. zu übertäuben ſuchte.“ Wie wird dann „Friedrich
p.34. d. G. der königliche Weiſe von Sansſouci“ — ſich
S. 5. im Grabe herumdrehen, daß man ſo alles Recht „fac-
v. u. tiſch vereitelt“ und alles „Geſetz verhöhnt“!

p.34. Die Conſequenz iſt dann ſo gefaßt: „Nur für den
S. 4. alſo iſt dieß Recht practiſch nützlich, der in eine
v. u. Geldbuße, eine Freiheitsſtrafe verurtheilt wurde.“ Abgeſehen davon, daß, wie erwähnt, auch die Freiheis-ſtrafe nicht mehr reſtituirt werden kann, ſo liegt der Grundirrthum dieſer Anſicht darinn, daß das „practiſch Nützliche“ als letztes Princip hingeſtellt und dabei vernachläſſigt iſt, daß, ohne alle Rückſicht auf das einzelne Individuum und ohne alle Erwägung der Folgen, vor allen ſolchen Betrachtungen völlig ausgemacht und begründet ſeyn muß, ob das Strafen an und für ſich, und hier ſpeciell die Todesſtrafe, gerecht ſey. Es handelt ſich vor Allem weder um Verhütung irgend eines Uebels, noch um Erreichung irgend eines Gutes, ſondern es handelt ſich bei Entſcheidung der Grundfrage, ob es eine Todesſtrafe vernunftrechtlich geben könne, ganz beſtimmt nur um Unrecht und um Gerechtigkeit; und mithin um ſtrenge Begriffe, noch ohne alle anderen Rückſichten Läßt ſich die Todesſtrafe als Unrecht, dem Begriffe des Rechts nach, erweiſen, ſo

muß ſie vor der vernünftigen Einſicht verſchwinden, und wenn ſie auch noch ſo nützlich und zweckmäßig wäre; iſt ſie aber *gerecht*, ſo können alle Rückſichten auf mögliche Folgen und Umſtände und Uebel nur auf den Gang der Unterſuchung und die Art und Weiſe ihrer Vollziehung, keineswegs aber auf das Weſen der Strafe und den Grundbegriff der Gerechtigkeit rückwirkend ſeyn. „Dieſe Beſtimmung des Begriffs iſt aber eben jener Zu„ſammenhang der Nothwendigkeit, daß das Verbrechen, „als der an ſich nichtige Wille, ſeine Vernichtung, die „als Strafe erſcheint, in ſich ſelbſt enthält.“ (Hegel, Phil. des Rechts. §. 101.)

Daß „die Criminaliſtiſche Beweisführung *nie eine* p.35.
abſolute, *nie eine apodiktiſche* Gewißheit geben S.5.
kann“, das hat ſie mit den meiſten Beweisführungen dieſer Welt gemein und eben deßwegen iſt es ſo unendlich wichtig, daß wenigſtens in den einfachſten *Principien* des Rechts *apodiktiſche Gewißheit* vorhanden ſey. Kein wirkliches rechtwinklichtes Dreieck dieſer Welt iſt in ſeinem körperlichen Daſeyn *abſolut* richtig gebildet, und dennoch zweifeln wir nicht daran, daß die Mathematik den Begriff dieſes Dreiecks völlig apodiktiſch gewiß enthalte und hören auch praktiſch nicht auf, ſolche abſolut unrichtige Dreiecke zu bilden; und ſo mit allem theoretiſch richtigen. Wenn das Ungenügende der Anwendung alle Principien umſtoßen könnte, oder auch nur alles Praktiſche völlig unmöglich machen, ſo müßten wir überhaupt aufhören zu leben, denn *Alles* iſt relativ, auſſer den Ideen und Principien und Grundgedanken. Man müßte, wenn man *nur* der Idee *völlig* entſprechend handeln wollte, alles Handeln unterlaſſen und, ruhig ſitzend wie Brahma, nichts ſagen, als: om, om. — Daraus, daß „die Gewißheit des p.35.
Criminalbeweiſes immer nur eine *relative*“ iſt, folgt S.14.
nicht, daß ſie deßwegen auch immer nur „*formal*“ ſey; und ob vollends auch die „Collegialgerichte zweiter

S. 11. Inſtanz“ „den Angeſchuldigten ſelbſt ſehen, ſelbſt hören ſollten“, und ähnliches, dieß ſind jedenfalls Einrichtungen, welche den Begriff des Rechts (um den es ſich vor der Hand allein handelt, und der aus der Vernunft entſchieden ſeyn muß, ehe von irgend einer Art der Anwendung die Rede ſeyn kann) gar nicht berühren. Wem iſt es denn jemals eingefallen wegen bratenwenderartiger Einrichtung einer hölzernen Verdeutlichungsmaſchiene des Copernikaniſchen Syſtems die klare Idee und objektive Wahrheit dieſes ewigen Weltgedankens in Zweifel zu ziehen? Wir zweifeln aus ſolchen Gründen nicht, daß die Aſtronomie im Stande ſey, die Maaßverhältriſſe und Bewegung der Weltkörper zu faſſen.

Das Ungenügende aller Beweismittel mag alſo in ſo ferne zugegeben ſeyn, als bei allen relativen Verhältniſſen abſolute Gewißheit freilich völlig unmöglich iſt; allein es giebt denn doch wenigſtens eine relativ-abſolute Gewißheit, und mit dieſer könnte man ſich praktiſch ſchon begnügen, wenn man einmal theoretiſch zur völlig abſoluten Ueberzeugung von der Gewißheit des Rechts der Todesſtrafe gelangt wäre. Was aber
p. 36. „das Reſultat der Beweisführung über die Zurech-
S. 5. nungsfähigkeit des Verbrechers betrifft,“ wo „unendliche Rückſichten in Erwägung“ kommen, ſo iſt es Sache des Verſtandes, das ſcheinbar Unbeſtimmbare und inſofern Unendliche auf beſtimmte Hauptgeſichtspunkte zurückzuführen und ſo dieſer Unendlichkeit auf ganz vernünftigem Wege ein Ende zu machen. Allein alle möglichen Rückſichten, welche zu der Strafe als einer Erſcheinung in dieſem Reiche vorübergehender Ereigniſſe und zu ihrer Beziehung auf das Bewußtſeyn gehören, alſo alle pſychologiſchen Rückſichten ſo gut, als andere Folgen und Beziehungen der Strafe ſetzen (ſo wichtig ſie auch ſind, wenn einmal von ihnen die Rede ſeyn kann) doch immerhin voraus, daß die Strafe

an und für ſich *gerecht* ſei; und ich kann immer nur
wiederholen, daß es in dieſer wichtigen Angelegenheit
ſchlechterdings nicht zugegeben werden kann, den Schim-
mel an dem Schwanze aufzuzäumen. — Fehlt „eine p.36.
„befriedigende Beſtimmung über das Princip der Im-
„putation“ in allen Geſetzbüchern (Z. 16.), ſo muß
dieſen Büchern geholfen werden. Es iſt mit dem Rechte
doch wohl nicht, wie z. B. mit einer Eiſenbahn, wo
man die Frage, ob eine ſolche in Baden entſtehen ſolle,
mit Recht von den Folgen und der Nützlichkeit derſel-
ben abhängig gemacht hat. Aber ohne das *Recht*
können wir gar nicht leben, denn es gehört zu dem
Weſen unſeres Geiſtes, und ohne die *Todesſtrafe*
für den Mord hat der Rechtsbegriff, wie wir ihn, in
Uebereinſtimmung mit Religion und Sitten, in unſern
Köpfen haben, keinen conſequenten Sinn. Und was
vollends noch nicht „erkennbar hervortretende“, aber
ſchon vorhandene „Seelenſtörungen“ betrifft, ſo bitte ich p.36.
für meine Perſon mir dringend aus, daß mich der Herr Z.13.
Verfaſſer *nicht eher* für einen Narren ausgiebt, als
bis ich durch närriſche *Handlungen* ihn dazu berech-
tige, „wie dringend nahe auch der Verdacht einer vor-
„handenen, wenn gleich noch tief verborgenen, erſt nach
„viel ſpäterer Zeit erkennbar hervortretenden Seelen-
„ſtörung“ bei mir ihm liegen mag. Das wäre ſchön,
wenn wir alle für nichts weiter uns hielten, als für
Möglichkeitsnaaren, und wenn nach dieſem Maaßſtab
unſer Geſetzbuch eingerichtet würde. Zu meinem Troſte
leſe ich (Z. 9. v. u.), daß der Herr Verfaſſer nicht p.36.
„darauf ausgeht, alle Zurechnung zu läugnen, jeden
„Entſchluß zu einer verbrecheriſchen That als Aeußerung
„eines verborgenen Wahnſinnes zu erklären.“ So bleibt
denn doch alles bey'm Alten und wir bleiben, wie bis-
her, in dubio freie und zurechnungsfähige Menſchen.
Die Menſchheit würde freilich weiter nichts dabei „*ver-
lieren*“ (Z. 5. v. u.), wenn alle Mörder Narren wä-

ren, als daß „für die Ehre der Menſchheit“ (Z. 2.
v. u.) das Zutrauen zu ihrer geſunden Vernunft gerade
um ſo viel abnähme, als die Zahl der Narren zunähme.
Beſſer wäre es freilich immer, wenn die Mörder Nar-
ren wären, als wenn umgekehrt alle Narren Mörder
würden und vollends gar die „noch tief verborgenen“
Narren ſchon offenbare Mörder; ob aber die „Ehre
der Menſchheit“ damit ſo gar viel gewonnen hätte, das
p.27. will ich nicht entſcheiden. Doch „Warum wollen wir
Z. 1. „über Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten ſolcher That-
„ſachen a priori ſtreiten? Eben weil es Thatſachen
„ſind,“ müſſen wir abwarten, ob einmal ein Mörder
auch vielleicht zugleich ein Narr iſt, um ihn nicht als
vernünftiges Weſen zu behandeln, und ihn nicht, als
nach freiem Willen in der Handlung ſeine Perſön-
lichkeit geltend machend, der Ehre der Anwendung des
Geſetzes theilhaftig werden zu laſſen, was nur dem zu-
rechnungsfähigen Mörder den Tod beſtimmt. Im Zwei-
fel will ich wenigſtens immer für zurechnungsfähig gel-
ten, weil ich lieber ſterben will, als närriſch ſeyn.
p.37. „Daß doch der Menſch immer ſo geneigt iſt, das was
Z. 6. „er noch nicht kennt, für falſch zu erklären!“ Sollte
denn die einfache Einſicht, daß das Princip dem Weſen
nach früher ſey, als alle Conſequenzen, ſo ſchwer
p.37. ſeyn? Und wenn auch gar „kein Criminalbeweis ab-
Z. 10. „ſolute Gewißheit geben kann“, wenn alſo auch die
Möglichkeit des Irrthums immer vorhanden iſt, ſo
iſt doch auch die Gewißheit immer vorhanden, daß
die Todesſtrafe für den Mörder Recht iſt. Es würde alſo
nichts weiter daraus folgen, als daß man die Aus-
übung des Rechts ſyſtiren müßte, und, wie oben er-
wähnt, nicht nur des Rechts der Todesſtrafe, ſondern
alles Rechts überhaupt; ja alles Handeln müßte völlig
aufhören, denn kein Menſch kann einen Fuß vor den
andern ſetzen und dabei apodiktiſch gewiß ſeyn, daß
er ihn nicht bricht. Alles Praktiſche iſt nur rela-

tiv, alles Handeln iſt nur unbeſtimmt (unendlich) richtig; wir leben in einer maaßloſen Unbeſtimmtheit, ſo lange wir nicht durch unſern Verſtand beſtimmt eingeſehen haben, daß hier etwas einer beſtimmten Idee möglichſt Entſprechendes geſchehen müſſe; alles Praktiſche iſt nur annäherungsweiſe den Ideen entſprechend; und ſo hat denn auch die Idee des Rechts in ihrer Verwirklichung auf dem Boden unendlicher Zufälligkeit alle Mängel dieſer ſchlechten Unendlichkeit zu ertragen, ohne daß darum das Recht aufhört poſitiv-unendliche Idee zu ſeyn. Der Mord kann nur an dem Leben gemeſſen werden, und wir können dieſe Ueberzeugung haben, wenn wir auch aus mädchenhafter Aengſtlichkeit niemals den Muth haben ſollten, die Verwirklichung dieſer Rechtsidee in einem beſtimmten Falle eintreten zu laſſen, weil wir nicht allwiſſend ſind. Wenn wir in allem Handeln und in aller Rechtspflege eine Pauſe eintreten laſſen wollen, bis wir von unſerer abſoluten Untrüglichkeit auch in ſolchen Dingen überzeugt ſind, die nicht Principien heißen können, dann iſt die völlige Stockung alles Staatslebens ſchon vorhanden. — Wenn ein Souverain, wegen eines vorgekommenen und von ihm ſelbſt mit begangenen Juſtizmordes, oder auch nur wegen der bloßen Möglichkeit deſſelben, „es nicht p.38. mehr über ſich gewinnen konnte, ein Todesurtheil zu 3.4. beſtätigen, ſo iſt dieß eine höchſt verehrungswürdige Aeußerung chriſtlicher Humanität; ob aber deßwegen dieſer nämliche Fürſt die Todesſtrafe für den Mord aus dem Geſetzbuche geſtrichen und ſo die Idee des Rechts zu verletzen „auf ſein Gewiſſen“ genommen haben würde, p.37. das iſt eine ganz andere Frage. Mag der Fürſt in den 3.17. meiſten Fällen oder auch aus Chriſtenliebe in allen Fällen begnadigen, ſo werden wir ihn darum nur um ſo mehr lieben; aber daß dennoch das ſtrenge Recht in unſerem Geſetzbuche enthalten ſei, das iſt deshalb noch lange kein Popanz. Wenn Auch alle Mörder wiſ-

ſen, daß ſie Gnade finden werden, ſchon dieſſeits, ſo
ſollen ſie darum doch nicht aufhören zu glauben, daß
p.38. ſie todeswürdig ſeyen. Der „große Wahlſpruch“
S.11. eines „wohlwollenden Fürſten“ ſoll freilich „Men-
ſchenliebe und Humanität“ ſeyn, aber auch das Recht
ſoll ſein Wahlſpruch ſeyn, und er ſoll nicht blos die
Mörder lieben, ſondern auch die Gemordeten. Und
S. 12. wenn der Herr Verfaſſer der Denkſchrift „den Ver-
ſtand überzeugen — nicht die Herzen rühren“ will,
ſo habe ich jedenfalls die ganze Sache verpfuſcht, wenn
ich nicht im Stande war, blos vor dem Verſtand,
ohne alle Rückſicht auf Gefühl und Herz, die Beibe-
haltung der Todesſtrafe des Mörders als Geſetz we-
nigſtens eben ſo ſtrenge zu beweiſen, als der Verfaſſer
das Gegentheil zu erhärten ſich beſtrebt. Wenn wir
einmal anfangen, nur mit Begriffen und Princi-
pien die Frage zu behandeln, und alle zufälligen Ne-
benrückſichten völlig bei Seite ſetzen, dann iſt theore-
tiſch der Tod dem Mörder gewiß. — Und dieß hat
auch der Herr Verfaſſer nirgends in ſeiner Schrift ge-
läugnet, ſondern vielmehr ganz direkt zugegeben, nur
will er praktiſch die Todesſtrafe abgeſchafft wiſſen.
Das Geſetzbuch gehört zur Theorie und iſt auf Prin-
cipien geſtellt; und die Gnade iſt es allein, die
praktiſch milder ſeyn kann, als das Geſetz. Gegen die
größtmöglichſte Ausdehnung der Gnade will ich nun dem
gütigen Fürſten auch nicht das entfernteſte einwenden,
aber daß unſer Geſetzbuch die höchſte Rechtsidee ver-
letze, das wird weder Fürſt noch Stände wünſchen.
p 39. Mag wegen der „evidenten Unſicherheit des Reſul-
S. 3. „tats der criminaliſtiſchen Beweisführungen“ die Gnade
das Recht völlig überwiegen, mag die chriſtliche Liebe
alle Strafe immer mildern, ſo iſt dieſe würdige Regen-
ten- und Richtertugend doch nicht als Strafe für den
Mord geſetzlich feſtzuſtellen. Wenn ich mir ein Ge-
ſetzbuch denke, worin es hieße: der Mörder wird von

Rechts wegen begnadigt, ſo wüßte ich nicht mehr,
was ich mir unter dem Worte „Recht“ zu denken hätte. —
Alles, was der Herr Verfaſſer beigebracht hat, iſt we-
niger „Hervorhebung juriſtiſcher Verhältniſſe,“ als p.39.
es, wie öfter erwähnt, allen menſchlichen, auf That- Z. 7.
ſachen gegründeten Urtheilen anklebt, auch irrthüm-
lich ſeyn zu können. — Daß aber die Todesſtrafe eine
„in das Strafſyſtem garnicht mehr paſſende Straf- Z.12.
„gattung“ ſey, darauf würde ich, unſerer Geſetzgebungs-
kommiſſion allein die Antwort überlaſſen können, die der
Meinung geweſen iſt, als ob man ſie gar nicht heraus-
fallen laſſen könnte, ohne das ganze Strafſyſtem zu ver-
rücken. — Daß, nebſt andern angeführten Beiſpielen,
auch Socrates, ja Chriſtus ſelbſt „als Opfer eines Ju- p.39.
ſtizmordes“ gefallen ſind, das beweiſt weiter nichts, als
daß bei Anwendung dieſes und aller andern Geſetze
jeder Irrthum um ſo mehr zu vermeiden iſt, je we-
niger eine Reſtitution möglich iſt; daß wir aber deßwe-
gen, weil wir, nun einmal in der Praxis nicht völlig
infallibel und gottgleich ſind, nicht alle Principien des
Rechts aus unſerem Geſetzbuche fallen laſſen wollen.
Wo würde denn die ohnehin ſchon ſo haltloſe Zeit hin-
gerathen, wenn wir zu unſerer großen practiſchen chriſt-
lichen Aengſtlichkeit auch noch in unſern Rechten und
Geſetzen allen ſtrengen Halt verlieren und nur an
„Liebe, Vergebung und Aufrichtung der Gefallenen“ p.39.
denken wollten. Wenn wir wirklich auf dieſem Punkte Z.15.
ſind, ſo könnte irgend eine geiſtliche Brüderſchaft, an
die Stelle unſerer Geſetzgebungscommiſſion tretend, viel-
leicht am beſten den Katechismus mit dem Landrecht in
eine confuſe Harmonie bringen, ſo daß wir dann wieder
nur Ein Buch hätten für Recht und Glauben, völlig
ohne klaren Verſtand und Sonderung, wie Völker in
ihrer Kindheit. Das ſtrenge Recht und die Todesſtrafe
neben dem feſten chriſtlichen Glauben ſoll „Unſinn p.39.
neben der Wahrheit“ ſeyn, und es ſei nur darum „denk- Z. 9.

v. u. „bar, daß in chriſtlichen Staaten die Todesſtrafe ſo „lange beſtehen konnte“ (Z. 13.), weil „der Menſch ſich „ſo ſchwer entſchließt über die Vernünftigkeit des Her„gebrachten nachzudenken“ (Z. 11. v. u.). Gegen ſolche Sätze wird es wohl auch erlaubt ſeyn, die Farben etwas ſtark aufzutragen, wie ich mir allerdings bisweilen die Freiheit genommen habe.

p. 39. „Daß die Schüler des Socrates, die ihren ge-
Z. 7. „liebten Lehrer den Giftbecher trinken ſahen, alle un-
v. u. „bedingt für die Aufhebung der Todesſtrafe geſtimmt „haben“ ſollten, darüber iſt mir aus Xenophen und Plato, die doch ſo ziemlich ihre Meinung auszuſprechen gewohnt ſind, nichts bekannt. Die Neuheit dieſer „mit Sicherheit angenommenen“ (Z. 8. v. u.) Thatſache würde mich betroffen machen, wenn ich nicht (Z. 4. v. u.) ganz deutlich geſagt fände, daß „der Menſch, in wel„chem auch nur noch ein leiſer Funke von Gefühl für „Recht und Unrecht glimmt, keinen Augenblick ſich über „die Beantwortung der Frage bedenken könne.“ Iſt es etwa das Gefühl, was hier den „Verſtand über„zeugen“ ſoll ohne „die Herzen zu rühren“ (p. 38. Z. 13.), denn auf den Verſtand hatte der Herr Verfaſſer ja eben erſt die Entſcheidung der ganzen Frage geworfen.

p. 40. Wie ſehr auch der Verfaſſer überzeugt iſt, daß die Badiſche Ständeverſammlung nicht eher über die Zuläßigkeit der Todesſtrafe entſcheiden könne, als bis ihr neben dem Entwurfe eines Strafgeſetzes auch der eines Strafprozeßgeſetzes vorgelegt werde; eben ſo ſehr bin ich deßwegen von dem Gegentheil überzeugt, weil es evident iſt, daß ein Rechtsprincip nicht aus ſeinen Folgen deducirt werden kann, wenn wir nicht den berühmten Herrn von Münchhauſen nachahmen wollen, der ſich ſelbſt an dem Zopfe in die Höhe hob. Wer mit der Aufſtellung eines Geſetzes warten wollte, bis „alle Folgen voraus beſtimmt wären“ (Z. 17.), der hätte zwar gar keine „Grundſätze“ nöthig, die ihm auch

um ſo weniger nützen dürften, wenn ſie wieder „eine p.40.
große Maſſe der wichtigſten Gründe“ enthielten; er Z.21.
würde aber auch *niemals* den „Irrthum und Mangel
eines gehörigen Ueberblickes der Folgen“ (Z. 6. v. u.)
zu überwinden im Stande ſeyn. Das blos Mögliche iſt
unberechenbar und alle denkbaren (d. h. auch noch nicht
gedachten) Folgen ſind völlig unbeſtimmt. Wenn wir
aber auch wirklich alle Folgen wüßten, was annäherungs-
weiſe der Fall iſt, ſo würden *ſie* zur *Rechtmäßig-
keit* der Todesſtrafe *gar nichts* beitragen, denn ob
dieſe Strafe *Recht* ſei, das muß *vorher* und *ohne*
alle *Rückſicht* auf Folgen, aus reinen Vernunftprin-
cipien entſchieden ſeyn. Will man bei Beantwortung
dieſer wichtigen Frage möglichſt behutſam gehen und
auch erſt das Strafprozeßgeſetz vor ſich ſehen, ehe man
ſich entſcheidet, ſo iſt jede vernünftige Vorſicht zu lo-
ben, nur muß der *Grund* einer ſolchen Sorgfalt an-
ders gefaßt werden. Der Strafprozeß mag Beſtimmun-
gen enthalten, welche er wolle, ſo hat aus ihm das
Recht ſeine *Principien* nicht zu holen; ſo wenig als
die Natur das Maaß zum menſchlichen Körper bei dem
Schneider. Die Sache hat übrigens um ſo weniger
Schwierigkeiten, da der gelehrte Herr Verfaſſer jetzt
ſchon „einige der wichtigſten criminalprozeßualiſchen p.41.
Punkte“ angiebt. Daß die „Entſcheidung derſelben gar Z. 9.
„nicht von der Frage über die Beibehaltung der Todes-
„ſtrafe getrennt gedacht werden kann,“ hat ſeinen Grund Z.10.
darin, weil kein Geſetz in der Welt angewendet werden
kann, wenn es noch gar nicht exiſtirt. Dinge nun de-
ren Exiſtenz völlig nur von ihrer Anwendung abhängt,
pflegt man äußerliche oder nützliche zu nennen; und der
Schuh wird nur gemacht, um ihn anzuziehen, aber der
Fuß nicht wegen des Schuh's. Wenn das Recht und die
Vernunft mit ihren Principien weiter nichts wären, als
etwas blos nützliches und was von ſeinen Folgen ab-
hieng, ſo wäre auch Seele und Moralität und am Ende

Gott ſelbſt etwas nur Aeußerliches und was ſich nach, ſeinem Weſen fremden, Zwecken beſtimmte.

Die nichtsentſcheidenden Fragen, die der Herr Ver-
p.41. faſſer anführt, ſind alſo folgende: „Die erſte und „Hauptfrage iſt: wer wird künftig über die Capitalver- „brechen richten: Geſchworne, oder ein Tribunal, wie „bisher?“ Daß dieſe Frage bei Beſtimmung des Rechts- princips gar nichts entſcheidet, iſt augenfällig. Iſt denn das Princip von den „nothwendigen Garan-
Z.18. „tien für die materielle Richtigkeit der Urtheile“ ab- hängig? Doch man ſieht aus der ganzen Wendung, daß
Z.22. der Verfaſſer nur Stimmen „für die Abſchaffung der Todesſtrafe gewinnen“ will, auf welche Weiſe es auch ſei; und er fürchtet, wenn die Frage ſo gar ſehr ver- einfacht und am Ende auf nur Ein Principium zu- rückgebracht werde, dann möchte der klare Verſtand der Landesabgeordnete durchdringen und die Todesſtrafe
Z. 8. nicht abgeſchafft werden, indem vielleicht gar alle Stim-
v. u. men für ſeinen „Zweck verloren“ gehen.

„Die zweite nicht minder wichtige Frage wäre: Darf ein Todesurtheil nur dann ausgeſprochen werden, wenn der Verbrecher der That geſtändig iſt, oder auch ohne ein ſolches Geſtändniß“? Das Principium des Rechts verlangt, dieß geſtehe ich nicht nur ohne Widerrede zu, ſondern würde es gegen jeden Wider- ſpruch verfechten, ein vollkommenes und freiwilliges Geſtändniß, wenn auf den Tod erkannt werden ſoll. Für andere und unbedeutendere Verbrechen wird es nie- mand einfallen, den Ausſpruch der Schuld oder Un- ſchuld, der freilich wie aus der Seele des Verbre- chers gegeben ſeyn ſoll, auch völlig von ſeinem ſubjek- tiven und noch ſchlechten Willen abhängig zu machen. Zur Todesſtrafe iſt nöthig, daß der Verbrecher weiß, daß er durch das Geſtändniß ſich ſelbſt des Todes würdig erklärt; hat er die Kraft, nicht zu geſtehen, ſo müſſen wir uns das gefallen laſſen, und dieſe Ge-

walt der Perſönlichkeit verletzt durchaus das Recht nicht. Es iſt nicht nöthig, daß alle Mörder ſchon auf Erden beſtraft werden, und der bloße Verdacht genügt kaum bei der Polizei, aber gewiß nicht im Recht. Wer aber ſich ſelbſt in Uebereinſtimmung mit allen Umſtänden des Todes für würdig gehalten hat, der iſt, wenn auch ein furchtbarer Irrthum eintreten ſollte, wenigſtens ſelbſt und freiwillig mit Urſache geweſen. Daß es alſo für alle Verbrechen, außer dem Morde, Geſchwornengerichte geben könne, und auch bei uns vielleicht bald geben werde, dem ſteht gar nichts entgegen; denn wenn wir auch die Ausübung der Gerechtigkeit, die durch das Läugnen gefährdet iſt, bei dem Tode verſchieben, ſo iſt doch dem Rechte des ſubjektiven Selbſtbewußtſeyns in den meiſten andern Fällen ſchon dadurch ein Genüge geſchehen, daß wir auch den Verbrecher als einen freien Menſchen behandeln. Gerade „weil die Jury nur nach ihrem Gewiſſen und ihrer „ſubjektiven Ueberzeugung richten kann;“ und weil die Subjektivität, wie zufällig und haltlos ſie auch gewöhnlich ſeyn mag, nur in ihrer Ueberzeugung ihre Gewißheit findet, deßhalb ſtrebt unſere Zeit, und ſie iſt auf dem Punkte es zu erreichen, auch alle Gewißheit des Rechts in die Subjektivität zu werfen. Deßwegen werden auch wir ganz ſicher eine Geſchwornen-Verfaſſung erhalten, und gerade deßwegen iſt es jetzt ſo unendlich wichtig, in das haltlos ſubjektive Bewußtſeyn, was man blos Gewiſſen nennt, und was in ſeiner verſtändigen Vernichtung von allem objektiv Feſten und Anerkannten auf dem Punkte iſt, mit ſeinem Katechismus und ſeinen Sitten auch ſein Recht völlig umzugeſtalten und nur von der Willkühr des Gewiſſens abhängig zu machen; es iſt unendlich wichtig, ſage ich, daß dieſe haltlos verſtändige Gegenwart wenigſtens durch Principien des Denkens noch gehalten werde, um nicht in die zügelloſeſte Freiheit auszubrechen. Wenn

wir unſer Recht auf Grund-Gedanken ſtellen, dann ſteht es feſt gegen alles blos negative Denken des nur bezweifelnden Verſtandes, denn über das zufällige und unzuſammenhängende Denken hat das conſequente und ſtrenge Denken wohl noch einige Gewalt; und wenn unſere Geſetze gegen die Zweifel des Denkens auszuhalten im Stande ſind, dann ſtehen ſie feſt. Darum ſehe ich aber auch nicht ein, warum nicht auch Geſchworne, wenn ſie geſcheidte Leute ſind, ſich von dem einfachen Rechtsprincip ſollten überzeugen können, und dann werden ſie doch wohl nicht gegen ihre Ueberzeugung das Geſtändniß des Verbrechers für unerheblich halten. Wenn wir auch wie es wahrſcheinlich iſt, Geſchwornen-Gerichte bekommen; ſo habe ich das Zutrauen zu dem Verſtande unſeres Volkes, daß dieſe dann die einfachen Grundſätze des Vernunftrechts auffaſſen und gelten laſſen, und ich ſehe gar nicht ein, warum es nicht, auch wenn eine Jury das ſchuldig ausgeſprochen hat, ein Geſetz die Verurtheilung zur Todesſtrafe noch von einem Geſtändniß abhängig machen könne. — Doch, wie wichtig auch uns beiden das Geſtändniß iſt, ſo muß ich wieder bemerken, daß es für das Princip des Rechts völlig gleichgültig iſt, und daß zur Frage, ob die Todesſtrafe mit Recht ſtatt finden könne, die Frage nach dem Geſtändniß gar nicht gehört. — Dem Verfaſſer der Denkſchrift iſt es aber wieder nur um „eine Trennung
p.41. der Votanten“ in der Ständekammer zu thun; und daß,
Z. 3. wer Geſchwornen-Verfaſſung wünſcht oder fürchtet, deß-
p.42. halb für Abſchaffung der Todesſtrafe ſtimmen müſſe, iſt,
Z. 4. wie aus dem Obigen erhellt, gewiß irrthümlich.

Die dritte Frage: „Soll ein Todesurtheil durch „Stimmenmehrheit oder nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen“? iſt wieder für das Princip und ob überhaupt dieſe Strafe ſtatt finden dürfe, gar nicht entſcheidend. Hat man ſich auch überzeugt, daß es Recht iſt, wenn der Mörder ſtirbt, ſo wird man doch

gerne für die Praxis die höchſte Vorſicht wünſchen, und
ich wüßte nicht, warum man nicht unbedingt Stimmen-
einhelligkeit verlangen, könnte. Werden dann Todesur-
theile ſeltener vollzogen, ſo thut dieß dem Rechte und
ſeinen Principien keinen Abbruch; oder jedenfalls hat
es auch praktiſch nicht die Wirkung, als wenn
ſchon durch das Geſetzbuch jede Möglichkeit der Todes-
ſtrafe aufgehoben wäre. Und daß immer ein jeder Ab-
geordneter darum, weil er in Accidentellem in der „Mi-
norität“ iſt, für unbedingte Verwerfung eines jeden Ge-
ſetzes ſtimmen müſſe, dem er in der Haupttendenz bei-
pflichtet, das iſt ein ganz eigenthümlicher parlamentari-
ſcher Grundſatz, den wohl unſere Landſtände nicht adoptie-
ren werden. Der Verfaſſer rechnet nämlich ſo, daß wenn p.42.
ſich mit den Stimmen, die unbedingt für Abſchaffung der S.12.
Todesſtrafe ſeyn werden, die in den drei angegebenen
Hauptmodalitäten möglichen Minoritäten vereinigen, daß
dann „leicht eine Majorität ſich bilden könne.“ Aus die-
ſem parlamentariſchen Grunde hängt „ihm ſehr Vie-
„les, ja Alles davon ab, ob der criminalprozeßuali-
„ſche Theil des Strafgeſetzbuches zugleich mit den rein
„criminalrechtlichen Beſtimmungen über die Todesſtrafe S.17.
„zur Abſtimmung gebracht wird oder nicht.“ „Nur in
dem einen Falle“ hält der Herr Verfaſſer „die abge-
„ſonderte Verhandlung über die rechtlichen Beſtim-
„mungen für unſchädlich, wenn ſich die Majorität der
„Kammer unbedingt für Abſchaffung der Todesſtrafe
„entſcheiden könnte. Das iſt doch gewiß höchſt naiv.
Ich hoffe im Intereſſe der Vernunft und des Rechts,
daß die Kammer den rechtlichen Theil des Geſetzbu-
ches vom prozeßualiſchen wird zu unterſcheiden wiſ-
ſen, und daß das Recht in ſeinen Principien wird
entſchieden ſeyn, ehe es an den Prozeß geht, denn
ſonſt könnte freilich möglicher Weiſe die Vernunft den
Prozeß verlieren.

Da „wir bisher nur von den Nachtheilen geſpro- p.42.

Z. 9. chen haben, welche die *Anwendung* der Todesſtrafe v. u. nach ſich zieht," und es ſich gezeigt hat, daß dieß alles auf die *Principien* und das *Recht* an ſich nicht rückwirkend iſt, ſondern nur die *Art und Weiſe* der Anwendung betrifft, ſo iſt klar, daß auch die „*Vortheile*“ bei „Abſchaffung“ der Todesſtrafe nicht allein ein entſcheidendes Motiv ſeyn können, um das Recht zu verletzen.

Wie ſehr ich demnach auch jetzt dieſe ganze Beurtheilung der Denkſchrift für beendigt anſehe, da ſie bei Aufzählung dieſer Vortheile nicht wohl neue Grundgedanken berühren, vielleicht kaum etliche äußerliche Geſichtspunkte aufſtellen kann, ſo will ich doch mich und den gütigen Leſer wenigſtens mit etlichen weiteren Gegenbemerkungen zu Ende zu führen ſuchen.

p. 43. (Z. 8.) „Ich will es hier vorläufig nur als etwas „Untergeordnetes berühren, daß die Abſchaffung der To„desſtrafe dem Richter bei Beurtheilung der ſchwerſten „Fälle, eine weit größere Ruhe des Gemüthes — eine „größere geiſtige Klarheit verſtatten wird, als die Prü„fung derſelben Sache, wenn eine Todesſtrafe im Hin„tergrunde lauert.“ Ich habe dieſen ganzen Paſſus nur abgeſchrieben, um darauf aufmerkſam zu machen, welche „*untergeordneten*“ Geſichtspunkte der Herr Verfaſſer mit in's Spiel zieht. Wenn freilich gar nichts Wichtiges „im Hintergrunde lauerte,“ dann wäre die „Ruhe des Gemüths“ und „die geiſtige Klarheit“ des Richters ſogar völlig gleichgültig. Um aber, auch *wenn* es ſich um eine Todesſtrafe handelt *dennoch* eine „größere geiſtige Klarheit zu verſtatten“, darum eben hat ſich nothwendig irgend Jemand der weiteren Prüfung derſelben Sache, welche die Denkſchrift abſolvirt zu haben glaubte, unterziehen müſſen. Das wäre eine ſchöne Zeit, in der man Geſetzgeber und Richter *deß*-*wegen* zur Abſchaffung der Todesſtrafe ernſtlich auffordern müßte, weil ſie nicht „Ruhe des Gemüths“

und nicht „geiſtige Klarheit“ genug hätten, die Prü-
fung einer Sache vorzunehmen, bei der etwas Wichti-
ges „im Hintergrunde lauert.“ Daß das „Gefühl“
und das „Herz“ dem Verſtande entgegen iſt und
daß jeder gute Menſch, nicht blos der Richter, „das
quälende, peinigende Gefühl beſchreiben“ kann, wenn p.43.
er ſeinen Mitmenſchen des Todes für „ſchuldig“ hält, Z.15.
das iſt gottlob noch wahr; aber ſo ſehr auch „immer
„etwas in dem menſchlichen Herzen zu widerſprechen Z.19.
„ſcheint,“ und ſo wenig auch „von Natur ängſtliche und Z.21.
weicher geſchaffene Richter“ in der „Gemüthsverfaſſung“
ſind, „die überhaupt zur Fällung eines Strafurtheiles Z.19.
nöthig iſt,“ ſo wird doch wahrhaftig einer Geſetzgebung
nicht angemuthet werden ſollen, um einem weichmüthi-
gen Richter „Tage der innerſten Seelenpein“ zu erſpa- Z.10.
ren, deßwegen von Recht und Vernunft abzuwei- v.u.
chen. Der Mörder war ein Menſch, wie wir; und
daß wir ſeine Schuld und ſeine Strafe tief fühlen,
weil er uns ſo nahe angeht, das iſt ganz recht und
menſchlich. Daß der Richter „nach dem geringſten p.43.
„ſcheinlichen Momente haſcht, um noch eine Entſchuldi- Z.9.
„gung deſſen, was nicht entſchuldigt werden v.u.
„darf, daran zu knüpfen,“ daß er „ſich quält, eine
„Freiſprechung zu motiviren, wo harte Strafe wohl be-
gründet iſt;“ das alles iſt ganz wahr und menſchlich,
nur ſehe ich auch nicht von ferne ein, warum deß-
wegen die Todesſtrafe aus unſerem Geſetzbuche
entfernt werden ſoll. Eben ſo gut könnte ich verlangen,
daß die Wetterfahne vom Kirchthurme herabgenommen
würde, weil es Leute giebt, denen es ſchwindelt,
wenn ſich das Ding dreht und ſie ſich an ſeinen Platz
denken. Der Richter kann „den Stand verdammen, dem Z. 4.
er ſich gewidmet hat“, wie jener Barbier, der immer v. u.
die Sterne vom Himmel herabfluchte, wenn er eine ge-
wiſſe Dienſtverrichtung vornehmen ſollte, allein „die Z. 2.
„wohltätigſte und ewig nothwendige Fundamentalinſtitu- v. u.

„tion der menſchlichen Geſellſchaft“ iſt nun einmal Ge-
rechtigkeit des Richters, und ſo muß er ſich denn,
es iſt ihm nicht zu helfen, mit ſeiner „ängſtlichen Na-
tur“ in das Recht zu finden ſuchen.

p. 44. Nun geht mir's aber Anfangs über den Scherz und
ich fange an zu fürchen, das einer von uns beiden (ich
meine den Verfaſſer der Denkſchrift und mich) nicht
recht bei Troſte ſeyn möchte. Der nicht „delirirende“
S. 1. Leſer leſe und urtheile ſelbſt: „Laſſen wir aber die To-
„desſtrafe fallen — muthen wir dem Richter nicht mehr
„zu — mit ſich und ſeinem Urtheil im Widerſpruch,
„den Mord anzuordnen, den er ſtraft — zwingen
„wir ihn nicht mehr, Prieſter einer „delirirenden“
„Gerechtigkeit zu ſeyn, die ein zweiter Moloch, nur
„durch das Blut der Kinder unſeres Volks befriediget
„werden kann.“ — Ich weiß nicht, ob die hochzuver-
ehrenden Herren Molochsprieſter in unſerer Geſetzge-
bungskommiſſion ſo tief verhärtete Mörder ſind, daß
S. 11. ſie, den „freien klaren Blick“ des Herrn Verfaſſers
S. 8. überſehend, auch jetzt noch „dem Henker die blutige
„Bruderhand drücken“ wollen; auch weiß ich nicht, wie
überhaupt unſer „Juriſtenſtand“ das „Prieſteramt
S. 13. „einer menſchlichen Gerechtigkeit“ zu handhaben ge-
ſonnen iſt; aber „ich darf (doch) noch fragen — wel-
„cher Geſetzgeber, welcher Landſtand der für die To-
S. 17. „desſtrafe ſpricht, wird nicht mit Schaudern daran
„denken“ — daß er ein Moloch iſt.

p. 44. Nun kommt der gütige Herr Verfaſſer (einige Ver-
wirrung in der Anordnung iſt unverkennbar) wieder auf
die ſchon einmal durchgeſprochene Geſchichte von der
S. 8. „Reue“, wenn „wirklich ein Verſehen des Rich-
v. u. ters unterlaufen wäre.“ Wenn es ſich um den Tod
handelt, mag man die „Referenten“ und die „Correfe-
renten“ und meinetwegen die ganze Gerichtsverfaſſung“
S. 3. verändern und verſtärken, wie es Noth thut, aber ein
v. u. „unglückſeliger Mann“ wäre in der That der Geſetzge-

ber, der um leerer „Möglichkeiten“ willen völlig allen
Gedankenzuſammenhang verlöre, ſich für einen Molochs-
kandidaten hielte und nun aus Angſt vor imaginären
„Qualen“ das Recht der Todesſtrafe bezweifeln wollte. —
Mit ſolchen Apoſtrophen haben wohl oft ſchon Kapuzi- p.44.
ner auf trübſelige Zuhörer gewürkt, aber eine in Sinn
und Geiſt freie Kammer nimmt man nicht in dieſer
Weiſe an's Gängelband Es handelt ſich nicht blos um
„ein einziges Wort“, ſondern ob es auch das rechte p.45.
Wort iſt. Todesſtrafe iſt freilich auch ein Wort, aber Z. 1.
dieſes Wort hat einen Sinn, und ob wir den rechten
Sinn dieſes Worts auffaſſen, davon iſt die Rede.

Nun heißt es weiter: „Allein wir wollen von dem Z. 3.
„Allen abſehen, obſchon gewiß auch dieß mit in die
„Wagſchale gelegt werden muß — wir wollen lediglich
„nur als poſitive Juriſten ſprechen“ ꝛc. Nein! das
wollen wir noch nicht; denn das poſitive Geſetzbuch
ſoll ja jetzt eben erſt gemacht werden, und der Ju-
riſt iſt doch wohl nicht eher poſitiv, als er ein Ge-
ſetzbuch hat, ſonſt könnte es ihm gehen, wie einmal
einem Betrunkenen, der ſich taumelnd am Schoppen-
glaſe hielt, das vor ihm ſtand, und ganz poſitiv mit
ſammt dem verſchütteten Glaſe zur Erde purzelte. Wenn
wir Geſetzbücher erſt machen, wenn wir um Prin-
cipien des Rechts noch ſtreiten, ſo ſind wir noch
nicht auf einem Boden poſitiven Rechts angelangt;
wir ſind noch völlig auf dem Felde des philoſophi-
ſchen Rechts, wir haben noch keinen andern Halt, als
Gedanken, und ob wir der Einſicht in einfache Grund-
gedanken und Principien fähig ſind, darauf kömmt
jetzt alles an. Hat einmal der poſitive Juriſt einen
feſten Punkt, an den er ſich halten kann, ſo bewegt
er allerdings die Welt, aber um dieſen Punkt in
ſeinem Denken handelt es ſich ja eben erſt noch. Das
„Strafrecht und namentlich die Legislation“ wird p.45.
doch nicht ſo von allen Principien verlaſſen in völlig Z. 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

haltloſer Luft ſchweben, daß es den „juriſtiſchen Vor„theil" und „den Gewinn" als Gründe und entſcheidende Haltpunkte im Auge hat. Wir wollen aus der Abſchaffung der Todesſtrafe keinerlei Vortheil und keinen Gewinn ziehen, und der Nutzen iſt es überall nicht, auf den wir unſer Geſetzbuch fundamentie-
p.45.ren wollen. Nun wird noch einmal (S. 12) an die „Unſicherheit" des Strafrechts und die „Imputation" und überhaupt an alles derartige erinnert, wovon ſchon weitläuftig die Rede war, und dann muß der Verfaſſer
S.17.„offen geſtehen, daß ihn auch in dem badiſchen Entwurfe die Faſſung der dahin einſchlägigen Beſtimmungen nicht befriedigt hat." Wie wenig ich nun auch die Geſetzgebungskommiſſion in Schutz zu nehmen veranlaßt bin, die ſich ſchon ſelbſt zu vertheidigen wiſſen wird, ſo muß ich doch bemerken, daß ein auch beſtimmterer und motivirterer Tadel dieſer Faſſung vor der Hand etwas gar nicht hiehergehöriges iſt, ſo lange das Princip negirt wird. Was kann denn daran liegen, wie gut oder ſchlecht ein unvernünftiges Geſetz gefaßt iſt, das aus der Reihe der Geſetze verſchwinden muß? Doch ich vermuthe daraus daß der Verfaſſer der Denkſchrift überzeugt iſt, die Todesſtrafe werde beibehalten werden.

p.46. „Jetzt ſchon will die Legislation mit der Wiſſen-
S. 7. „ſchaft abſchließen, und die Compendienweisheit ſoll „in die Geſetzbücher wandern?" — Wenn es Compendien giebt, die wirklich wiſſenſchaftlich ſind und Weisheit enthalten, ſo wird es kein Schade ſeyn, wenn ſich auch Geſetzbücher vernünftiger Principien theilhaftig machen. Der ſchon früher beſprochene Irrthum in Anſehung des Verhältniſſes der Theorie zur Praxis kehrt wieder, und es wird Geſagt: „practiſche Männer, „wie ſie an der Spitze unſerer Legislationen ſtehen (ſie „ſind auch theoretiſch gebildet und oft ſogar Ge„lehrte), können das nicht verkennen, daß nur Verſchie„denheiten über Principien, nicht aber Verſchieden-

Bayerische Staatsbibliothek München

„heit der Anſichten über die Natur und das Weſen fac-
„tiſcher Verhältniſſe durch Geſetze geordnet werden
„können und dürfen, u. ſ. w.“ Iſt denn jetzt von dem
Factum des Mords und auf welcher Stufe der Aus-
bildung die Imputationslehre ſtehe, die Rede? — „Ueber
„die Scheidung deſſen, was daran Rechtlich oder S. 9.
„Factiſch iſt,“ wird kein großer Zweifel obwalten v. u.
können. Weil dieſes Factum alles Recht negirt und
alle Perſönlichkeit factiſch vernichtet hat, darum iſt
es Recht, daß der Mörder ſterbe. Wenn einmal das
Factum unbeſtreitbar feſtſteht, dann tritt das Recht
ein; und die Schwierigkeit bei Ermittlung des Fac-
tums hat auf das Verhältniß deſſelben zum Rechte gar
keinen Einfluß. Wenn der Verfaſſer den Irrthum
wiederholt, ſo muß ich auch die Wahrheit wiederholen,
daß „Princip der Imputation“ nicht ſo viel heiſſen ſolle, S. 6.
als ob es gar keine Imputation gebe. Und wenn man v. u.
„in den geſetzgebenden Collegien nur das Gerechte
„will und ringt, es zu erkennen: ſo laßt uns dieſe
„Ueberzeugung offen — laßt ſie uns freudig ausſprechen,“
daß der Herr Verfaſſer „auch uns“ nicht „zürnen wird,
„wenn wir hier zur allſeitigen Prüfung der Sache bei-
„tragen, ſo viel wir können“

„Laſſen Sie uns nun einmal die Todesſtrafe aus p. 47.
„der Geſetzgebung hinwegdenken — und in demſelben Au- S. 9.
„genblicke“ haben wir „unwiderruflich“ einen großen
„Irrthum“ begangen. Wir können dann freilich in der
„Strafanſtalt fortwährend genauere Beobachtungen der p. 47.
„geiſtigen Zuſtände des Verurtheilten“ anſtellen, S. 15.
„als bisher möglich war: wird hier nun auch nachträg-
„lich die Geiſteskrankheit entdeckt“ u ſ. w. Alſo der
Pſychologie und dem Narrenhauſe will der Verfaſſer
Subjekte erhalten, die er dem Recht und der Anatomie
entzieht; und weil das „Geiſtige“ allerdings über das
Körperliche erhaben iſt, ſoll auch die „Humanität“ über
das Recht, die „gebildeten Aerzte“ über die vernünfti-

gen Juriſten, die „Irrenanſtalten“ über die „Strafan-
ſtalten,“ das „Rechtsgefühl“ über klare Principien, die
„Krankheit“ über den Verſtand, kurz alles „Edle, Große,
Schöne und Gute“ (p. 49. Z. 17.) über die leidigen
philoſophiſchen Compendien die Oberhand behalten; und
nun ſtehen wir unfehlbar an den Pforten himmliſcher
p. 48. Klarheit. „Die Gefahr iſt aber um ſo größer, je tiefer
Z. 1. „der Wahnſinn verſteckt lag.“ — Daß der „Imputation
Z. 5. durch Abſchaffung der Todesſtrafe ihre gefährliche
Seite genommen iſt,“ das iſt ſo unwiederſprechlich,
als es unwiederſprechlich iſt, daß es darauf hier gar
nicht aufkommt. Wer nie ein Meſſer in die Hand nimmt,
wird ſich nicht in den Finger ſchneiden; „wir Alle geben
Z. 10. „die unberechenbare Gefährlichkeit zu,“ — und doch! —
Z. 13. Laßt uns „den Gordiſchen Knoten, der ſich
„nicht löſen will, durchhauen“ u. ſ. w.
Z. 20. „Hier ſollte mir meine Rede zu ſchließen erlaubt
„ſeyn. Wo Gründe dieſer Art vorliegen,“ da kann
aller Widerſpruch aufhören. Wenn der Verfaſſer ſelbſt
ſagt, daß er auf ſeinem Wege dieſen Gordiſchen
Knoten nicht löſen könne und daß er ihn durch-
hauen wolle, ſo wird doch wahrhaftig der gütige Le-
ſer einſehen, daß er das auch kann ohne den Herrn Ver-
Z. 8. faſſer und ohne mich. — „Dergleichen tranſitoriſche In-
v. u. „convenienzen müſſen beſiegt werden, und hat man
„ſich einmal zu dieſem Entſchluſſe erhoben (den Verſtand
„durchzuhauen), ſo iſt das Wie (freilich) nur noch Sa-
„che einer untergeordneten Berathung.“ — Doch auch wir
Z. 4. wollen nicht „die Mücke zum Elephanten machen“; weil
v. u. wir aber auch „nichts verſäumen wollen“ ſo müſſen wir
noch einmal daran erinnern, daß der Verfaſſer den Kno-
ten, der ſich ihm nicht löſen will, durchhauen
Z. 16. möchte. In der That eine „herrliche Trophäe des Sie-
„ges chriſtlicher Bildung auf dem Altare der Menſch-
„lichkeit.“

p. 49. Nun wird noch der Einwand zu widerlegen geſucht,

als ob „mit der (verſchwundenen) Furcht vor dem
„Schwerdte die Zahl der Verbrechen ſich vermehren
„werde,“ was uns weiter nicht intereſſirt, da wir da-
rauf kein Rechtsprincip gebaut ſondern es für eine nach-
folgende Rückſicht erklärt haben, weil wir überhaupt die
ganze Abſchreckungstheorie für Hunde aber nicht
für freie Menſchen geziemend finden. Daß alſo der Herr
Verfaſſer von ſolchen Gründen nichts wiſſen will, wenn
ſie letzte Principien des Rechts vorſtellen ſollen, das iſt
brav und vernünftig. Daß er das Volk „für Tugend p.49.
und Freiheit erziehen“ will, das iſt groß und edel, daß Z. 18.
er die „Grauſamkeit des Staates“, ſo viel an ihm iſt, p.50.
vollends entfernen will, das iſt human und chriſtlich; Z. 5.
daß aber alle geſchärften Todesſtrafen, oder dieſe Stra-
fen wegen geringerer Vergehen mit der möglichſt ein-
fachſten Todesſtrafe des Mörders nicht auf gleiche
Linie zu ſtellen ſei, das wird doch „dieſes blühende Ba- p.50.
„diſche Land, das ein Muſter-Staat für Deutſchland Z. 7.
„in jeder Hinſicht genannt werden kann“, einzuſehen nicht
aufhören. „Dieſe emſige, fröhliche, gewerbthätige mit Z. 8.
„dem glücklichſten Sinne für Ordnung und Ruhe, von
„Liebe für ihren Fürſten und ihre Verfaſſung beſeelte
„Bevölkerung“ wird doch nicht am Ende gar noch gewe-
ſene Mörder zu Landſtänden wählen. Denn wenn die
Todesſtrafe zu hart iſt, ſo wird der gebeſſerte Mör-
der (und alle werden ſie nicht in's Tollhaus kommen)
doch nicht auf barbariſche Weiſe ewig eingeſperrt blei-
ben ſollen; und iſt er frei, ſo wird der edle ehemalige
Mörder doch nicht ewig aller Bürgerrechte verluſtig blei-
ben ſollen; und ſo ſehe ich denn gar nicht ein, warum
nicht die Humanität einen völlig gebeſſerten edlen
Menſchenfreund in die Kammer der Landesabgeordneten
wählen ſollte. Dann wollen wir ihm einen Blumenkranz
winden und dieſer Tag ſei der höchſte „Sieg chriſtlicher p.50.
„Bildung“ (p. 48. Z. 16.), denn „dann ſind die Begriffe Z. 11.
„von Ehre und Unehre, Wahrheit und Täuſchung (glück- v. u.

„lich) in einander gefloſſen.“ — Daß weil „die Huma-
„nität die Ruthenſtreiche abgeſchafft“ hat, daß deßwegen
Z. 15. „auch das „Geſetz“ nicht mehr „für jeden Bürger (ſoll
„heißen: Mörder) die Todesſtrafe drohen ſolle, der
„zu edel iſt, u. ſ. w., „wenn dieſe Logik nicht an Wahn-
Z. 8. „ſinn grenzt“ (Z. 20.). „Was würde ein Cicero — was
v. u. „würde das ganze klaſſiſche Alterthum“ zu folgendem Un-
p. 50. ſinn ſagen: „Facinus — scelus est verberari cirem
„Badanum — impune necatur!!“ Der erſte Schritt
„iſt einmal geſchehen — wir ſind entehrt, wenn wir
„zurücktreten!“ Wenn alſo die hohe Kammer wirklich
die Todesſtrafe beibehält, ſo iſt ſie entehrt, ſagt er,
und „wer darf nun noch zu ſagen wagen — die Ab-
„ſchaffung der Todesſtrafe ſei in Baden noch nicht an
„der Zeit?“

p. 51. Nachdem ſo jedes weitere Argument abgeſchnitten
ſcheint, wendet ſich der Verfaſſer noch gegen die „ruhi-
Z. 2. gen braven Bürger,“ welche „mehr wie ſogenannten
gebildeten Stände an der Beibehaltung der Todesſtrafe
hängen,“ und zeigt ihnen ihren Unverſtand, wenn ſie
Z. 2. glauben, daß blos das „Geſindel“ es ſey, das geköpft
v. u. würde; nein, auch der „anſäßige, arbeitſame, begü-
Z. 3. terte Bürger ſelbſt,“ auch „ſeine Kinder“ ſind „in dem
v. u. Geſetze bedroht.“ Und um den guten Spießbürger recht
p. 52. zu erſchrecken, wird ihm gezeigt, daß wenn er auch nur
Z. 5. im ungegründeten Verdachte eines Mordes iſt, „die ſchwa-
Z. 14. „chen Beweiſe ſeiner Unſchuld nicht ausreichen.“ „Ihr
ſelbſt wißt ſchon“ (ſo werden die Bürger angeredet) „wie
„zweifelhaft — wie oft von einer Kleinigkeit abhängig
„der Ausgang eines Prozeſſes iſt — und nun — wie
„zweckmäßig erſcheint Euch jetzt die Todesſtrafe?“ u. ſ. w.
So wird denn der Bürgersmann durch zum Theile irr-
thümliche Behauptungen, durch Civilprozeßangſt und an-
dere „Kleinigkeiten“ herumgeängſtigt, und wenn er nun
meint, er habe den Strick ſchon an dem Hals, dann
wird ihm zu verſtehen gegeben, daß das alles nur rhetho-

riſche Figuren ſind, um ſeine Meinung über die Todes-
ſtrafe zu beſtimmen, und daß er deßhalb gar nicht zu
erſchrecken brauche, denn die Todesſtrafe ſei in der
That nur für den „Verbrecher“ (Z. 6. v. u.) und nicht
für ihn. Das iſt die wahre Geſittung, dieß eben iſt Z. 4.
„die Bürgertugend ſelbſt“, „dieſen Charakter dürfen v. u.
„wir nicht antaſten“ u. ſ. w. Und dann wird dieſem
als ſchon vollendet dargeſtellten „edlen Selbſtbewußtſeyn
„des Bürgersmannes“ (Z. 7. v. u.) geſagt, die „Ab- p. 53.
„ſchaffung der Todesſtrafe müſſe ſeine moraliſche Kraft Z. 4.
„gewaltig heben.“

„Wer die Todesſtrafe nicht für ſich und ſeine Z. 7.
„Familie in Anwendung gebracht wiſſen will“ (da
fällt mir die Hausguillotine für Kranke ein, wo man
nur den Kopf zum Bette herauszuſtrecken brauchte),
„der muß bedenken, daß heut zu Tage“ — „der Grund-
„ſatz der Gleichheit vor dem Geſetz verfaſſungsmäßig
„ausgeſprochen iſt — das Strafrecht duldet keine Pri-
„vilegien mehr,“ und alſo müſſen wir die gefährliche
Todesſtrafe abſchaffen. — „Groß wie die Antike, groß p. 53.
„wie ein Fabius Cunctator vor dem Senate der Car- Z. 14.
„thager ſtehet unſere Zeit vor uns — im faltenreichen
„Buſen ihres Mantels beut ſie uns jetzt“ allerley ver-
wirrtes Zeug in Druckſchriften dar.

Nachdem nun noch einmal „als längſt bekannte Z. 5.
„Thatſache“ angeführt werden, „daß die Todesſtrafe v. u.
nicht abſchreckt,“ und ſich durch ihre Beibehaltung
alſo die Todesurtheile nicht vermindern, ſo wird
ganz richtig bemerkt, was das heiſſen ſolle: „etwas an-
„deres an die Stelle der Todesſtrafe ſetzen?“ denn, ſetze p. 54.
ich mit Hegels Worten hinzu, da das Leben der ganze Z. 1.
Umfang des Daſeyns iſt, ſo kann die Strafe nicht in
einem Werthe, den es dafür nicht giebt, ſondern wie-
derum nur in der Entziehung des Lebens beſtehen.
(Philoſophie des Rechts, §. 101.). Wenn aber gar „die
groben Verbrechen heut zu Tage“ wirklich „mit der

p.54. Verbreitung der Humanität“ ſchon völlig „verſchwun-
Z.20. den“ ſind, wie behauptet wird, dann ſtreiten wir de
lana caprina und dann iſt es freilich völlig gleichgültig,
ob die Todesſtrafe nominell beibehalten wird oder nicht,
denn dann ſind wir ja wenigſtens vor der Schwelle des
Z. 6. goldenen Zeitalters. Die „Ueberhandnahme der klei-
v. u. „nen und unbedeutenden Verbrechen“ hat dann
auch nicht ſo viel auf ſich, denn wo die groben Ver-
brechen gar nicht mehr möglich ſind, da iſt ja alles
ſchon ſo gut wie vollkommen. Die „Polizei“ und
Z.15. „Gensdarmerie“, im Vereine mit „tüchtigen
Schulen“ wird uns ſchon auf der Bahn der Tugend
erhalten; und wenn ſo alle Möglichkeit der Verbrechen,
der großen und der kleinen, völlig zu verhüten iſt,
ſo dächte ich, es wäre billig, das Geld, das dieſer
Landtag zu Berathung des Strafgeſetzbuches koſten
wird, lieber den Schulmeiſtern als Beſoldungszulage
p.54. zukommen zu laſſen. Aber, o Wehe!, „das Dritte,
Z.4. „was uns bei Abſchaffung der Todesſtrafe neben einer
v. u. „guten Polizei und guten Schulen Noth thut, ſind
„tüchtige Zuchthäuſer“, und ſo ſehen wir uns denn
mit dieſem kalten Worte wieder in die gemeine Proſa
des tugendloſen Lebens verſetzt. Wo tüchtige Zucht-
häuſer nöthig ſind, da giebt es auch noch grobe Ver-
brechen, und unter den groben Verbrechen iſt der Mord
p.55. das gröbſte, und da wollen wir es doch auf die „Ge-
Z.2. fahr des Rückfalles“ nicht ankommen laſſen. Daß die
p.55 Schulen und die Zuchthäuſer „die beiden wichtigſten
Z.6. Punkte“ ſind, auf die es in der Erziehung ankömmt,
das iſt in dem Munde eines Profeſſors ſo naiv, als
Z.9. wahr, und „die Kapitalien die man hierauf verwendet,
„werden für das Ganze die reichſten Früchte tragen“,
aber, „man nehme es wohl zu Herzen“ bei den „to-
Z.12. deswürdigen“ Verbrechen, mag auch die „erſte ent-
„fernte Urſache in vernachläſſigter Erziehung“ liegen,
haben wir nur auf den freien Willen des Mörders,

als *nächſte* und allein geltende Urſache zu ſehen, und
die Verantwortung über den ganzen Gang ſeiner Er-
ziehung verlangen wir ja auch weder von ihm noch von
andern, da dergleichen nur dem allwiſſenden Gott zu
prüfen zuſteht. Daß, wenn wirklich „Juſtizmorde ab- Z. 6.
gekauft“ werden müßten, die „Wohlfeilheit“ gar kein v. u.
Motiv ſeyn könnte, davon hat der Verfaſſer wohl nur
wie zum Scherz geredet.

Das Einzige, was der Herr Verfaſſer bei der To- p. 56.
desſtrafe, die denn doch nur *ſelten* bei uns angewen-
det werde, als Zweck noch „zugeben“ kann, „iſt die Er-
„haltung der höchſten Autorität des Strafgeſetzes, =
„d. h. wie hier der Verfaſſer ganz richtig bemerkt, *Ab-*
„*ſchreckung*.“ Heißt denn das einen Begriff von Recht
haben, (ſagen wir, auch im Sinn des Herr Verfaſſers)
wenn man das formelle Recht von dem abſoluten Rechte
gar nicht zu unterſcheiden weiß? Das Recht iſt zwar
allerdings nur ein beſchränkter Kreis in der großen Ge-
dankenwelt, es muß etwas Feſtes und Poſitives ſeyn;
aber weil ſein Gegenſtand immer die *Perſon* iſt (die
Subjektivität, das Denken, die Freiheit) und weil alſo
ein *Geſetzbuch* nichts anderes ſeyn kann, als eine
Organiſation des Begriffs der Freiheit, darum ſind
alle Geſtaltungen des Rechts in Geſetzen als Momente
eines Syſtems der Freiheit anzuſehen, und die Kennt-
niß des *geltenden* Rechts (wenn es nur zufällig und
begrifflos entſtanden wäre) hätte gar keinen Werth,
wenn damit entſchieden ſeyn ſollte, daß die Sphäre des
formellen Rechts, wie ſie verknöchert vorhanden ſeyn
kann, den Verluſt der Freiheit und die Hintanſetzung
der Perſönlichkeit zum *Princip* habe. Wenn die *Ab-*
ſchreckung letztes Princip des peinlichen Rechtes iſt,
ſo ſind wir nicht als freie Perſonen, ſondern als Hunde
und Sklaven behandelt. Das *wirkliche* Recht iſt
Aufhebung der Verletzung; und das *mögliche* Un-
recht, worauf allein der Schrecken geht, mit der *wirk-*

lichen Strafe in ſolche Verbindung ſetzen, daß deßwegen geſtraft werden ſolle, das iſt die gröbſte Verletzung der Perſönlichkeit, die ſich nur denken läßt. Das Recht iſt freilich nicht ein Gutes ohne das Wohl, und es iſt ſehr gut, wenn das Recht zum Wohle des Ganzen ausgeübt wird; aber Gutes und Wohl ſind nicht Fundamente des Rechts; und wenn ein Staat darüber völlig zu Grunde gehen würde, ſo könnte man etwa die Todesſtrafe deßwegen wohl unterlaſſen, aber nicht ſie deßwegen mit Recht ausüben. Gegen dieſe Barbarei vergangener Jahrhunderte empört ſich der Freiheitsſinn unſerer Zeit, und mag dieß Princip auch faktiſch in veralteten Köpfen noch gelten wo und wie es wolle, die Richtung unſeres Jahrhunderts, die das Recht als Daſeyn der Freiheit wiſſen will, muß ein ſolches Princip verſchmähen. — Auch der Herr Verfaſſer „wie er bereits früher und hier wieder bemerkte, ſieht dieſes Princip der Abſchreckung für erwieſen unrichtig an. Und wenn ich ihm auch in Anderem ſtarr entgegen ſtehe, ſo bin ich doch mit dieſer ſeiner Ueberzeugung vollkommen einverſtanden, beharre dagegen unbedingt, und aus demſelben Grund, aus dem wir beide die Abſchreckung als Princip verabſcheuen, auf der Freiheit der Perſon als Rechtsprincip. Das wirkliche Recht ſei die wirkliche Aufhebung der wirklichen Verletzung, erwähnte ich oben, und wenn alſo die Perſon abſolut negirt iſt, ſo muß wieder die Perſon abſolut negirt werden, und das allein iſt Recht, iſt abſolut Recht, während alle anderen Strafen nur annäherungsweiſe Recht ſind; in der Todesſtrafe allein iſt die Geſetzgebung völlig gerecht.

.56. An die „Seltenheit der Anwendung der Todes-
nt. ſtrafe“ knüpft nun der Herr Verfaſſer folgende Betrach-
57. tungen: Entweder ſei dieſe Strafe ſelten, weil die
todeswürdigen Handlungen ſelten ſind, und dann ſei die

Abſchreckung überflüſſig (politiſch widerrechtlich); oder die Verbrechen kommen vor, aber der Regent begnadige. „Kann nun“, ſagt der Verfaſſer weiter, „die fürſtliche Gnade zur Regel werden“ (wofür er Beiſpiele anführt), „warum ſollte nicht dieſe Regel ſelbſt zweckmäßiger in Geſetzesform ausgeſprochen Z. 6.
werden können?“ Dieſe Frage hat Aehnlichkeit mit der v. u
Frage: Da ein Fürſt den größten Theil der Verwaltung ſeines Landes nicht ſelbſt beſorgen kann, und er immer nur die Endfäden hält, ſo könnte ja auch ein Miniſter regieren oder der Fürſt ſelbſt ſich mit Detailgeſchäften befaſſen. Beides iſt ſchon als Regel vorgekommen und doch fällt es niemanden ein, die Worte Fürſt und Miniſter als völlig gleichbedeutend zu faſſen. Aber die Gnade ſoll Recht ſeyn; ſie ſoll nicht blos an die Stelle des Rechts treten können, ſonndern ſie ſoll es ſelbſt ſeyn Um eine bloße Regel des Benehmens, nur in Geſetzesform handelt es ſich hier nicht, ſondern um die Erkenntniß des Inhalts in ſeiner beſtimmten Allgemeinheit. Was an ſich Recht iſt, erhält freilich erſt damit, daß es Geſetz wird, die Form der Allgemeingültigkeit; aber wenn es nicht vorher ſchon durch das logiſche Denken als das dem Gedanken nach Richtige geſetzt war, ſo iſt ein ſolches Geſetzgeben formell und dann kann der lächerlichſte und abſcheulichſte Inhalt in dieſe Form gebracht werden. Irgend eine wichtige Beſtimmung alſo nur deßwegen, weil ſie bisher Regel, oder Gewohnheit war, oder, wie man auch ſagt, in's Leben übergegangen „war, auch in ein neu zu bildendes Geſetzbuch aufzunehmen, das hieße doch wohl nicht, die vorhandenen Geſetzen denkend zu faſſen, und an dem Maaßſtabe eines Syſtems der Vernunft ihren Inhalt zu prüfen, oder das Denken ſelbſt müßte von dem konſequent Denken völlig p. 57.
verſchieden ſeyn. — Daß äußerliche „Zweckmäßig- Z. 6.
keit in Geſetzesformen“ nicht Princip des Rechts v. u

ſeyn könne, davon war ſchon die Rede; wenn aber gar
Z. 3. die „Hoffnung auf regelmäßige Begnadigung ſchon
v. u. „leicht Frivolität erzeugen kann“, ſo hat der Herr
Verfaſſer damit zugegeben, daß die Gnade als Geſetz,
d. h. die völlige Vernichtung des Rechts, noch
weit gefährlicher ſeyn müßte, als ſie unvernünftig
p. 58. iſt. — „Das Schönſte Recht der Krone, das Recht der
Z. 2. Gnade,“ will übrigens der Herr Verfaſſer dem Fürſten
nicht entziehen, denn wenn er es auch in dem wichtigſten
Z. 13. Falle verlieren würde, ſo bliebe ihm ja bei den Straf-
anſtalten“ noch „ein großes Feld für die Ausübung ſei-
nes Begnadigungsrechtes übrig.“ Der Fürſt könnte
dann den Mörder, dem ſchon von Rechtswegen nichts
mehr am Leben geſchieht, auch noch vom Zuchthaus be-
gnadigen, weil wir ja doch mit dem Imputations-
princip noch völlig im Unklaren ſind, und dieß wäre
Z. 11. gewiß der „größte Akt der Gnade“, wenn er „einen
v. u. gefallenen Menſchen der bürgerlichen Geſellſchaft (ſo-
gleich) gebeſſert zurückgegeben“ hätte, und dieß würde
Z. 6. ihn noch weit mehr „über den Ruhm eines Titus er-
v. u. heben“, als wenn er nur mit „einem Federzuge die To-
Z. 9. „desſtrafe aus dem Geſetzbuche ſtreichet.“ Wenn die Ver-
v. u. nichtung des Rechts der einzige Anſpruch wäre, der
Z. 3 zu dem „Titel Vater des Vaterlandes“ berechtigte,
v. u. dann könnten die „Nachfolger“ leicht Urſache haben, den
„Kranz der Unſterblichkeit“, den der fürſtliche Vorfahrer
p. 59. „ſeinem Stamme vererbte,“ zu verwünſchen. „Es ver-
Z. 3. „ſteht ſich übrigens wohl von ſelbſt,“ ſagt der Herr Ver-
faſſer, „daß auch nach der Ausſtreichung der Todesſtrafe
„aus dem Geſetzbuche, für außerordentliche Fälle
„die Todesſtrafe, in Verbindung mit der ſchnellſten Pro-
„zedur, als Standrecht zuläſſig erkannt werde, über
„deſſen Verkündung und Eintritt der Fürſt allein gebie-
„tet.“ Der Verfaſſer will alſo die Todesſtrafe für au-
ßerordentliche Fälle (der Mord iſt dieß, wie er
ſelbſt oft genug geſagt hat) aus dem Geſetzbuche ge-

ſtrichen wiſſen, um ſie in die Willkühr Eines einzel-
nen Menſchen, des Fürſten, zu legen und ſo unſer wohl
begründetes und auf Vernunftprincipien ſtehendes Straf-
recht, das langſam und überlegt verfahren muß, in ein
Kriegsrecht mit ſchnellſter Prozedur, er will das Recht
in die haltloſeſte Willkühr verwandeln, er will uns
behandelt wiſſen, als wenn wir vor dem Feinde ſtünden.
Unſer größter Feind iſt der Unverſtand; und die „Hu- Z. 5.
manität“ allein, namentlich wenn ſie in die Möglichkeit v. u.
ſolcher furchtbaren Inhumanität umſchlägt, dürfte den
Herrn Verfaſſer, ſelbſt da er „mit einer ſo ſtarken Spra-
„che aufgetreten (iſt), wie man ſie vielleicht ſeit langer
„Zeit nicht mehr gewohnt war,“ um ſo weniger vor den p.59.
„Urtheilen“ ſchützen, die er „nicht fürchtet“, als ſich ei Z. 3.
ner jeden „ſtarken Sprache“ leicht eine eben ſo ſtarke v. u.
und dem Irrthume immer die Wahrheit entgegenſetzen
läßt. — „Perſönlich beleidigen wollte (auch) ich Nie-
„mand und habe es auch meines Wiſſens nicht gethan.
„Ich habe mich lediglich an die Sache gehalten, hier
„aber ſuchte ich die Wahrheit zu zeigen“ u. ſ. w. Und
ſo wollen denn wir beide im Intereſſe der Wahrheit alle
Verirrungen, auch in der Redeform, uns zu Gute hal-
ten, und dieſe Gegenbemerkungen ſeyen dem Herrn Verfaſ-
ſer ein Zeichen, daß es nicht „nur ein Widerſacher“ iſt, p.60.
den er zu fürchten hat, und daß „der Geiſt der Träg- Z. 5.
„heit, der Indifferenz, der Gleichgültigkeit“ Z. 6.
nicht allein es iſt, der die Ausführung eines Planes
verhindert, der ihm ſelbſt nur halb Ernſt iſt. „Wenn Z. 9.
„wir hier nicht ſprechen wollen, in welcher Sache wol-
„len wir es ſonſt!“ Daß nur der freiwillige
Mord mit „dem Tode beſtraft werden ſolle, und durch-
aus kein anderes Verbrechen, das iſt es allein, was
Wahrheit und Recht verlangen. Wenn alſo der Herr p.60.
Verfaſſer den „Hochverrath“ (inſofern er nicht ſchon Z. 6.
unter den Mord ſubſumirt werden muß) und alle „politiſchen v. u.
Verbrechen“ inſofern es ſich nicht um Mörder handelt) p.61.

von der Todesſtrafe befreit wiſſen will, ſo iſt dieß human und recht zugleich: wenn aber der Herr Verfaſſer
S. 6. alle, die „für Aufnahme dieſer Strafe in ein neues Geſetzbuch ſtimmen,“ noch einmal für „verantwortlich“ und für „mitſchuldig an allen Juſtizmorden“ erklärt, ſo ſind dieß hohle Worte, die an der vernünftigen Einſicht der
p. 62. Landesabgeordneten abgleiten werden. Mag auch „die
S. 19. Zeit für Hinrichtungen als Volksſchauſpiel vorüber“ ſeyn, mögen die Verurtheilten in einer Gerichtsſtube vor Zeugen den Giftbecher trinken oder in freier Luft erſchoſſen werden (was wohl die zwei humanſten Todesarten ſeyn dürften, worunter man dem Verbrecher
S. 6. noch die freie Wahl laſſen könnte: Die Todesſtrafe
v. u. für den freiwilligen Mörder bleibt doch Recht. Und wenn die Abſchaffung der Todesſtrafe, wie der Verfaſ-
p. 63. ſer ſchließlich allein noch ernſtlich verlangt, nur als
S. 5. „proviſoriſcher“ Verſuch Statt finden ſollte, ſo
S. 7. würden ſich diejenigen, welche nur „die Stimme der Er-
S. 8. fahrung hören,“ weil ſie „ihr Ohr der Stimme der Vernunft verſchließen,“ ohne Zweifel auch auf dieſem Wege überzeugen können, daß es in poſitivem Rechte nur zu Schlimmem führt, wenn man das Recht der Ver-
S. 5. nunft bei Seite ſetzt. „Wahrheit mit Beharrlichkeit
v. u. „verfochten, hat noch ſtets den Sieg errungen.“

In dem Verlage von Karl Groos, ſind noch folgende Schriften erſchienen.:

Agricola, die Intereſſen der deutſchen Fürſten bei dem Wiener-Congreſſe. gr. 8. 1834. geh. 36 kr. oder 8 gr.

Ariadne. Eine Epiſtel an Herrn Hofrath Dr. Friedrich Groos, bezüglich auf ſeine Druckſchrift vom Jahre 1818 über moraliſche Freiheit, Unſterblichkeit der Seele und Gott. gr. 8. 1833. geh. 54 kr. oder 12 gr.

Gensler, Dr. J. C., vollſtändiger Commentar über C. Martins Civilproceß-Lehrbuch. Herausgegeben und theils kritiſch, theils erläuternd gloſſirt von Profeſſor Dr. Karl Eduard Morſtadt. 2 Bände mit vollſtändigem Regiſter und einem Nachtrage gr. 8. 1825. fl. 6. oder Rthlr. 3. 8 gr.

Grohmann, J. C. A., Mittheilungen zur Aufklärung der Criminal-Pſychologie und des Strafrechts. Auch Leſefrüchte für Heinroth's Criminal-Pſychologie. gr. 8. 1833. geh. 54 kr. oder 12 gr.

Groos, Dr. Fr., über das homöopatiſche Heilprincip, ein kritiſches Wort, vielleicht zu ſeiner Zeit. 8. 1835. geh. 20 kr. oder 5 gr.

— — Unterſuchungen über die moraliſchen und organiſchen Bedingungen des Irrſeyns und der Laſterhaftigkeit. Aerzten und Rechtsphiloſophen zur Würdigung vorgelegt. gr. 8. 1826. geh. 54 kr. oder 12 gr.

— — pſychiatriſche Fragmente, 1s Bdchn. Auch unter den Titel: Entwurf einer philoſophiſchen Grundlage für die Lehre von den Geiſteskrankheiten. gr. 8. 1828. fl. 1. oder 14 gr.

— — Ein Nachwort über Zurechnungsfähigkeit, als Antikritik über die in der Bibliothek der praktiſchen Heilkunde von Hufeland und Oſann enthaltene Recenſion der Schrift: Unterſuchungen über die moral. und organ. Bedingungen d. Irrſeyns u. der Laſterhaftigkeit. gr. 8. 1828. 9 kr. oder 2 gr.

— — kritiſches Nachwort über das Weſen der Geiſtesſtörungen. 12. geh. 1832. 27 kr. oder 6. gr.

Kortum, Dr. Friedrich, zur Geſchichte Helleniſcher Staatsverfaſſungen, hauptſächlich während des peloponneſiſchen Krieges. Bruchſtück einer hiſtoriſch politiſchen Einleitung in das Studium des Thukidides. gr. 8. 1821. fl. 2. 24 kr. oder Rthlr. 1. 8 gr.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Grundriß zu Vorleſungen über die deutſche Rechtsgeſchichte. gr. 8. 1824. 20 kr. oder 5 gr.

Morſtadt, Dr. Karl Eduard, Materialkritik von Martins Civil-proceß-Lehrbuch: zugleich auf eine Mitcommentation von deſſen Gegenſtand berechnet. Einhundert und ein Entwürfe. 2te ſtark vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1828. fl. 3. oder Rthlr. 1. 16 gr.

Möhl, das Geſchwornengericht. gr. 8. fl. 1. 30 kr. oder 20 gr.

— — Ueber den Zweck der Strafe. gr. 8. 1838. fl. 1. 21 kr. oder 18 gr.

Roßhirt, Dr. C. F., Entwickelung der Grundſätze des Strafrechts, nach den Quellen des gemeinen deutſchen Rechts gr. 8. 1828. fl. 5. 24 kr. oder Rthlr. 3.

— — Abhandlungen civiliſtiſchen und criminaliſtiſchen Inhals 1s—3s Heft od. I. Bd. (Siehe auch Zeitſchrift.) fl. 3. od Rthlr. 2.

— — Die Lehre von den Vermächtniſſen. gr. 8. 2 Bd. 1836. fl. 9. oder Rthlr. 5.

— — Ueber das Syſtem der Verträge. gr. 8. 1839. fl. 1. 12 kr. oder 16 gr.

Siebenpfeiffer, Dr Ph. J., über die Frage unſerer Zeit in Beziehung auf Gerechtigkeitspflege. 2te wohlf. Aufl. gr. 8. 1833. fl. 1. 21 kr. oder 18 gr.

Zimmern, Dr. S. W., Grundriß des gemeinen in Deutſchland geltenden Erbrechts, zum Gebrauche für Vorleſung. gr. 8. 1823. fl. 1. 12 kr. oder 16 gr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Heidelberg.
Druck und Verlag von Karl Groos 1839.

10199

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Benzstrasse 2
84056 Rottenburg
Telefon 08781 / 5 50
Bucheinbände nach RAL RG 495

Reidel, Carl Philipp

Die Rechtsmässigkeit der Todesstrafe als Antwort auf Dr. H. Zöpfl's Denkschrift

Heidelberg 1839

Crim. 217 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395323-3